pro agro
Workshop-Reihe
„Lebensmittelrecht und Lebensmittelsicherheit“

Rechtskonformes Kennzeichnen, Bewerben & Verpacken von Lebensmitteln

Rechtskonforme Kennzeichnung und Bewerbung von Lebensmitteln - Umsetzung LMIV und Fallstricke Bewerbung

RA Peter Loosen LL.M.
Geschäftsführer/Leiter Büro Brüssel
Bund für Lebensmittelrecht und Lebensmittelkunde e. V.

Übersicht

- **Auffrischung der wichtigsten Pflichtkennzeichnungselemente** laut LMIV
- Aktueller Erfahrungsbericht zu deren Umsetzung in der betrieblichen Praxis
- **Aktuelle Entwicklungen**, ergänzende Verordnungen
  - zur Information über **Allergene bei unverpackten Lebensmitteln**,
  - zur nationalen **Durchführungsverordnung zur LMIV**,
  - zur **Festlegung von Kriterien für vegane/vegetarische Lebensmittel** und den für diese zulässigen Bezeichnungen (Problem Bezeichnungsschutz bei Milcherzeugnissen und Diskussion um zulässige Bezeichnungen für „Fleischersatzerzeugnissen),
  - zur EU-Verordnung über bestimmte Modalitäten der **Herkunftskennzeichnung bei „primären Zutaten“,**
  - zu einer Vielzahl von **Stellungnahmen der Lebensmittelüberwachung (ALS/ALTS) zur Anwendung der LMIV** in der Praxis,
  - zu ersten **Urteilen** der Gerichte,
- Hinweise zur **rechtskonformen Bewerbung von Lebensmitteln**
  - Spezifische Werbeverbote
  - Gefahren der Irreführung

Die wichtigsten Neuerungen der Lebensmittelinformations-Verordnung ab 13. Dezember 2014

BLL

Bund für Lebensmittelrecht und Lebensmittelkunde e. V.

Gilt für alle Lebensmittel in Fertigpackungen

Pflichtangaben

neue Angaben · in einem Sichtfeld

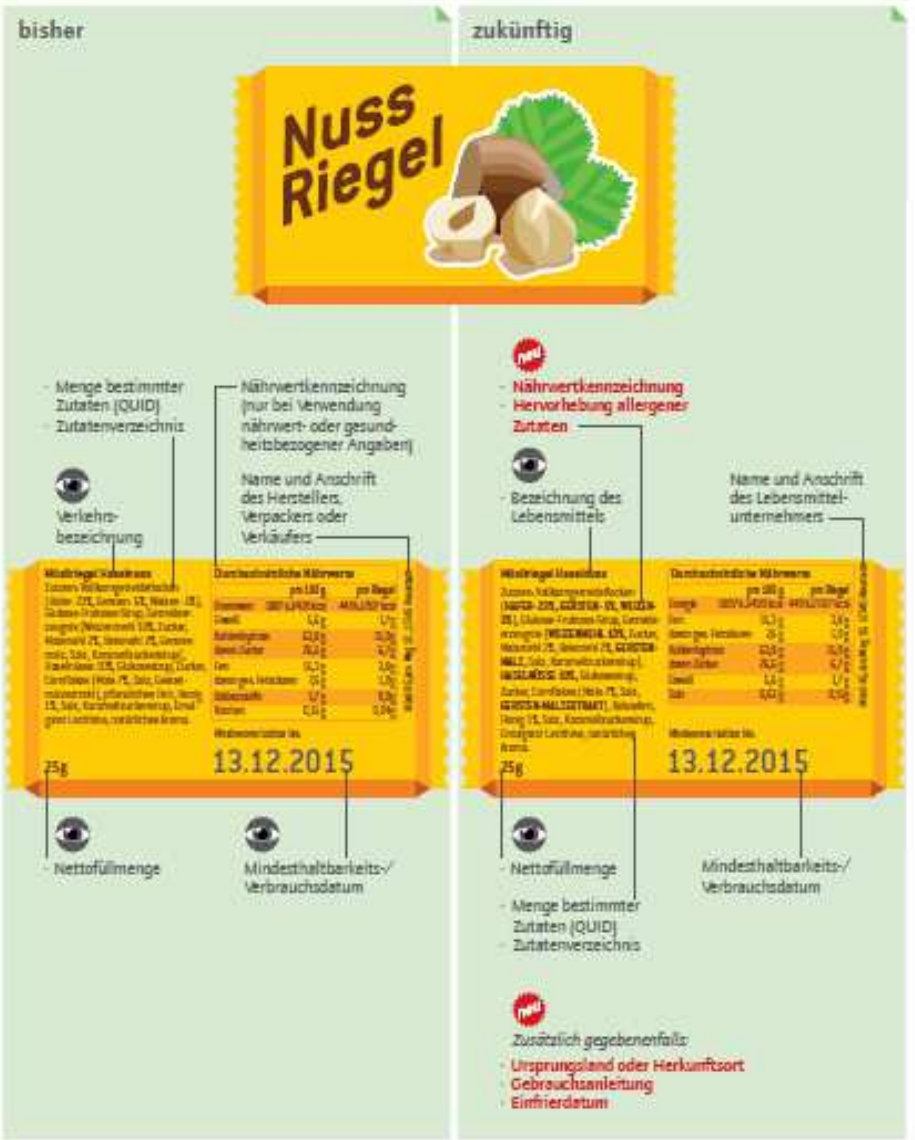

Gilt für alle Lebensmittel in Fertigpackungen

Allergenkennzeichnung

bisher

Lebensmittelzutaten, die Allergien oder Unverträglichkeiten auslösen können, sind im Zutatenverzeichnis anzugeben.

Müsliriegel Haselnuss
Zutaten: Vollkorngetreideflocken (Hafer- 23%, Gersten- 6%, Weizen- 5%), Glukose-Fruktose-Sirup, Getreideerzeugnis (Weizenmehl 10%, Zucker, Maismehl 2%, Reismehl 2%, Gerstenmalz, Salz, Karamellzuckersirup), Haselnüsse 10%, Glukosesirup, Zucker, Cornflakes (Mais 7%, Salz, Gerstenmalzextrakt), pflanzliches Fett, Honig 1%, Salz, Karamellzuckersirup, Emulgator Lecithine, natürliches Aroma.

zukünftig

Lebensmittelzutaten, die Allergien oder Unverträglichkeiten auslösen können, müssen im Zutatenverzeichnis **hervorgehoben** werden, z. B. durch Fettdruck oder GROSSBUCHSTABEN – oder BEIDES. Auch bei unverpackten Lebensmitteln ist die Information zu allergenen Zutaten künftig verpflichtend.

Müsliriegel Haselnuss
Zutaten: Vollkorngetreideflocken (**HAFER- 23%, GERSTEN- 5%, WEIZEN- 5%**), Glukose-Fruktose-Sirup, Getreideerzeugnis (**WEIZENMEHL 10%**, Zucker, Maismehl 2%, Reismehl 2%, **GERSTENMALZ**, Salz, Karamellzuckersirup), **HASELNÜSSE 10%**, Glukosesirup, Zucker, Cornflakes (Mais 7%, Salz, **GERSTENMALZEXTRAKT**), Kokosöl, Honig 1%, Salz, Karamellzuckersirup, Emulgator Lecithine, natürliches Aroma.

Mindestschriftgröße

Pflichtangaben müssen „deutlich lesbar" sein.

- Alle Pflichtangaben müssen deutlich, gut lesbar und mit einer Mindestschriftgröße von **1,2 mm bezogen auf die „x-Höhe"** erfolgen.
- Ist die größte Oberfläche der Verpackung **kleiner als 80 cm²** ist die **Mindestschriftgröße 0,9 mm.**

Gilt für alle Lebensmittel in Fertigpackungen

Nährwertkennzeichnung

bisher

entweder
mindestens vier Angaben in dieser Reihenfolge:

Durchschnittliche Nährwerte	pro 100 g	pro Riegel
Brennwert	1807 kJ/430 kcal	449 kJ/107 kcal
Eiweiß	5,8 g	1,7 g
Kohlenhydrate	63,8 g	15,9 g
Fett	15,3 g	3,8 g

oder
oder mit mindestens **acht** Angaben in dieser Reihenfolge:

Durchschnittliche Nährwerte	pro 100 g	pro Riegel
Brennwert	1807 kJ/430 kcal	449 kJ/107 kcal
Eiweiß	5,8 g	1,7 g
Kohlenhydrate	63,8 g	15,9 g
davon Zucker	26,6 g	6,7 g
Fett	15,3 g	3,8 g
davon ges. Fettsäuren	7,6 g	1,9 g
Ballaststoffe	3,7 g	0,9 g
Natrium	0,15 g	0,04 g

Erfolgen nährwert- oder gesundheitsbezogene Angaben zu anderen Nährstoffen wie Ballaststoffen, Vitaminen oder Mineralstoffen, müssen auch diese Stoffe in der Nährwertkennzeichnung angegeben werden.

zukünftig

einheitlich
neu verpflichtend, bezogen auf 100 g/ml mit mindestens*
neu sieben Angaben in dieser Reihenfolge:

Durchschnittliche Nährwerte	pro 100 g	pro Riegel
Energie	1807 kJ/430 kcal	449 kJ/107 kcal
Fett	15,3 g	3,8 g
davon ges. Fettsäuren	7,6 g	1,9 g
Kohlenhydrate	63,8 g	15,9 g
davon Zucker	26,6 g	6,7 g
Eiweiß	5,8 g	1,7 g
Salz	0,63 g	0,15 g

*Erfolgen nährwert- oder gesundheitsbezogene Angaben zu anderen Nährstoffen wie Ballaststoffen, Vitaminen oder Mineralstoffen, müssen auch diese Stoffe in der Nährwertkennzeichnung angegeben werden.

13 DEZ 2014 — Diese Vorgaben gelten ab dem 13. Dezember 2014.

13 DEZ 2016 — Für den Fall, dass ein Lebensmittel keine Nährwertkennzeichnung trägt/tragen muss, gilt eine **verlängerte Übergangsfrist bis zum 13. Dezember 2016.**

Ausnahmen von der verpflichtenden Nährwertkennzeichnung gelten u. a. für Kleinstpackungen (unter 25 cm²), Kräuter, Salz, Kaffee, Tee, alkoholische Getränke und lose Ware. **Für Mineralwasser und Nahrungsergänzungsmittel gelten eigene Nährwertkennzeichnungsverpflichtungen**

Gilt für bestimmte Lebensmittel

Herkunftskennzeichnung

bisher

Erforderlich, falls ohne diese Angabe ein Irrtum des Verbrauchers über den tatsächlichen Ursprung oder die wahre Herkunft des Lebensmittels möglich wäre.
Fleisch: *Seit 2000 verpflichtend für Rindfleisch.*

zukünftig

Erforderlich, falls ohne diese Angabe eine Irreführung der Verbraucher über das tatsächliche Ursprungsland oder den tatsächlichen Herkunftsort des Lebensmittels möglich wäre.

Fleisch: *Ab April 2015 auch verpflichtend für frisches, gekühltes und gefrorenes Schweine-, Schaf-, Ziegen- und Geflügelfleisch.*

Noch nicht entschieden/abhängig vom Erlass von Durchführungsrechtsakten auf der Grundlage von Folgenabschätzungen bei:

- Fleisch als Zutat
- primäre Zutaten bei freiwilligen Herkunftsangaben
- andere Arten von Fleisch
- Milch
- Milch als Zutat in Milchprodukten
- unverarbeiteten Lebensmitteln
- Erzeugnissen aus einer Zutat
- Zutaten, die über 50 Prozent eines Lebensmittels ausmachen.

Lebensmittelimitate

bisher

Es gilt das allgemeine Irreführungsverbot, d. h., auch bislang durften Verbraucher in Bezug auf die verwendeten Zutaten nicht getäuscht werden.

zukünftig

Es gilt weiter das allgemeine Irreführungsverbot, allerdings wie folgt konkretisiert:
„indem durch das Aussehen, die Bezeichnung oder bildliche Darstellungen das Vorhandensein eines bestimmten Lebensmittels oder einer Zutat suggeriert wird, obwohl tatsächlich in dem Lebensmittel ein von Natur aus vorhandener Bestandteil oder eine normalerweise in diesem Lebensmittel verwendete Zutat durch einen anderen Bestandteil oder eine andere Zutat ersetzt wurde".

Zudem gilt:
Im Falle von Lebensmitteln, bei denen ein Bestandteil oder eine Zutat, von dem/der die Verbraucher erwarten, dass er/sie normalerweise verwendet wird oder von Natur aus vorhanden ist, durch einen anderen Bestandteil oder eine andere Zutat ersetzt wurde, muss die Kennzeichnung – zusätzlich zum Zutatenverzeichnis – mit einer deutlichen Angabe des Bestandteils oder der Zutat versehen sein, der/die für die teilweise oder vollständige Ersetzung verwendet wurde, und zwar

a) *in unmittelbarer Nähe zum Produktnamen und*
b) *in einer Schriftgröße, deren x-Höhe mindestens 75 Prozent der x-Höhe des Produktnamens beträgt und die nicht kleiner als die vorgeschriebene Mindestschriftgröße sein darf.*

Gilt für bestimmte Lebensmittel

Kennzeichnung bestimmter Fisch- und Fleischerzeugnisse

zukünftig

Fleischerzeugnisse, Fleischzubereitungen und Fischereierzeugnisse, die den Anschein erwecken könnten, dass es sich um ein gewachsenes Stück Fleisch oder Fisch handelt, die jedoch tatsächlich aus verschiedenen Stücken bestehen, die durch andere Zutaten, einschließlich Lebensmittelzusatzstoffe und Enzyme, oder durch andere Mittel zusammengefügt sind, tragen den Hinweis **„aus Fleischstücken/Fischstücken zusammengefügt".**

Einfrierdatum

zukünftig

Bei eingefrorenem Fleisch, eingefrorenen Fleischzubereitungen und eingefrorenen unverarbeiteten Fischereierzeugnissen muss das Einfrierdatum angegeben werden.

Pflanzliche Herkunft von Fetten und Ölen

zukünftig

Pflanzliche Öle und Fette müssen im Zutatenverzeichnis mit ihrer pflanzlichen Herkunft benannt werden, z. B. **„Sojaöl" oder „Rapsöl".**

technisch hergestellte Nanomaterialien

zukünftig

Alle Zutaten, die in Form technisch hergestellter Nanomaterialien vorhanden sind, müssen im Zutatenverzeichnis eindeutig aufgeführt werden. Auf die Bezeichnung solcher Zutaten muss das in Klammern gesetzte Wort „Nano" folgen.

Bekanntmachung der Kommission zur Anwendung des Prinzips der mengenmäßigen Angabe von Lebensmittelzutaten (QUID)

(2017/C 393/05)

INHALT

		Seite
1.	Einführung	5
2.	QUID-Erfordernis	5
3.	Ausnahmen vom QUID-Erfordernis	7
4.	Darstellungsformen der QUID	10
5.	Anbringung der QUID in der Kennzeichnung	12

Zweck dieser Bekanntmachung der Kommission ist es, Unternehmen und nationalen Behörden Orientierungshilfe zu geben bei der Anwendung des Prinzips der mengenmäßigen Angabe von Lebensmittelzutaten (QUID — Quantitative Ingredients Declaration) gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates [1] betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel (im Folgenden die „Verordnung"). Die Bekanntmachung ersetzt und ergänzt die gemäß Artikel 7 der Richtlinie 79/112/EWG des Rates [2] angenommenen QUID-Leitlinien.

Sie spiegelt die Beratungen der Generaldirektion Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (GD SANTE) der Kommission mit den Sachverständigen der Mitgliedstaaten in der Arbeitsgruppe zur Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 über die Information der Verbraucher über Lebensmittel wider.

Diese Bekanntmachung greift einer Auslegung durch den Gerichtshof der Europäischen Union nicht vor.

1. Einführung

1. Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 muss bei allen vorverpackten Lebensmitteln die Menge bestimmter Zutaten oder Klassen von Zutaten angegeben werden, die bei der Herstellung oder Zubereitung des Lebensmittels verwendet werden (Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe d und Artikel 22 der Verordnung).

2. Das QUID-Erfordernis gilt nicht für Lebensmittel, die aus einer einzigen Zutat bestehen, da die Menge einer solchen Zutat in allen Fällen 100 % entspricht.

3. Es gibt noch andere Sonderfälle vorverpackter Lebensmittel, in denen keine QUID erforderlich ist (Anhang VIII der Verordnung). Außerdem sind die Angaben für „nicht vorverpackte Lebensmittel" (Lebensmittel, die ohne Vorverpackung angeboten oder auf Wunsch des Verbrauchers am Verkaufsort verpackt oder im Hinblick auf ihren unmittelbaren Verkauf vorverpackt werden) nicht obligatorisch, es sei denn, die Mitgliedstaaten haben nationale Vorschriften erlassen, nach denen die Angaben für solche Lebensmittel verpflichtend sind (Artikel 44 der Verordnung).

4. Schließlich ist die QUID, da es sich um die Angabe der Menge von Zutaten handelt, nicht für Bestandteile vorgeschrieben, die von Natur aus in einem Lebensmittel vorhanden sind und nicht als Zutat hinzugefügt wurden, z. B. Koffein (in Kaffee) oder Vitamine und Mineralstoffe (in Obstsäften).

2. QUID-Erfordernis

5. In Artikel 22 Absatz 1 der Verordnung ist Folgendes festgelegt: „Die Angabe der Menge einer bei der Herstellung oder Zubereitung eines Lebensmittels verwendeten Zutat oder Zutatenklasse ist erforderlich, wenn die betreffende Zutat oder Zutatenklasse:

   a) in der Bezeichnung des Lebensmittels genannt ist oder normalerweise von Verbrauchern mit dieser Bezeichnung in Verbindung gebracht wird;

   b) auf der Kennzeichnung durch Worte, Bilder oder eine graphische Darstellung hervorgehoben ist oder

   c) von wesentlicher Bedeutung für die Charakterisierung eines Lebensmittels und seine Unterscheidung von anderen Erzeugnissen ist, mit denen es aufgrund seiner Bezeichnung oder seines Aussehens verwechselt werden könnte."

6. Gemäß Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung ist die QUID erforderlich, wenn in der Bezeichnung des Lebensmittels eine Zutat genannt wird, wie etwa in „Pizza mit Schinken und Pilzen", „Erdbeer joghurt", „Lachs mousse" oder „Schokoladen eis". In diesen Fällen müssen die unterstrichenen, in der Lebensmittelbezeichnung genannten Zutaten quantifiziert werden.

[1] ABl. L 304 vom 22.11.2011, S. 18.
[2] ABl. L 33 vom 8.2.1979, S. 1.

7. Gemäß Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung ist die QUID ebenfalls erforderlich, wenn in der Bezeichnung des Lebensmittels die Zutatenklasse genannt wird, wie etwa in „Gemüse pastete", „Fisch stäbchen", „Nuss brot" oder „Obst kuchen". In diesen Fällen sollte sich die QUID auf den Gesamtgehalt an Gemüse, Fisch, Nüssen bzw. Obst beziehen.

8. Im Fall zusammengesetzter Zutaten [3] sollte folgendermaßen verfahren werden:

   a) Wenn in der Bezeichnung des Lebensmittels eine zusammengesetzte Zutat genannt wird (z. B. Keks mit Cremefüllung), sollte die QUID für die zusammengesetzte Zutat (d. h. die Cremefüllung) aufgeführt werden.

   b) Wird in der Bezeichnung des Lebensmittels eine Zutat der zusammengesetzten Zutat genannt (z. B. Keks mit Eier cremefüllung), so sollte neben der QUID für die zusammengesetzte Zutat zusätzlich auch diejenige für diese Zutat (Eier) aufgeführt werden.

9. Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung schreibt die QUID auch vor, wenn eine Zutat oder eine Zutatenklasse normalerweise von den Verbrauchern mit der Bezeichnung des Lebensmittels in Verbindung gebracht wird. Diese Bestimmung dürfte am ehesten greifen, wenn Lebensmittel durch verkehrsübliche Bezeichnungen [4] ohne zusätzliche beschreibende Bezeichnungen [5] beschrieben werden. In solchen Fällen kann eine beschreibende Bezeichnung für das betreffende Lebensmittel herangezogen werden, um zu klären, welche Zutaten wahrscheinlich mit dem Lebensmittel in Verbindung gebracht werden. Die QUID würde sich dann auf die Haupt- oder wertbestimmenden Zutaten beziehen, da diese normalerweise von den Verbrauchern mit der Bezeichnung des Lebensmittels in Verbindung gebracht werden.

Beispiele:

Verkehrsübliche Bezeichnung	Beispiel einer beschreibenden Bezeichnung	QUID
„Lancashire hot pot"	Hammelfleisch und Kartoffeln mit Zwiebeln, Karotten und Soße	Hammelfleisch
„Chili con carne"	Rinderhackfleisch/Rinderfaschiertes mit Kidneybohnen, Tomaten, Paprika, Zwiebeln und Chili	Hackfleisch
„Forloren skildpadde"	Kalbfleisch, Fleisch- und Fischfrikadellen mit Zwiebeln, Karotten und Sherrysoße	Kalbfleisch
„Boudoir"	Eierbiskuit	Eier
„Brandade"	Gericht aus Kartoffeln und Kabeljau	Kabeljau
„Cassoulet"	Gericht aus weißen Bohnen, Wurst und Fleischstücken	Fleisch
„Königinpastete"	Kalbsragout mit Spargel und Champignons in Blätterteig	Kalbfleisch
„Königsberger Klopse"	gekochte Hackfleischbällchen mit weißer Kapernsauce	Fleisch
„Gulaschsuppe"	Suppe mit Rindfleisch, Zwiebeln und Paprika	Rindfleisch
„Hutspot"	Gericht überwiegend aus Karotten und Zwiebeln	Karotten und Zwiebeln
„Kåldolmar"	Kohlblatt, gefüllt mit Hackfleisch und Reis	Fleisch
„Kroppkakor"	aus Kartoffeln und Weizenmehl zubereitete Teigbällchen, gefüllt mit gebratenem und geräuchertem Schweinehackfleisch	Schweinefleisch
„Janssonin kiusaus" oder „Janssons frestelse"	Gericht aus Kartoffeln und Sardellen	Sardellen

Diese Bestimmung sollte jedoch nicht dahin gehend ausgelegt werden, dass mit jeder Bezeichnung, unter der ein Lebensmittel verkauft wird, letztlich eine bestimmte Zutat in Verbindung gebracht wird, die demzufolge mengenmäßig anzugeben ist. Es ist im Einzelfall zu entscheiden. So braucht beispielsweise nicht die Menge der zur Herstellung von Cidre verwendeten Äpfel angegeben zu werden. Ebenso wenig muss infolge dieser Bestimmung automatisch die Fleischmenge in Erzeugnissen wie trockengepökeltem Schinken angegeben werden.

[3] Gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe h der Verordnung ist eine „zusammengesetzte Zutat' eine Zutat, die selbst aus mehr als einer Zutat besteht".
[4] „verkehrsübliche Bezeichnung" im Sinne des Artikels 2 Absatz 2 Buchstabe o der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011.
[5] „beschreibende Bezeichnung" im Sinne des Artikels 2 Absatz 2 Buchstabe p der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011.

II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

BEKANNTMACHUNG DER KOMMISSION

vom 13. Juli 2017

über die Bereitstellung von Informationen über Stoffe oder Erzeugnisse, die Allergien oder Unverträglichkeiten auslösen und die im Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel aufgeführt sind

(2017/C 428/01)

INHALTSVERZEICHNIS

		Seite
1.	Einführung	1
2.	Liste der Allergene (Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011)	2
3.	Modalitäten der Bereitstellung von Informationen über Allergene bei vorverpackten Lebensmitteln (insbesondere Artikel 21 in Verbindung mit Artikel 18 der Verordnung)	2
3.1.	Lebensmittel mit einem Zutatenverzeichnis	2
3.2.	Lebensmittel, für die kein Zutatenverzeichnis vorgesehen ist	3
3.3.	Kennzeichnung von Derivaten ein und desselben Allergens	3
3.4.	Ausnahmeregelung	4
3.5.	Freiwillige Wiederholung	4
4.	Informationen über Allergene bei nicht vorverpackten Lebensmitteln	5
5.	Aktualisierung des Anhangs II	5

1. Einführung

1. Diese Bekanntmachung soll Unternehmen und nationalen Behörden helfen, die neuen Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates [1] zu erfüllen, die die Angaben über bestimmte Stoffe oder Erzeugnisse betreffen, die Allergien oder Unverträglichkeiten auslösen (Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c und Anhang II der Verordnung).

2. Mit der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel wurden die Anforderungen an die Kennzeichnung von Allergenen gegenüber der vorhergehenden Regelung, der Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates [2], geändert.

[1] Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 25. Oktober 2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1924/2006 und (EG) Nr. 1925/2006 des Europäischen Parlamentes und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 87/250/EWG der Kommission, der Richtlinie 90/496/EWG des Rates, der Richtlinie 1999/10/EG der Kommission, der Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates, der Richtlinien 2002/67/EG und 2008/5/EG der Kommission und der Verordnung (EG) Nr. 608/2004 der Kommission (ABl. L 304 vom 22.11.2011, S. 18).

[2] Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 20. März 2000 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung und Aufmachung von Lebensmitteln sowie die Werbung hierfür (ABl. L 109 vom 6.5.2000, S. 29).

4. Informationen über Allergene bei nicht vorverpackten Lebensmitteln

28. Artikel 44 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 lautet:

„1. Werden Lebensmittel Endverbrauchern oder Anbietern von Gemeinschaftsverpflegung ohne Vorverpackung zum Verkauf angeboten oder auf Wunsch des Verbrauchers am Verkaufsort verpackt oder im Hinblick auf ihren unmittelbaren Verkauf vorverpackt, so

a) sind die Angaben gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c verpflichtend;

(…)

2. Die Mitgliedstaaten können nationale Vorschriften darüber erlassen, auf welche Weise und gegebenenfalls in welcher Form der Angabe und Darstellung die Angaben oder die Teile der Angaben gemäß Absatz 1 bereitzustellen sind."

29. Mit dieser Regelung werden Informationen über Allergene für nicht vorverpackte Lebensmittel vorgeschrieben.

30. Die Mitgliedstaaten können weiterhin mit nationalen Vorschriften regeln, auf welche Weise die Angaben über Allergene in solchen Lebensmitteln bereitzustellen sind. Grundsätzlich können Informationen über Allergene in jeder Form bereitgestellt werden, die die Verbraucher in die Lage versetzt, eine fundierte Entscheidung zu treffen, beispielsweise auf einem Etikett, über sonstiges Begleitmaterial oder in anderer Form, auch über moderne technologische Mittel oder mündlich (d. h. nachprüfbare mündliche Information).

31. Gibt es keine solchen nationalen Vorschriften, gelten die Verordnungsbestimmungen über vorverpackte Lebensmittel auch für nicht vorverpackte Lebensmittel. Dann müssen gemäß Artikel 13 der Verordnung die Informationen über Allergene in schriftlicher Form deutlich, gut lesbar und gegebenenfalls dauerhaft angebracht werden. Es ist mithin nicht möglich, Informationen über Allergene nur auf Anfrage der Verbraucher bereitzustellen. Im Übrigen gelten die Kennzeichnungsanforderungen des Artikels 21 der Verordnung (siehe oben Nummern 3-21).

5. Aktualisierung des Anhangs II

32. Artikel 21 Absatz 2 der Verordnung lautet:

„Um eine bessere Information der Verbraucher sicherzustellen und den neuesten wissenschaftlichen und technischen Erkenntnissen Rechnung zu tragen, überprüft die Kommission das Verzeichnis in Anhang II systematisch und aktualisiert es erforderlichenfalls durch delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 51.

(…)"

33. Die Aktualisierung des Verzeichnisses in Anhang II kann im Hinzufügen oder in der Streichung eines Stoffes bestehen. Die Richtlinie 2000/13/EG [1] enthielt spezifische Bestimmungen in Bezug auf die Streichung aus dem Verzeichnis der Lebensmittelallergene, wonach die Betroffenen der Kommission Studien mitteilen konnten, mit denen wissenschaftlich nachgewiesen wurde, dass durch bestimmte Allergene keine unerwünschten Reaktionen hervorgerufen werden konnte. Diese Bestimmungen sind nicht in die Verordnung übernommen worden. Das bedeutet allerdings nicht, dass potenziell Betroffene der Kommission nicht Nachweise vorlegen können, aus denen hervorgeht, dass aus in Anhang II aufgeführten Stoffen gewonnene Produkte unter bestimmten Umständen wahrscheinlich keine unerwünschten Reaktionen beim Menschen hervorrufen.

34. Solche Anträge können gemäß den einschlägigen Leitlinien der EFSA — „Guidance on the preparation and presentation of applications pursuant to Article 6 paragraph 11 of Directive 2000/13/EC" [2] — ausgearbeitet und an die Kommission gerichtet werden. Sie sind in mindestens zwei Exemplaren auf elektronischem Träger (CDs oder Memorysticks) an folgende Anschrift zu richten:

Generaldirektion Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, Referat E1
Europäische Kommission
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

[1] Siehe Artikel 6 Absatz 11 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2000/13/EG.

[2] *EFSA Journal* 2013; 11(10):3417.

II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Mitteilung der Kommission — Fragen und Antworten zur Verwendung der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel

(2018/C 196/01)

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung ... 1
2. Allgemeine Kennzeichnung ... 2
2.1. Lauterkeit der Informationspraxis ... 2
2.2. Bereitstellung und Platzierung verpflichtender Informationen über Lebensmittel ... 2
2.3. Darbietung und Lesbarkeit der verpflichtenden Informationen über Lebensmittel ... 2
2.4. Verpflichtende Angaben (Artikel 9 und Abschnitt 2 der Verordnung) ... 3
2.5. Weitere verpflichtende Angaben für bestimmte Arten und Klassen von Lebensmitteln ... 5
3. Nährwertdeklaration ... 6
3.1. Anwendung der Nährwertdeklaration ... 6
3.2. Verpflichtende Nährwertdeklaration ... 6
3.3. Freiwillige Angaben ... 7
3.4. Formen der Angabe und der Darstellung der Nährwertdeklaration ... 10
3.5. Zusätzliche Formen der Angabe und der Darstellung ... 12
3.6. Ausnahmen von der verpflichtenden Nährwertdeklaration ... 12
3.7. Nahrungsergänzungsmittel ... 14
3.8. Spezifische Erzeugnisse ... 14

1. Einleitung

Am 25. Oktober 2011 haben das Europäische Parlament und der Rat die Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 [1] betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel (im Folgenden die „Verordnung") erlassen. Die Verordnung ändert bestehende Unionsvorschriften für die Kennzeichnung von Lebensmitteln, um Verbrauchern fundierte Entscheidungen und eine sichere Verwendung von Lebensmitteln zu ermöglichen und gleichzeitig den freien Verkehr von rechtskonform erzeugten und vermarkteten Lebensmitteln sicherzustellen. Mit Ausnahme der Bestimmungen über die Nährwertdeklaration, die erst seit dem 13. Dezember 2016 gelten, gilt die Verordnung seit dem 13. Dezember 2014.

Mit der vorliegenden Bekanntmachung, die Antworten auf eine Reihe von Fragen enthält, die nach dem Inkrafttreten der Verordnung aufgeworfen wurden, sollen Lebensmittelunternehmer und einzelstaatliche Behörden bei der Anwendung der Verordnung unterstützt werden.

In die Bekanntmachung sind die Diskussionen eingeflossen, welche die Generaldirektion Gesundheit und Lebensmittelsicherheit der Kommission (GD SANTE) mit Sachverständigen aus den Mitgliedstaaten im Rahmen der Arbeitsgruppe zur Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel geführt hat.

Diese Bekanntmachung greift einer Auslegung durch den Gerichtshof der Europäischen Union nicht vor.

[1] ABl. L 304 vom 22.11.2011, S. 18.

2. Allgemeine Kennzeichnung

2.1. *Lauterkeit der Informationspraxis*

2.1.1. In Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung heißt es: „Informationen über Lebensmittel dürfen nicht irreführend sein, […] indem durch das Aussehen, die Bezeichnung oder bildliche Darstellungen das Vorhandensein eines bestimmten Lebensmittels oder einer Zutat suggeriert wird, obwohl tatsächlich in dem Lebensmittel ein von Natur aus vorhandener Bestandteil oder eine normalerweise in diesem Lebensmittel verwendete Zutat durch einen anderen Bestandteil oder eine andere Zutat ersetzt wurde." Wie hat man sich Fälle vorzustellen, die in den Anwendungsbereich dieser Bestimmung fallen? In welcher Weise sind Lebensmittel danach ordnungsgemäß zu kennzeichnen?

Maßgebliche Bestimmungen: Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe f, Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe d, Artikel 13 Absatz 2 sowie Anhang VI Teil A Nummer 4

Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe d gelangt immer dann zur Anwendung, wenn davon auszugehen ist, dass der durchschnittliche Verbraucher erwarten würde, dass ein bestimmtes Lebensmittel normalerweise unter Verwendung einer bestimmten Zutat zubereitet wird bzw. von Natur aus einen bestimmten Bestandteil enthält, tatsächlich aber der Bestandteil oder die Zutat durch einen bzw. eine andere ersetzt worden ist.

Veranschaulicht sei dies anhand der folgenden Beispiele:

— ein Lebensmittel, bei dem eine darin üblicherweise verwendete Zutat durch einen anderen Bestandteil oder eine andere Zutat ersetzt worden ist, etwa eine Pizza, bei der eine Abbildung auf der Verpackung das Vorhandensein von Käse suggeriert, wohingegen tatsächlich der Käse durch ein anderes, anders bezeichnetes Erzeugnis ausgetauscht worden ist, das aus Ausgangsstoffen hergestellt worden ist, die zur vollständigen oder partiellen Ersetzung von Milch dienen;

— ein Lebensmittel, bei dem ein darin natürlicherweise vorhandener Bestandteil durch einen anderen Bestandteil oder eine andere Zutat ausgetauscht worden ist, etwa ein Produkt, das die gleiche Anmutung wie Käse besitzt, in dem jedoch das aus Milch stammende Fett durch Fette pflanzlichen Ursprungs ersetzt worden ist.

Was die Kennzeichnung von Lebensmitteln angeht, in denen mindestens eine Ersatzzutat verwendet wird, ist der Bezeichnung des Produkts in unmittelbarer Nähe die Bezeichnung der Ersatzzutat anzufügen, die dabei auf der Verpackung oder dem Etikett so aufgedruckt sein muss, dass eine klare Lesbarkeit gewährleistet ist; die Mittellänge des dabei verwendeten Zeichensatzes muss mindestens 75 % der Mittellänge der Produktbezeichnung, mindestens jedoch 1,2 mm, betragen.

Es obliegt dem Lebensmittelunternehmer, dieses Austauschlebensmittel im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen in geeigneter Weise zu benennen.

Darüber hinaus sind gegebenenfalls die Vorgaben durch geltende produktspezifische Rechtsvorschriften zu beachten. So wäre es beispielsweise unzulässig, die Bezeichnung „Ersatzkäse" zu verwenden, da der Begriff „Käse" Milcherzeugnissen vorbehalten ist. [1]

2.2. *Bereitstellung und Platzierung verpflichtender Informationen über Lebensmittel*

2.2.1. Bei vorverpackten Lebensmitteln müssen sich die verpflichtenden Informationen über Lebensmittel auf der Verpackung oder auf dem mit dieser verbundenen Etikett befinden. Welche Art von Etiketten darf hierfür verwendet werden?

Maßgebliche Bestimmungen: Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe i, Artikel 12

Damit die Verfügbarkeit oder Zugänglichkeit der verpflichtenden Informationen über Lebensmittel für die Verbraucher gewahrt bleibt, dürfen keine leicht entfernbaren Etiketten verwendet werden.

Bei selbstklebenden Etiketten, die an der Verpackung angebracht werden, ist im Einzelfall zu prüfen, ob damit die allgemeinen Anforderungen an die Verfügbarkeit, Zugänglichkeit und Platzierung der verpflichtenden Informationen erfüllt werden.

Es können alle mit den obengenannten Kriterien für vereinbar erachteten Etikettenarten verwendet werden.

2.3. *Darbietung und Lesbarkeit der verpflichtenden Informationen über Lebensmittel*

2.3.1. Wie wird die „größte Oberfläche" ermittelt, insbesondere bei Dosen oder Flaschen?

Maßgebliche Bestimmungen: Artikel 13 Absatz 3, Artikel 16 Absatz 2, Anhang V Nummer 18

Bei rechteckigen oder quaderförmigen Verpackungen handelt es sich bei der „größten Oberfläche", wie sich unmittelbar erschließt, um das Produkt der beiden größten Maße (Höhe × Breite) der betreffenden Verpackung.

[1] Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, Anhang VII Teil III (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671).

Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit
English | Seitenübersicht | Nutzerbefragung | Newsletter | Kontakt | Das Bundesamt | Presse / Infothek
Gebärdensprache | Leichte Sprache
Suchen
Lebensmittel
Futtermittel
Verbraucher-produkte
Pflanzen-schutzmittel
Tierarznei-mittel
Gentechnik
Untersuchungen
Startseite ▸ Lebensmittel ▸ Aufgaben im Bereich Lebensmittel ▸ Amtliche Lebensmittelüberwachung ▸ ALS
Aufgaben im Bereich Lebensmittel
Wer macht was?
Amtliche Lebensmittelüberwachung
Viele Wege, ein Ziel: Sichere Lebensmittel
Mehrjähriger nationaler Kontrollplan und Jahresbericht
Bundesweiter Überwachungsplan
Monitoring
Nat. Rückstandskontrollplan für Lebensmittel tierischen Ursprungs
Zoonosen-Monitoring
Nationale Berichterstattung Pflanzenschutzmittelrückstände
Arbeitskreis Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS)
Der ALS hat die Aufgabe, die Untersuchung und Beurteilung von Erzeugnissen, die dem Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch unterliegen, innerhalb der Überwachungsbehörden der 16 Bundesländer abzustimmen.
Struktur
Der ALS setzt sich aus Vertretern der Untersuchungseinrichtungen der Bundesländer und der Bundeswehr zusammen. Vertreter des BMEL, des BfR, der LAV-Arbeitsgruppe „Lebensmittel, Bedarfsgegenstände, Wein und Kosmetika“ und des ALTS sind Gäste. Die Geschäftsführung hat das BVL inne.
Themen
In die Zuständigkeit des ALS fallen die Themen Zusammensetzung und Kennzeichnung von Lebensmitteln, Trinkwasser, Nahrungsergänzungsmittel, Zusatzstoffe, Tabak, Rückstände und Kontaminanten sowie die chemische, chemisch-physikalische und physikalische Lebensmittelanalytik.
Liste der aktuellen ALS-Stellungnahmen
Liste der aktuellen ALS-Stellungnahmen (xls, 298 KB, nicht barrierefrei)
Nutzungshinweise
ALS-Stellungnahmen
ALS-Stellungnahmen 107. Sitzung 2016 (pdf, 177 KB, nicht barrierefrei)
Stellungnahme Nr. 2016/01: Leitfaden zur Kontrolle gentechnischer Veränderungen in Lebensmitteln (pdf, 177 KB, nicht barrierefrei)
Archiv
ALS-Newsletter

Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit
English | Seitenübersicht | Nutzerbefragung | Newsletter | Kontakt
Das Bundesamt
Presse / Infothek
Gebärdensprache
Leichte Sprache
Suchen
Lebensmittel
Futtermittel
Verbraucher-produkte
Pflanzen-schutzmittel
Tierarznei-mittel
Gentechnik
Untersuchungen
Startseite ▸ Lebensmittel ▸ Aufgaben im Bereich Lebensmittel ▸ Amtliche Lebensmittelüberwachung ▸ ALTS
Aufgaben im Bereich Lebensmittel
Wer macht was?
Amtliche Lebensmittelüberwachung
Viele Wege, ein Ziel: Sichere Lebensmittel
Mehrjähriger nationaler Kontrollplan und Jahresbericht
Bundesweiter Überwachungsplan
Monitoring
Nat. Rückstandskontrollplan für Lebensmittel tierischen Ursprungs
Arbeitskreis der auf dem Gebiet der Lebensmittelhygiene und der Lebensmittel tierischer Herkunft tätigen Sachverständigen (ALTS)
Der ALTS ist ein Bund-Länder-Sachverständigen-Gremium, dessen Aufgabe im wissenschaftlichen Erfahrungs- und Meinungsaustausch in Bezug auf die unten für den ALTS genannten Aufgabenbereiche sowie in der Harmonisierung der Beurteilung von Untersuchungsergebnissen besteht.
Struktur
Die Mitglieder bestehen im engeren Kreis aus den Vertretern der amtlichen Untersuchungseinrichtungen der Länder sowie der Bundeswehr, die sich seit Jahrzehnten interdisziplinär schwerpunktmäßig mit der Untersuchung der vom Tier stammenden Lebensmittel, Lebensmittelhygiene und Mikrobiologie befassen. Zum erweiterten Kreis zählen die auf diesem Gebiet tätigen zugelassenen amtlichen
Beschlüsse des ALTS
ALTS-Beschlüsse der 77. Arbeitstagung Juni 2016 (pdf, 976 KB, nicht barrierefrei)
ALTS-Beschlüsse der 76. Arbeitstagung Dezember 2015 (pdf, 241 KB, nicht barrierefrei)
ALTS-Beschlüsse der 75. Arbeitstagung Juni 2015 (pdf, 37 KB, nicht barrierefrei)
ALTS-Beschlüsse der 74. Arbeitstagung Dezember 2014 (pdf, 33 KB, nicht barrierefrei)
ALTS-Beschlüsse der 73. Arbeitstagung Juni 2014 (pdf, 17 KB, nicht barrierefrei)

LMIV

VERORDNUNG (EU) Nr. 1169/2011 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 25. Oktober 2011

betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1924/2006 und (EG) Nr. 1925/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 87/250/EWG der Kommission, der Richtlinie 90/496/EWG des Rates, der Richtlinie 1999/10/EG der Kommission, der Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2002/67/EG und 2008/5/EG der Kommission und der Verordnung (EG) Nr. 608/2004 der Kommission

LMIV

Artikel 9 - Verzeichnis der verpflichtenden Angaben

(1) **Nach Maßgabe der Artikel 10 bis 35** und vorbehaltlich der in diesem Kapitel vorgesehenen Ausnahmen sind **folgende Angaben verpflichtend**:

a) die **Bezeichnung** des Lebensmittels;

b) das **Verzeichnis der Zutaten**;

c) alle **in Anhang II aufgeführten Zutaten und Verarbeitungshilfsstoffe** sowie Zutaten und Verarbeitungshilfsstoffe, die Derivate eines in Anhang II aufgeführten Stoffes oder Erzeugnisses sind, die bei der Herstellung oder Zubereitung eines Lebensmittels verwendet werden und — gegebenenfalls in veränderter Form — im Enderzeugnis vorhanden sind und **die Allergien und Unverträglichkeiten auslösen;**

d) die **Menge bestimmter Zutaten oder Klassen von Zutaten**;

e) die **Nettofüllmenge** des Lebensmittels;

f) das **Mindesthaltbarkeitsdatum** oder das **Verbrauchsdatum**;

LMIV

Artikel 9 - Verzeichnis der verpflichtenden Angaben

…

g) **gegebenenfalls** besondere **Anweisungen für Aufbewahrung** und/oder **Anweisungen für die Verwendung**;

h) der **Name oder die Firma und die Anschrift des Lebensmittelunternehmers** nach Artikel 8 Absatz 1;

i) das **Ursprungsland oder der Herkunftsort, wo dies nach Artikel 26 vorgesehen is**t;

j) eine **Gebrauchsanleitung**, falls es schwierig wäre, das Lebensmittel ohne eine solche angemessen zu verwenden;

k) **für Getränke mit einem Alkoholgehalt** von mehr als 1,2 Volumenprozent die Angabe des vorhandenen Alkoholgehalts in Volumenprozent;

l) eine **Nährwertdeklaration**.

LMIV

Artikel 9 - Verzeichnis der verpflichtenden Angaben

…

(2) Die in Absatz 1 genannten Angaben sind **in Worten und Zahlen** zu machen. Unbeschadet des Artikels 35 können sie **zusätzlich durch Piktogramme oder Symbole** ausgedrückt werden.

Artikel 12 - Bereitstellung und Platzierung verpflichtender Informationen über Lebensmittel

(1) Die **verpflichtenden Informationen** über Lebensmittel müssen gemäß dieser Verordnung bei allen Lebensmitteln **verfügbar und leicht zugänglich** sein.

(2) Bei vorverpackten Lebensmitteln sind die verpflichtenden Informationen über Lebensmittel **direkt auf der Verpackung oder auf einem an dieser befestigten Etikett** anzubringen.

- Alle Backöfen vorheizen
- Préchauffez le four
- Oven voorverwarmen
- Preheat the oven
- Alle ovne forvarmes
- Esilämmitä uuni
- Forvarm ovnen
- Värm upp ugnen
- Precalentar el horno
- Pré-aquecer o forno
- Προθερμάνετε το φούρνο
- Духовку предварительно разогреть

- Folie entfernen
- Sortez la pizza de son sachet
- Folie verwijderen
- Remove the film
- Folien fjernes
- Poista pakkaus ja suojakääre
- Fjern folien
- Avlägsna plasten
- Retirar el envoltorio
- Retirar o invólucro
- Αφαιρέστε τη ζελατίνα
- Удалите пленку

- Tiefgekühlte Pizza auf dem Rost im unteren Drittel des Backofens backen.
- Posez-la sur la grille dans la partie inférieure du four.
- Bak de diepgevroren pizza op een rooster onderin de oven.
- Bake the deep-frozen pizza on the rack in the bottom shelf of the oven.
- Bag den dybfrosne pizza på risten i ovnens nederste tredjedel.
- Paista jäinen pizza uunirittilällä leivinpaperin päällä uunin alaosassa.
- Stek den dypfryste pizzaen på rist i nedre del av ovnen.
- Grädda den frysta pizzan på gallret i nedre delen av ugnen.
- Colocar la pizza congelada en la rejilla, introducir la rejilla en el tercio inferior del horno y hornear.
- Colocar a pizza congelada na grelha, colocar a grelha no terço inferior do forno e deixar cozer.
- Ψήστε στο κάτω μέρος του φούρνου περίπου.
- Не размораживая, выпекать пиццу на решетке в нижней трети духовки.

Nährwertinformation / Informations nutritionnelles / voedingswaarde informatie / nutrition information / næringsoplysninger / ravintosisältö / ernæring informasjon / näringsvärde / Información nutricional / Declaração nutricional / Διαθρεπτικές πληροφοριές:

	100 g	1 Pizza (= 330 g)	%*
Energie / énergie / energie / energy / energi / energia / valor energético / ενέργεια	1061 kJ 254 kcal	3503 kJ 837 kcal	42 %
Fett / matières grasses / vetten / fat / fedt / rasva / fett / grasas / lípidos / λιπαρά	13 g	42 g	60 %
davon gesättigte Fettsäuren / dont acides gras saturés / waarvan verzadigde vetzuren / of which saturates / heraf mættede fedtsyrer / josta tyydyttyneitä rasvahappoja / hvorav mettede fettsyrer / varav mättat fett / de las cuales saturadas / dos quais saturados / εκ των οποίων κορεσμένα	4.7 g	16 g	80 %
Kohlenhydrate / glucides / koolhydraten / carbohydrate / kulhydrat / hiilihydraatit / karbohydrat / kolhydrat / hidratos de carbono / υδατάνθρακες	23 g	77 g	30 %
davon Zucker / dont sucres / waarvan suikers / of which sugars / heraf sukkerarter / josta sokereita / hvorav sukker / varav sockerarter / de los cuales azúcares / dos quais açúcares / εκ των οποίων σάκχαρα	2.6 g	8.7 g	10 %
Eiweiß / protéines / eiwitten / protein / proteiini / proteínas / πρωτεΐνες	10 g	34 g	68 %
Salz / sel / zout / salt / suola / sal / αλάτ	1.4 g	4.7 g	78 %

*Referenzmenge für einen durchschnittlichen Erwachsenen (8400 kJ / 2000 kcal) / *Apport de référence pour un adulte-type (8400 kJ / 2000 kcal) / *Referentie-inname van een gemiddelde volwassene (8400 kJ / 2000 kcal) / *Reference intake of an average adult (8400 kJ / 2000 kcal) / *Referenceindtag for en voksen gennemsnitsperson (8400 kJ / 2000 kcal) / *Aikuisen keskivertokäyttäjän saannin vertailuarvo (8400 kJ / 2000 kcal) / *Referanse inntak for en gjennomsnittlig voksen (8400 kJ / 2000 kcal) / *Referensintag för en genomsnittlig vuxen (8400 kJ / 2000 kcal) / *Ingesta de referencia de un adulto medio (8400 kJ / 2000 kcal) / *Dose de referência para um adulto médio (8400 kJ / 2000 kcal) / *Προσλαμβανόμενη ποσότητα αναφοράς ενός μέσου ενήλικα (8400 kJ / 2000 kcal)

LMIV

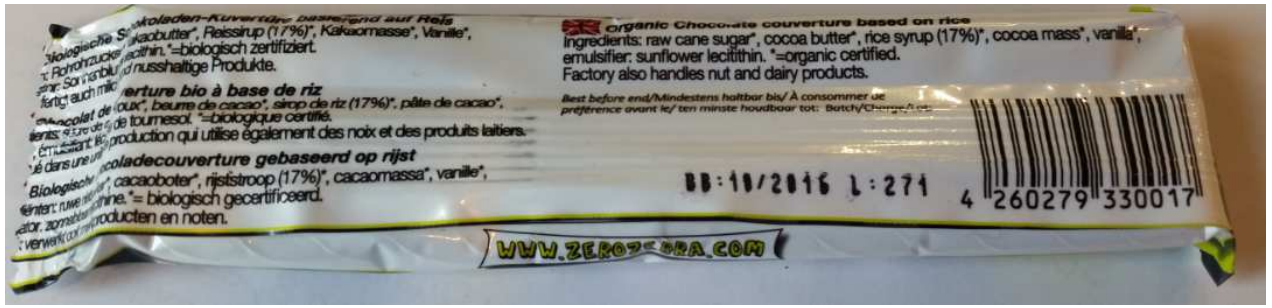
organic Chocolate couverture based on rice
Ingredients: raw cane sugar*, cocoa butter*, rice syrup (17%)*, cocoa mass*, vanilla*,
emulsifier: sunflower lecithin. *=organic certified.
Factory also handles nut and dairy products.
Best before end/Mindestens haltbar bis/ À consommer de préférence avant le/ ten minste houdbaar tot:
BB:10/2016 L:271
4 260279 330017
WWW.ZEROZEBRA.COM

	100g	35g
Energy / Brennwert / valeur énergétiques / energie	554kcal/2319kJ	194kcal/812kJ
Fat / Fett / graisse / vet	35,8g	12,5g
Saturates / gesättigte Fettsäuren / l'acides gras saturés / verzadigde vetzuren	22,1g	7,8g
Carbohydrate / Kohlenhydrate / glucides / koolhydraten	56,9g	19,9g
Sugar / Zucker / sucres / suiker	42,7g	14,9g
Protein / Eiweiß / protéine / eiwit	2,1g	0,7g
Salt / Salz / sel / zout	0,03g	>0g
Manufactured in Belgium
Marthomi AFF GmbH
P O Box 1203
53582 Bad Honnef
Germany
www.marthomi.com
marthomi
WWW.ZEROZEBRA.COM

LMIV

Nährwertangaben (pro 100 g):
Energie 1694 kJ / 399 kcal
Fett 0,1 g
davon gesättigte Fettsäuren 0,0 g
Kohlenhydrate 99 g
davon Zucker 99 g
Eiweiß 0,0 g
Salz 0,00 g
Hergestellt in Polen
Rezepte, Tipps und Infos
Service des recettes
AT Tel.: 00800 – 71 72 73 74
CH Tel.: 062/285 53 53
service@oetker.at • service@oetker.ch
Kühl und trocken lagern.
Conserver au frais et au sec.

Hinweis: Glasuren oder Zuckerguss kurz vor dem Antrocknen bestreuen. Rahm/Schlagobers oder Crémen erst kurz vor dem Servieren verzieren.
Remarque: Parsemer les glaçages ou pâtes à sucre juste avant qu'ils ne soient secs. Décorer la crème fouettée ou les crèmes juste avant de servir.
7 610089 366893
2-60-079678

LMIV

Artikel 13 - Darstellungsform der verpflichtenden Angaben

(1) Unbeschadet der gemäß Artikel 44 Absatz 2 erlassenen einzelstaatlichen Vorschriften sind **verpflichtende Informationen** über Lebensmittel **an einer gut sichtbaren Stelle deutlich, gut lesbar und gegebenenfalls dauerhaft** anzubringen. Sie dürfen **in keiner Weise durch andere Angaben oder Bildzeichen oder sonstiges eingefügtes Material verdeckt, undeutlich gemacht oder getrennt werden**, und der Blick darf nicht davon abgelenkt werden.

(2) Unbeschadet spezieller Unionsvorschriften, die auf bestimmte Lebensmittel anwendbar sind, sind die verpflichtenden Angaben gemäß Artikel 9 Absatz 1, wenn sie auf der Packung oder dem daran befestigten Etikett gemacht werden, auf die Verpackung oder das **Etikett in einer Schriftgröße mit einer x-Höhe gemäß Anhang IV von mindestens 1,2 mm** so aufzudrucken, dass eine **gute Lesbarkeit** sichergestellt ist.

(3) Bei Verpackungen oder Behältnissen, deren **größte Oberfläche weniger als 80 cm 2 beträgt, beträgt die x-Höhe der Schriftgröße gemäß Absatz 2 mindestens 0,9 mm.**

LMIV

Alpenvollmilch-Schokolade
Zutaten: Zucker, Kakaobutter, Vollmilchpul-
ver, Kakaomasse, Milchzucker, Magermilch-
pulver, Emulgator (Sojalecithin), Gersten-
malzextrakt, Butterreinfett, Aroma Vanillin.
Kann Haselnüsse, Mandeln enthalten.
e 35g

LMIV

Artikel 13 - Darstellungsform der verpflichtenden Angaben

(5) Die in Artikel **9 Absatz 1 Buchstaben a, e und k aufgeführten Angaben müssen im selben Sichtfeld** erscheinen. (Bezeichnung, Nettofüllmenge, Alkoholgehalt)

Artikel 14 - Fernabsatz

(1) Unbeschadet der Informationspflichten, die sich aus Artikel 9 ergeben, gilt im Falle von vorverpackten **Lebensmitteln, die durch Einsatz von Fernkommunikationstechniken zum Verkauf angeboten** werden, Folgendes:

a) **Verpflichtende Informationen über Lebensmittel mit Ausnahme der Angaben gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe f müssen vor dem Abschluss des Kaufvertrags verfügbar sein** und auf dem **Trägermaterial des Fernabsatzgeschäfts** erscheinen oder **durch andere geeignete Mittel**, die vom Lebensmittelunternehmer eindeutig anzugeben sind, bereitgestellt werden.

LMIV

Artikel 14 - Fernabsatz

Wird auf andere geeignete Mittel zurückgegriffen, so sind die verpflichtenden Informationen über Lebensmittel bereitzustellen, ohne dass der Lebensmittelunternehmer den Verbrauchern zusätzliche Kosten in Rechnung stellt;

b) alle verpflichtenden Angaben müssen zum Zeitpunkt der Lieferung verfügbar sein.

(2) Im Falle von nicht vorverpackten Lebensmitteln, die durch Einsatz von Fernkommunikationstechniken zum Verkauf angeboten werden, sind **die nach Artikel 44 vorgeschriebenen Angaben** gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels verfügbar zu machen.

Gericht:	KG Berlin 5. Zivilsenat
Entscheidungsdatum:	23.01.2018
Rechtskraft:	ja
Aktenzeichen:	5 U 126/16
Dokumenttyp:	Urteil
Quelle:	
Normen:	Art 9 Abs 1 Buchst b EUV 1169/2011, Art 9 Abs 1 Buchst c EUV 1169/2011, Art 9 Abs 1 Buchst g EUV 1169/2011, Art 9 Abs 1 Buchst h EUV 1169/2011, Art 14 Abs 1 Buchst a EUV 1169/2011 ... mehr
Zitiervorschlag:	KG Berlin, Urteil vom 23. Januar 2018 – 5 U 126/16 –, juris

Wettbewerbsverstoß im Internet: Informationspflichten eines Lieferservices für Lebensmittel

Orientierungssatz

Ein Online-Lieferservice muss seine Kunden vor der Abgabe einer kostenpflichtigen Bestellung über die in den angebotenen Lebensmitteln enthaltenen Zutaten und Allergene informieren. Die Informationspflicht umfasst auch die Aufbewahrungsbedingungen sowie den Verzehrzeitraum. Fehlen im Internetauftritt die notwendigen Informationen zu den angebotenen Produkten handelt der Anbieter der Marktverhaltensregelung in Art. 14 Abs. 1 Buchst. a LMIV zuwider und damit wettbewerbswidrig.(Rn.29)

Fundstellen

LMuR 2018, 115-119 (red. Leitsatz und Gründe)
MMR 2018, 694-697 (red. Leitsatz und Gründe)
ZLR 2018, 686-696 (red. Leitsatz und Gründe)
Verfahrensgang

vorgehend LG Berlin, 12. Juli 2016, 16 O 471/15
nachgehend BGH, 20. September 2018, I ZR 35/18, Nichtzulassungsbeschwerde zurückgewiesen
Diese Entscheidung wird zitiert

Literaturnachweise

Jennifer Bender, LMuR 2018, 119-120 (Anmerkung)
Tim Holzki, ZLR 2018, 696-700 (Anmerkung)

Tenor

A. Auf die Berufung des Klägers wird das am 12. Juli 2016 verkündete Urteil der Zivilkammer 16 des Landgerichts Berlin - 16 O 471/15 - geändert:

I. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Vermeidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000 €, ersatzweise

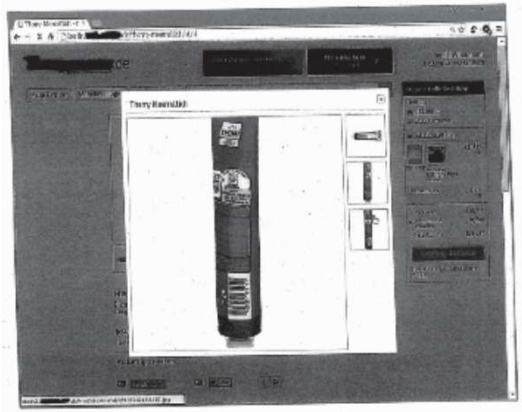

II. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 214 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 9. Dezember 2015 zu zahlen.

B. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits beider Instanzen zu tragen.

C. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Der Beklagten wird vorbehalten, die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung (hinsichtlich der Unterlassungen in A I 1 bis 3 in Höhe von 25.000 € und im Übrigen in Höhe des vollstreckbaren Betrages) abzuwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit (hinsichtlich der Unterlassung A I 1 bis 3 in Höhe von jeweils 8.330 € und im Übrigen in Höhe des jeweils zu vollstreckenden Betrages) leistet.

D. Die Revision wird nicht zugelassen.

Gründe

A.

1 Der Kläger (...) nimmt die einen Lieferservice für Lebensmittel betreibende Beklagte wegen Verletzung von Informationspflichten für Lebensmittel im Fernabsatz wettbewerbsrechtlich auf Unterlassung in Anspruch.

2 Bei dem Lieferservice der Beklagten kann sich der Kunde zunächst im Internet unter www.....de die gewünschten Lebensmittel selbst zusammenstellen. Die Lieferung erfolgt auf Grundlage der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Beklagten (Anlage K 3). Gemäß § 2 dieser AGB stellt die Darstellung der Artikel im Online-Portal der Beklagten kein rechtlich verbindliches Angebot dar. Auch die vom Kunden aufgegebene "Bestellung" ist danach noch kein verbindliches Angebot zum Abschluss eines Kaufvertrags. Dieser kommt danach nur zustande, wenn der Kunde bei der Anlieferung entscheidet, die von ihm (vor-) ausgewählte Ware ganz oder teilweise abzunehmen (§ 2 Abs. 2 bis Abs. 5 AGB). Die Beklagte erhebt bereits für die Auslieferung der Waren Liefergebühren, und

LMIV

Artikel 16 - Ausnahmen von dem Erfordernis bestimmter verpflichtender Angaben

…

(2) Bei Verpackungen oder Behältnissen, deren **größte Oberfläche weniger als 10 cm 2 beträgt, sind nur die in Artikel 9 Absatz 1 Buchstaben a, c, e und f aufgeführten Angaben** auf der Packung oder dem Etikett verpflichtend. Die in Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b genannten Angaben sind auf andere Weise zu machen oder dem Verbraucher auf Wunsch zur Verfügung zu stellen.

(3) Unbeschadet anderer Unionsvorschriften, die eine **Nährwertdeklaration** vorschreiben, ist die in Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe l genannte Deklaration **bei in Anhang V aufgeführten Lebensmitteln nicht verpflichtend**.

(4) Unbeschadet anderer Unionsvorschriften, die ein **Zutatenverzeichnis oder eine Nährwertdeklaration** vorschreiben, sind die in Artikel 9 Absatz 1 Buchstaben b und l aufgeführten Angaben **nicht verpflichtend für Getränke mit einem Alkoholgehalt von mehr als 1,2 Volumenprozent.**

▼B

ANHANG V

LEBENSMITTEL, DIE VON DER VERPFLICHTENDEN NÄHRWERTDEKLARATION AUSGENOMMEN SIND

1. Unverarbeitete Erzeugnisse, die nur aus einer Zutat oder Zutatenklasse bestehen;

2. verarbeitete Erzeugnisse, die lediglich einer Reifungsbehandlung unterzogen wurden und die nur aus einer Zutat oder Zutatenklasse bestehen;

3. für den menschlichen Gebrauch bestimmtes Wasser, auch solches, dem lediglich Kohlendioxid und/oder Aromen zugesetzt wurden;

4. Kräuter, Gewürze oder Mischungen daraus;

5. Salz und Salzsubstitute;

6. Tafelsüßen;

7. Erzeugnisse im Sinne der Richtlinie 1999/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Februar 1999 über Kaffee- und Zichorien-Extrakte (1), ganze oder gemahlene Kaffeebohnen und ganze oder gemahlene entkoffeinierte Kaffeebohnen;

8. Kräuter- oder Früchtetees, Tee, entkoffeinierter Tee, Instant- oder löslicher Tee oder Teeextrakt, entkoffeinierter Instant- oder löslicher Tee oder Teeextrakt ohne Zusatz weiterer Zutaten als Aromen, die den Nährwert des Tees nicht verändern;

9. Gärungsessig und Essigersatz, auch solche, denen lediglich Aromen zugesetzt wurden;

10. Aromen;

11. Lebensmittelzusatzstoffe;

12. Verarbeitungshilfsstoffe;

13. Lebensmittelenzyme;

14. Gelatine;

15. Gelierhilfen für Konfitüre;

16. Hefe;

17. Kaugummi;

18. Lebensmittel in Verpackungen oder Behältnissen, deren größte Oberfläche weniger als 25 cm^2 beträgt;

19. Lebensmittel, einschließlich handwerklich hergestellter Lebensmittel, die direkt in kleinen Mengen von Erzeugnissen durch den Hersteller an den Endverbraucher oder an lokale Einzelhandelsgeschäfte abgegeben werden, die die Erzeugnisse unmittelbar an den Endverbraucher abgeben.

Veröffentlicht im Journal für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit
J. Verbr. Lebensm. (2015) 10:397–406
DOI 10.1007/s00003-015-0982-4

Stellungnahme des Arbeitskreises Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS)

Auf der Grundlage von § 8 Nr. 6 der Geschäftsordnung veröffentlicht der Arbeitskreis Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS) die auf der 105. Sitzung am 14. und 15. April 2015 in Dresden beschlossene fachliche Stellungnahme:

Stellungnahme Nr. 2015/25:

Unverarbeitete Lebensmittel

Sachverhalt/Frage:

Nach Anhang V Nr. 1 der VO (EU) Nr. 1169/2011 (LMIV) sind unverarbeitete Erzeugnisse, die nur aus einer Zutat oder Zutatenklasse bestehen, von der verpflichtenden Nährwertdeklaration ausgenommen.

Wie ist der Begriff „unverarbeitet" auszulegen?

Beschluss:

Ein Erzeugnis gilt dann als unverarbeitet im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Buchst. n) der VO (EG) Nr. 852/2004, wenn bei der Behandlung mit physikalisch-mechanischen Verfahren die stoffliche Zusammensetzung des Erzeugnisses (weitestgehend) unverändert bleibt bzw. wenn dabei nur üblicherweise nicht verzehrte Bestandteile entfernt werden. Eine darüber hinaus gehende Veränderung der stofflichen Zusammensetzung führt in jedem Fall zu einem verarbeiteten Erzeugnis.

Die beispielhaft in der Definition von unverarbeiteten Lebensmitteln aufgeführten Begriffe wie z. B. „gemahlen" sind in diesem Sinne zu interpretieren.

Die Stellungnahme Nr. 2014/15 wird zurückgezogen.

Der ALTS trägt diesen Beschluss mit.

Fachverband der Gewürzindustrie e.V.
Reuterstraße 151 D-53113 Bonn

Fachverband der
Gewürzindustrie e.

Reuterstraße 151
D-53113 Bonn
T +49 (0)228 21 61 62
F +49 (0)228 22 94 60

info@gewuerzindustri
www.gewuerzindustri

26. Januar 2018
MW/lü

Nährwertdeklaration von Gewürzsalzen

Sehr geehrte Frau,

Sie informieren uns über eine amtliche Beanstandung Ihres Produkts „Bratkartoffel Gewürzsalz", bei dem nach Auffassung der Sächsischen Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen die Nährwertdeklaration fehlt. Das in Rede stehende Produkt ist ein Gewürzsalz, das sich im Wesentlichen aus Speisesalz, Gewürzen, Dextrose und Speisewürze zusammensetzt.

Die Frage, welche Erzeugnisse der Gewürzindustrie einer Nährwertdeklaration bedürfen, betrifft alle Hersteller dieser Produkte. Wir können daher unmittelbar Stellung nehmen.

Im Ergebnis halten wir eine Nährwertdeklaration bei Ihrem Gewürzsalz nicht für erforderlich. Wir wollen dies nachfolgend ausführlich begründen:

1. Die Landesuntersuchungsanstalt weist zutreffend darauf hin, dass gemäß Anhang V Nr. 4 LMIV „Kräuter, Gewürze oder Mischungen daraus" von der verpflichtenden Nährwertdeklaration ausgenommen sind. Das Gleiche gilt für die unter Nr. 5 genannten Zutaten „Salz und Salzsubstitute".

2. Nach Auffassung des Fachverbandes der Gewürzindustrie ist diese Ausnahmeregelung sehr eng gefasst und berücksichtigt nicht nationale Besonderheiten, wie sie z.B. in Deutschland aufgrund der Leitsätze des Deutschen Lebensmittelbuchs für Gewürze und andere würzende Zutaten bestehen. Die Leitsätze erfassen neben reinen Gewürz- und Kräutermischungen auch Gewürzzubereitungen oder Gewürzsalze, die nach ihrem Bestimmungszweck in gleicher Weise und Menge verwendet werden wie Kräuter und Gewürze als solche. Dies betrifft insbesondere Streuwürzen, die in den üblichen Gebindegrößen für private Endverbraucher in Verkehr gebracht werden.

3. Aufgrund der geringen Verzehrmengen ist es aus unserer Sicht vertretbar, solche Produkte im Wege einer ergänzenden Auslegung ebenfalls von der verpflichtenden Nährwertdeklaration auszunehmen. Dies gilt jedenfalls dann, wenn sich das Produkt im Wesentlichen aus solchen Zutaten zusammensetzt, die ihrerseits auch von der Nährwertdeklaration ausgenommen sind. Dabei handelt es sich namentlich um die von der Landesuntersuchungsanstalt bereits genannten Salze und Salzsubstitute, aber auch um Aromen, Lebensmittelzusatzstoffe, Verarbeitungshilfsstoffe und Enzyme.

4. In ihrem Fragen- und Antwortenpapier zur LMIV hat die Europäische Kommission den Ansatz einer ergänzenden Auslegung unterstützt und den Anwendungsbereich des Ausnahmetatbestandes von Anhang V Nr. 4 LMIV entsprechend erweitert. Die Kommission weist auf folgendes hin: *„Herbs, spices or mixtures thereof are exempted from the requirement of nutrition declaration, as they are consumed in small quantities and have no significant nutritional impact on the diet. Similarly, such products containing flavourings and/or acidity regulators benefit from this exemption for the nutrition declaration."*

5. Diese Interpretation wird auch in der lebensmittelrechtlichen Literatur gestützt. So heißt es im Kommentar zur LMIV von *Voit/Grube* (Art. 16, Rn. Nr. 38): *„Über die Anhang V Ziffer 4. ausdrücklich genannten würzenden Zutaten hinaus finden sich in den vorgenannten Leitsätzen des Deutschen Lebensmittelbuchs eine Reihe weiterer würzender Zutaten, nämlich Gewürzzubereitungen, Gewürzpräparate, Gewürzsalze, Präparate mit würzenden Zutaten, Gewürzaromazubereitungen, Gewürzaromasalze, Würzen, Würzmischungen und Würzsoßen. Aus der Intention des Verordnungsgebers, der mit den Ausnahmetatbeständen nach Anhang V eine Nährwertdeklaration ohne Informationswert vermeiden will, kann die Überlegung abgeleitet werden, dass für sämtliche in den Leitsätzen genannten würzenden Zutaten keine Nährwertdeklaration erforderlich ist."*

Vor diesem Hintergrund regen wir an, dass die beanstandende Behörde die oben genannten Erwägungen bei ihrer Entscheidung berücksichtigt. Für Rückfragen oder ein persönliches Gespräch stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

FACHVERBAND DER GEWÜRZINDUSTRIE e.V.

Dr. Markus Weck

TOP 6: Aktuelle Anwendungsfragen LMIV

Anhang V LMIV: Ausnahmen Nährwertkennzeichnung

…

19. Lebensmittel, einschließlich handwerklich hergestellter Lebensmittel, die direkt in kleinen Mengen von Erzeugnissen durch den Hersteller an den Endverbraucher oder an lokale Einzelhandelsgeschäfte abgegeben werden, die die Erzeugnisse unmittelbar an den Endverbraucher abgeben.

Entscheidungshilfe der Länder zu den Ausnahmen der verpflichtenden Nährwertdeklaration nach Anhang V Nr. 19 Verordnung (EU) Nr. 1169/2011

Stand: 30. Oktober 2017

Vorbemerkungen

Entsprechend Artikel 9 Absatz 1 Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 (Lebensmittelinformationsverordnung, LMIV) ist nach Maßgabe der Artikel 10 bis 35 und vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen eine Nährwertdeklaration für vorverpackte Lebensmittel verpflichtend anzugeben. Diese Ausnahmen werden durch Artikel 16 Absatz 3 in Verbindung mit Anhang V bestimmt und abschließend aufgezählt.

Nicht vorverpackte oder lediglich auf Wunsch des Käufers am Verkaufsort verpackte Lebensmittel sowie im Hinblick auf ihren unmittelbaren Verkauf vorverpackte Lebensmittel sind gemäß Artikel 44 LMIV von der verpflichtenden Nährwertkennzeichnung ausgenommen.

Ausnahmeregelung nach Anhang V Nr. 19 LMIV

Entsprechend Artikel 16 Absatz 3 in Verbindung mit Anhang V Nr. 19 LMIV *sind Lebensmittel, einschließlich handwerklich hergestellter Lebensmittel, die direkt in kleinen Mengen von Erzeugnissen durch den Hersteller an den Endverbraucher oder an lokale Einzelhandelsgeschäfte abgegeben werden, die die Erzeugnisse unmittelbar an den Endverbraucher abgeben, von der verpflichtenden Nährwertdeklaration ausgenommen.*

Die Lebensmittel, für die diese Ausnahmeregelung in Betracht kommen kann, müssen nicht, können aber handwerklich hergestellt sein. Beide im Verordnungstext genannten Kriterien, „direkte Abgabe" und „kleine Menge", müssen gleichzeitig erfüllt sein, wenn die Ausnahmeregelung zur Anwendung kommen soll. Die Ausnahmeregelung sollte im jeweiligen Einzelfall eng ausgelegt werden.

Unternehmern, die die Ausnahmeregelung in Anspruch nehmen, wird empfohlen, den Lieferunterlagen zu Lebensmitteln, die über lokale Einzelhandelsgeschäfte abgegeben werden, jeweils einen entsprechenden schriftlichen Hinweis über die Ausnahme der Nährwertdeklaration beizufügen.

Für bereits fertig hergestellte Lebensmittel, die in Lebensmittelbetrieben, die nicht deren Hersteller sind, oder im Einzelhandel portioniert oder anderweitig behandelt und anschließend vorverpackt werden, ist die Ausnahmeregelung nicht anwendbar. Da hier lediglich eine Behandlung des Lebensmittels im Sinne von § 3 Nr. 3 LFGB und keine Herstellung im Sinne der Nr. 2 stattfindet, liegt keine Abgabe durch den Lebensmittelhersteller vor. Ebenfalls nicht erfasst von der Regelung nach

Entscheidungshilfe der Länder zu den Ausnahmen der verpflichtenden Nährwertdeklaration
nach Anhang V Nr. 19 Verordnung (EU) Nr. 1169/2011
Stand: 30. Oktober 2017

Anhang V Nr. 19 sind Lebensmittel, die ein Hersteller zur Ergänzung des eigenen Sortiments zukauft und lediglich weitervertreibt. In beiden Fällen hat der Vorlieferant die Nährwertdeklaration, sofern nach LMIV anzugeben, zur Verfügung zu stellen (Artikel 8 Absatz 8 LMIV).

1. „direkte Abgabe" an Endverbraucher

Eine „direkte Abgabe kleiner Mengen von Erzeugnissen an den Endverbraucher" findet immer dann statt, wenn die in Frage kommenden Lebensmittel vom Hersteller unmittelbar an Endverbraucher abgegeben werden.

Die Ausnahmeregelung umfasst auch die Möglichkeit der Abgabe vom Hersteller an lokale Einzelhandelsgeschäfte, die wiederum die Erzeugnisse unmittelbar an den Endverbraucher abgeben. Die Abgabe über lokale (≈ örtliche) Einzelhandelsgeschäfte steht räumlich unterhalb eines überregionalen Vertriebs. Als lokal gilt die Abgabe in einem Umkreis um den Herstellungsort von nicht mehr als 50 km (unter Berücksichtigung regionaler Besonderheiten und anderer Gegebenheiten im Einzelfall ggf. darüber hinaus).

Der Vertrieb mittels Fernabsatz (siehe Artikel 14 LMIV) wird in der Regel nicht als „direkte Abgabe" angesehen. Treffen aber ansonsten alle hier dargestellten Kriterien zu, vor allem bei handwerklicher Herstellung, kann es unverhältnismäßig sein, die Ausnahmeregelung dann nicht zu gewähren, wenn der Vertrieb auf Basis einer Fernkommunikation unmittelbar zwischen Hersteller und Endverbraucher stattfindet.

Auch bei Herstellung eines Lebensmittels im Lohnauftrag ist die Ausnahmemöglichkeit nicht gegeben. Die Herstellung muss durch den Unternehmer selbst erfolgen und darf nicht von anderen Betrieben vorgenommen werden, auch wenn diese das produzierte Lebensmittel an den Auftraggeber zur Vermarktung zurückgeben.

2. „kleine Menge" an Lebensmitteln

Ohne konkrete Definition dieses unbestimmten Rechtsbegriffs, bleibt den Behörden bei der Beurteilung der „kleinen Menge" bis auf weiteres ein Spielraum, da bislang keine gerichtlichen Entscheidungen vorliegen.

Der Begriff der „kleinen Menge" kann nicht nur durch eine bloße Mengenangabe in Stückzahl oder Gewicht konkretisiert werden. Letztlich hängt die Beurteilung von der Art des Lebensmittels und der gesamten Umstände ab (vgl. z. B. Fertiggerichte in Dosen beim Metzger oder Weihnachtsspezialitäten vom Bäcker). Das Gewicht je Stück bzw. Verkaufseinheit(en) kann beträchtlich variieren. Weitere Kriterien könnten in diesem Zusammenhang sein, ob es sich um ein Neben- oder Ni-

schenprodukt (z.B. Semmelbrösel, Croutons, verschiedene Reste von bisher loser Ware) von u
tergeordneter Bedeutung handelt. Die „kleinen Menge" im Sinne Anhang V Nr. 19 LMIV sollte a
eine Jahresproduktion von etwa 1.000 kg nicht überschreiten. Die Beispiele im Anhang geben h
zu Anhaltspunkte.

Darüber hinaus können Art, Aufbau und Größe eines Unternehmens Anhaltspunkte für die Abga
selbst hergestellter Lebensmittel in „kleinen Mengen" liefern. In Kombination mit bestimmten Kri
rien, z. B. Produktion insgesamt im Küchenmaßstab und/oder ggf. nur auf Anfrage/Bestellung
durch Endverbraucher, variables Sortiment, Ausmaß des Vertriebs (z. B. nicht mehr als fünf and
Verkaufsstellen), kann - explizit für derart klein strukturierte Unternehmen - die hygienerechtlich
Auslegung der "kleinen Menge" (siehe § 5 Abs. 2 Lebensmittelhygiene-Verordnung, LMHV) auc
für Anhang V Nr. 19 der LMIV herangezogen werden:

- direkte Abgabe an Verbraucher in haushaltsübliche Mengen oder
- Abgabe an Betriebe des lokalen Einzelhandels in Mengen, die der für den jeweiligen Ein
  handelsbetrieb tagesüblichen Abgabe an Verbraucher entsprechen.

Solche Hersteller könnten von der Verpflichtung zur Nährwertdeklaration insgesamt befreit werd
ohne dass für jedes ihrer Lebensmittel im Einzelnen das Kriterium „kleine Menge" geprüft werde
muss.

Wie die gesamte Aufzählung unter Anhang V LMIV bezieht sich die Formulierung unter Anhang
Nr. 19 auf die Abgabe eines Lebensmittels. Dies kann dazu führen, dass die Ausnahmeregelun
für einzelne Lebensmittel eines Unternehmens ggf. in Anspruch genommen werden kann, obwo
das Unternehmen ansonsten für die Produkte eine Nährwertdeklaration angibt bzw. anzugeben
hat. Das kann beispielsweise der Fall sein, wenn ein Produkt nur saisonal in einer kleinen Meng
oder anlassbezogen hergestellt wird. In solchen Einzelfällen gibt der Hersteller eine „kleine Men
direkt an Endverbraucher ab, während das übrige Sortiment nicht in „kleinen Mengen" erzeugt o
herstellt und vertrieben wird.

Beispielsweise begegnet ein Primärerzeuger einer überdurchschnittlichen Quittenernte dadurch
dass er einmalig Gelee herstellt und über seinen Hofladen oder lokal über den benachbarten Ei
zelhandel verkauft. Oder ein Lebensmittelunternehmer stellt aus Anlass eines Jubiläums in be-
grenzter Stückzahl ein Lebensmittel her, das von ihm im Rahmen einer Veranstaltung an Endve
braucher (Besucher) verkauft bzw. abgegeben wird.

Mit der Weiterentwicklung eines Unternehmens, welche evtl. durch eine zunehmende Standardi
rung oder Automatisierung des Herstellungsprozesses gekennzeichnet ist, oder Erhöhung der h

gestellten Menge eines Lebensmittels kann die Angabe einer Nährwertdeklaration für einzelne oder alle von ihm hergestellten Lebensmittel verpflichtend werden.

ANHANG

Hier sind beispielhaft Entscheidungen der zuständigen Lebensmittelüberwachungsbehörden auf der jeweils genannten Grundlage in Bezug auf die Anwendbarkeit der Ausnahmeregelung nach Anhang V Nr. 19 LMIV aufgeführt

Art des Lebensmittels und ggf. Vertriebsmenge	**Beschreibung des Unternehmens bzw. der Art der Herstellung (z. B. Maßstab Haushaltsküche)**	**Abgabearten (direkt vom Hersteller, über Abgabestellen = lokaler Einzelhandel, andere)**	**Ausnahmeregelung anwendbar?**
Geräucherte Forellen in Fertigpackung Gesamtproduktion ca. 50 kg/Woche	kleiner handwerklicher Betreib mit nur einem Verkaufswagen.	nur über Verkaufswagen bei Märkten der Umgebung direkt an Verbraucher	ja
verschiedene Wurstsorten bzw. Fertiggerichte in Dosen, je 250 bis 900 Ds/Jahr	handwerkliche Metzgerei	direkt beim Hersteller	ja, jeweils für die einzelnen Produkte
Wurstdosen Wurstgläser	Metzgerei	direkte Abgabe (Laden) und Wochenmarkt, 1 Verkaufsfahrzeug auch außerhalb Umkreis von 50 km	ja (Kriterium kleine Menge erfüllt, direkte Abgabe erfüllt)
Getrocknetes Rindfleisch	handwerkliche Metzgerei	in der Metzgerei; Vermarktung auch über gemeinsames Internetportal verschiedener Hersteller	nein
Wurstkonserven und Wurstwaren, jeweils vorverpackt	Metzgerei (ohne Zulassung für Fleischerzeugnisse)	direkt in kleinen Mengen an den Endverbraucher oder an betriebseigene Filialen (i.d.R. bewegt sich die Anzahl der Filialen zwischen 3 bis 5) und in kleinen Mengen über örtlichen EZH	ja
Wurstkonserven und Wurstwaren, jeweils vorverpackt	Metzgerei mit Zulassung (für die Herstellung von Fleischerzeugnissen), mit vielen Filialen bzw. Belieferung von Discountern / EZH-Ketten / Großhändlern	i. d. R. werden „größere" Mengen vertrieben auch wenn die Abgabe nur regional erfolgt	nein
Käse, Wurstwaren	handwerkliche Käserei	Direktvermarktung im Hofladen	ja
Natur- und Fruchtjoghurt, Quark	zugelassener Betrieb, Verarbeitung der eigenen Milch bis max. 100.000 kg jährlich	Abgabe über Lieferservice an Endverbraucher sowie an Einzelhandel im Umkreis von jeweils > 50 km	nein
Jogurt, Quark	handwerkliche Herstellung	Hofladen und am eigenen Marktstand	ja

Entscheidungshilfe der Länder zu den Ausnahmen der verpflichtenden Nährwertdeklaration nach Anhang V Nr. 19 Verordnung (EU) Nr. 1169/2011

Stand: 30. Oktober 2017

Art des Lebensmittels und ggf. Vertriebsmenge	Beschreibung des Unternehmens bzw. der Art der Herstellung (z. B. Maßstab Haushaltsküche)	Abgabearten (direkt vom Hersteller, über Abgabestellen = lokaler Einzelhandel, andere)	Ausnahmeregelung anwendbar?
Käse	handwerkliche Käserei	Direktvermarktung im Hofladen und über Abgabestellen, jedoch weitreichender als regional	nein
Käse	handwerkliche Käserei	Direktvermarktung am eigenen Marktstand	ja
Quarkspeise in Fertigpackung Gesamtproduktion wöchentlich ca. 20 Kg.	kleiner Familienbetrieb ohne festen Laden aber mit drei Verkaufswägen	nur über Verkaufswagen bei Märkten der Umgebung direkt an Verbraucher	Ja
Handwerklich hergestellte Milchprodukte	Erzeuger und Direktvermarkter	bis 6 Marktstände im Umkreis von 100 km	ja
Fladenbrot	Fladenbrotbäckerei, handwerkliche Herstellung	Verkauf über Einzelhandel im Umkreis von > 50 km	nein
Vorverpackte Backwaren	Großbäckerei mit 25 Filialen; Kriterium "kleine Menge" nicht erfüllt	Abgabe über Filialen und 2 mobile Verkaufsfahrzeuge	nein
Dauerbackwaren, vorverpackt	Bäckerei	3 Filialen innerhalb Landkreis	ja
Monoprodukte, gemahlen, und Mehlmischungen	Mühlenbetrieb	ab Mühle an Privatkunden, örtlicher Edeka, Direktvermarkter im Landkreis	Für Mehl, dem keine weiteren Zutaten zugegeben werden, ist die Nährwertdeklaration nicht verpflichtend (siehe *Questions and Answers on the application of the Regulation (EU) No 1169/2011 on the provision of food information to consumers - Part II*).
Mühlenbetrieb	Backmischungen	Verkauf über Einzelhandel im Umkreis von > 50 km	nein
Konditoreiwaren, Schokolade	Konditorei (handwerkliche Herstellung)	Verkauf über Einzelhandel im Umkreis von > 50 km	nein
Speiseeis ca. 800 kg pro Tag, auch Abgabe als vorverpacktes Lebensmittel	handwerkliche Speiseeisherstellung	verschiedene eigene Verkaufsstellen und lokaler Einzelhandel ca. 20 km Umkreis (Kriterium direkte Abgabe weitestgehend gegeben aber keine „kleine" Menge)	Beurteilung bereits im Sommer 2016: Nährwertdeklaration empfohlen und inzwischen umgesetzt.

Entscheidungshilfe der Länder zu den Ausnahmen der verpflichtenden Nährwertdeklaration nach Anhang V Nr. 19 Verordnung (EU) Nr. 1169/2011

Stand: 30. Oktober 2017

Art des Lebensmittels und ggf. Vertriebsmenge	Beschreibung des Unternehmens bzw. der Art der Herstellung (z. B. Maßstab Haushaltsküche)	Abgabearten (direkt vom Hersteller, über Abgabestellen = lokaler Einzelhandel, andere)	Ausnahmeregelung anwendbar?
Konfitüren	handwerkliche Manufaktur	über Internet und außerhalb Umkreis von 50 km	nein
Konfitüre	Direktvermarktung/ Haushaltsküche	eigener Hofladen	ja
Fruchtaufstrich, Sirup, Pesto, Essig, ca. 3000 Gläser und Flaschen im Jahr.	Direktvermarktung/ kleines Unternehmen	Direktvermarktung auf Märkten, geringe Abgabe an Einzelhandel	ja
Fruchtaufstrich	landwirtschaftlicher Erzeuger	Internethandel über eine regionale Dachmarke, Vertrieb im Einzelhandel	nein
Apfelsaft Direktsaft aus eigenen Äpfeln ca. 10.000 l (in 5l Bag in Box)	Obstbaubetrieb, Lohnfüllunternehmer übernimmt Verarbeitung und Abfüllung	Hofladen	nein
Bäckereiprodukt: Biskuitböden, vorverpackt	Bäckerei mit eigenen Filialen vertreibt zusätzlich saisonal Biskuitböden bei regionalen Aldi-Märkten; keine kleine Menge	Abgabe über regionalen Einzelhandel direkt an den Endverbraucher	nein
Rosenblütensaft	Hof mit Anbau von Kräutern, Obst und Rosen und eigener Herstellung von Produkten aus Rosenblüten	eher größere Vertriebsstruktur, Abgabe an Gastronomie und über Internethandel an Endverbraucher (nur an Privatpersonen)	nein

LMIV

Artikel 19 - Ausnahme vom Erfordernis eines Zutatenverzeichnisses

(1) Ein **Zutatenverzeichnis** ist bei folgenden Lebensmitteln **nicht erforderlich**:

a) **frischem Obst und Gemüse** — einschließlich Kartoffeln —, das nicht geschält, geschnitten oder auf ähnliche Weise behandelt worden ist;

b) **Tafelwasser,** das mit Kohlensäure versetzt ist und in dessen Beschreibung dieses Merkmal aufgeführt ist,

c) **Gärungsessig**, der nur aus einem Grundstoff hergestellt ist und dem keine weitere Zutat zugesetzt worden ist;

d) **Käse, Butter, fermentierter Milch und Sahne**, denen keine Zutat zugesetzt wurde außer für die Herstellung notwendige Milchinhaltsstoffe, Lebensmittelenzyme und Mikroorganismen-Kulturen oder für die Herstellung von Käse — ausgenommen Frisch- oder Schmelzkäse — notwendiges Salz;

e) **Lebensmitteln, die aus einer einzigen Zutat bestehen**, sofern

i) die Bezeichnung des Lebensmittels mit der Zutatenbezeichnung identisch ist oder

ii) die Bezeichnung des Lebensmittels eindeutig auf die Art der Zutat schließen lässt.

LMIV

Artikel 20 - Ausnahme vom Erfordernis der Angabe von Bestandteilen von Lebensmitteln im Zutatenverzeichnis

Unbeschadet des Artikels 21 brauchen die folgenden Bestandteile eines Lebensmittels nicht im Zutatenverzeichnis aufgeführt zu werden:

a) Bestandteile einer Zutat, die während der Herstellung vorübergehend entfernt und dann dem Lebensmittel wieder hinzugefügt werden, ohne dass sie mengenmäßig ihren ursprünglichen Anteil überschreiten;

b) **Lebensmittelzusatzstoffe und Lebensmittelenzyme**,

i) deren Vorhandensein in einem Lebensmittel lediglich darauf beruht, dass sie — in Übereinstimmung mit dem **Übertragungsgrundsatz** gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben a und b der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 — in einer Zutat oder in mehreren Zutaten dieses Lebensmittels enthalten waren, sofern sie im Enderzeugnis keine technologische Wirkung mehr ausüben, oder

ii) die als **Verarbeitungshilfsstoffe** verwendet werden;

LMIV

Artikel 20 - Ausnahme vom Erfordernis der Angabe von Bestandteilen von Lebensmitteln im Zutatenverzeichnis

c) **Trägerstoffe** und andere Stoffe, die keine Lebensmittelzusatzstoffe sind, aber in derselben Weise und zu demselben Zweck verwendet werden wie Trägerstoffe, und die nur in den unbedingt erforderlichen Mengen verwendet werden;

d) Stoffe, die keine Lebensmittelzusatzstoffe sind, aber auf dieselbe Weise und zu demselben Zweck wie Verarbeitungshilfsstoffe verwendet werden und — selbst wenn in veränderter Form — im Enderzeugnis vorhanden sind;

e) **Wasser**:

i) wenn das Wasser bei der Herstellung lediglich dazu dient, eine Zutat in konzentrierter oder getrockneter Form in ihren ursprünglichen Zustand zurückzuführen; oder

ii) bei Aufgussflüssigkeit, die üblicherweise nicht mitverzehrt wird.

LMIV

Artikel 21 - Kennzeichnung bestimmter Stoffe oder Erzeugnisse, die Allergien oder Unverträglichkeiten auslösen

(1) Unbeschadet der gemäß Artikel 44 Absatz 2 erlassenen Vorschriften müssen die in **Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c genannten Angaben** den folgenden Anforderungen entsprechen:

a) sie sind **in dem Zutatenverzeichnis** nach den Vorschriften, die in Artikel 18 Absatz 1 niedergelegt sind, **aufzuführen**, und zwar **unter genauer Bezugnahme auf die in Anhang II aufgeführte Bezeichnung** des Stoffs oder Erzeugnisses; und

b) die in Anhang II aufgeführte Bezeichnung des Stoffs oder Erzeugnisses wird **durch einen Schriftsatz hervorgehoben, durch den sie sich von dem Rest des Zutatenverzeichnisses eindeutig abhebt**, z. B. durch die Schriftart, den Schriftstil oder die Hintergrundfarbe.

Ist kein Zutatenverzeichnis vorgesehen, so umfasst die Angabe gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c das Wort **„Enthält“,** gefolgt von der in Anhang II aufgeführten Bezeichnung des Stoffs oder Erzeugnisses.

LMIV

Artikel 21 - Kennzeichnung bestimmter Stoffe oder Erzeugnisse, die Allergien oder Unverträglichkeiten auslösen

Wurden **mehrere Zutaten oder Verarbeitungshilfsstoffe** eines Lebensmittels aus einem einzigen in Anhang II aufgeführten Stoff oder Erzeugnis gewonnen, **so muss die Kennzeichnung dies für jede dieser Zutaten oder Verarbeitungshilfsstoffe deutlich machen**.

Die **Angaben** gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c sind **nicht erforderlich**, **wenn sich die Bezeichnung des Lebensmittels eindeutig auf den betreffenden Stoff oder das betreffende Erzeugnis bezieht.**

STOFFE ODER ERZEUGNISSE, DIE ALLERGIEN ODER UNVERTRÄGLICHKEITEN AUSLÖSEN

▼M2

1. Glutenhaltiges Getreide, namentlich Weizen (wie Dinkel und Khorasan-Weizen), Roggen, Gerste, Hafer oder Hybridstämme davon, sowie daraus hergestellte Erzeugnisse, ausgenommen

▼B

   a) Glukosesirupe auf Weizenbasis einschließlich Dextrose (1);

   b) Maltodextrine auf Weizenbasis (1);

   c) Glukosesirupe auf Gerstenbasis;

   d) Getreide zur Herstellung von alkoholischen Destillaten einschließlich Ethylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs;

2. Krebstiere und daraus gewonnene Erzeugnisse;

3. Eier und daraus gewonnene Erzeugnisse;

4. Fische und daraus gewonnene Erzeugnisse, außer

   a) Fischgelatine, die als Trägerstoff für Vitamin- oder Karotinoidzubereitungen verwendet wird;

   b) Fischgelatine oder Hausenblase, die als Klärhilfsmittel in Bier und Wein verwendet wird;

5. Erdnüsse und daraus gewonnene Erzeugnisse;

6. Sojabohnen und daraus gewonnene Erzeugnisse, außer

   a) vollständig raffiniertes Sojabohnenöl und -fett (1);

   b) natürliche gemischte Tocopherole (E306), natürliches D-alpha-Tocopherol, natürliches D-alpha-Tocopherolacetat, natürliches D-alpha-Tocopherolsukzinat aus Sojabohnenquellen;

   c) aus pflanzlichen Ölen gewonnene Phytosterine und Phytosterinester aus Sojabohnenquellen;

   d) aus Pflanzenölsterinen gewonnene Phytostanolester aus Sojabohnenquellen;

7. Milch und daraus gewonnene Erzeugnisse (einschließlich Laktose), außer

   a) Molke zur Herstellung von alkoholischen Destillaten einschließlich Ethylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs;

   b) Lactit;

8. Schalenfrüchte, namentlich Mandeln (*Amygdalus communis* L.), Haselnüsse *(Corylus avellana)*, Walnüsse *(Juglans regia)*, Kaschunüsse *(Anacardium occidentale)*, Pecannüsse (*Carya illinoiasis* (Wangenh.) K. Koch), Paranüsse *(Bertholletia excelsa)*, Pistazien *(Pistacia vera)*, Macadamia- oder Queenslandnüsse *(Macadamia ternifolia)* sowie daraus gewonnene Erzeugnisse, außer Nüssen zur Herstellung von alkoholischen Destillaten einschließlich Ethylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs;

▼B

10. Senf und daraus gewonnene Erzeugnisse;

11. Sesamsamen und daraus gewonnene Erzeugnisse;

12. Schwefeldioxid und Sulphite in Konzentrationen von mehr als 10 mg/kg oder 10 mg/l als insgesamt vorhandenes SO_2, die für verzehrfertige oder gemäß den Anweisungen des Herstellers in den ursprünglichen Zustand zurückgeführte Erzeugnisse zu berechnen sind;

13. Lupinen und daraus gewonnene Erzeugnisse;

14. Weichtiere und daraus gewonnene Erzeugnisse.

Stellungnahme des Arbeitskreises Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS)

Auf der Grundlage von § 8 Nr. 6 der Geschäftsordnung veröffentlicht der Arbeitskreis Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS) die auf der 107. Sitzung am 19. und 20. April 2016 in Oldenburg beschlossene fachliche Stellungnahme:

Stellungnahme Nr. 2016/6:

LMIV – Allergenhinweise bezüglich glutenhaltigem Getreide und Schalenfrüchten

Sachverhalt/Frage:
Ist in Speisekarten und im sonstigen Verkauf nicht vorverpackter Lebensmittel die Angabe „glutenhaltiges Getreide" als Oberbegriff ausreichend oder ist die ausdrückliche Angabe von „Weizen", „Roggen", „Gerste", „Hafer" usw., je nachdem welches Getreide verwendet wurde, zusätzlich erforderlich?
Reicht gleichermaßen der Oberbegriff "Schalenfrüchte" als Allergenhinweis aus oder sind die enthaltenen, allergenen Schalenfrüchte einzeln zusätzlich zu benennen?

Beschluss:
Gemäß Art. 21 Abs. 1 Satz 2 der VO (EU) Nr. 1169/2011 (LMIV) ist bei nicht vorverpackten Lebensmitteln die Bezeichnung der Stoffe oder Erzeugnisse gemäß Anhang II anzugeben, die Allergien oder Unverträglichkeiten auslösen können.

Oberbegriffe, wie „glutenhaltiges Getreide" und „Schalenfrüchte", reichen aufgrund der unterschiedlichen Allergene bzw. Stoffe, die Unverträglichkeiten auslösen, hier nicht aus. Es ist die jeweilige Art des Getreides bzw. der Schalenfrüchte namentlich zu nennen.

Dies kann jedoch nicht bei einer freiwilligen Angabe von Allergenspuren gefordert werden, da diese Angabe nicht der VO (EU) Nr. 1169/2011 (LMIV) unterliegt.

Der ALTS trägt diesen Beschluss mit.

Diese Stellungnahme (Nr. 2016/6) ersetzt die Stellungnahme Nr. 2015/16.

Stellungnahme des Arbeitskreises Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS)

Auf der Grundlage von § 8 Nr. 6 der Geschäftsordnung veröffentlicht der Arbeitskreis Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS) die auf der 107. Sitzung am 19. und 20. April 2016 in Oldenburg beschlossene fachliche Stellungnahme:

Stellungnahme Nr. 2016/10:

LMIV - Hervorhebung allergener Zutaten im Zutatenverzeichnis vorverpackter Lebensmittel gemäß VO (EU) Nr. 1169/2011

Sachverhalt/Frage:
Gemäß Art. 21 Abs. 1 letzter Satz der VO (EU) Nr. 1169/2011 (LMIV) sind die Angaben gemäß Art. 9 Abs. 1 c) nicht erforderlich, wenn die Bezeichnung des Lebensmittels sich eindeutig auf den betreffenden Stoff oder das betreffende Erzeugnis bezieht. Gilt diese Ausnahme auch für vorverpackte Lebensmittel mit einem Zutatenverzeichnis, sodass, weil schon in der Bezeichnung genannt, nicht alle vorhandenen allergenen Stoffe hervorgehoben werden müssen?

Beschluss:
Sofern ein Zutatenverzeichnis vorhanden ist, sind die in Anh. II genannten Stoffe entsprechend Art. 21 Abs. 1 Buchst. b) der VO (EU) Nr. 1169/2011 immer durch einen Schriftsatz hervorzuheben, selbst wenn der Stoff in der Bezeichnung des Lebensmittels genannt ist.

Der ALTS trägt diesen Beschluss mit.

Stellungnahme des Arbeitskreises Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS)

Auf der Grundlage von § 8 Nr. 6 der Geschäftsordnung veröffentlicht der Arbeitskreis Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS) die auf der 107. Sitzung am 19. und 20. April 2016 in Oldenburg beschlossene fachliche Stellungnahme:

Stellungnahme Nr. 2016/11:

LMIV - Freiwilliges Zutatenverzeichnis bei loser Ware

Sachverhalt/Frage:
Anbieter von loser Ware, z. B. von Backwaren oder Fleischerzeugnissen, geben zum Teil zusätzlich zu der verpflichtenden Angabe allergener Zutaten und Verarbeitungshilfsstoffe (z. B. „Enthält Milch, Ei und Soja") ein freiwilliges Zutatenverzeichnis an, z. B. auf einem Ausdruck aus der Kasse, auf einem Schild an der Ware oder als Auflistung in einem auf Anfrage einsehbaren Ordner („Kladde").

Für lose Ware ist nach Lebensmittelinformationsverordnung (VO (EU) Nr. 1169/2011 – LMIV) kein Zutatenverzeichnis vorgeschrieben. Gemäß Art. 36 Abs. 1 der VO (EU) Nr. 1169/2011 (LMIV) müssen Informationen über Lebensmittel gemäß den Art. 9 und 10, die freiwillig bereitgestellt werden, den Anforderungen des Kapitels IV Abschnitte 2 und 3 entsprechen. Abschnitt 2 enthält detaillierte Bestimmungen u. a. über die Abfassung eines Zutatenverzeichnisses, insbesondere in Art. 18 und Art. 21 Abs. 1 der VO (EU) Nr. 1169/2011 (LMIV).

Muss bei loser Ware ein (immer freiwilliges) Zutatenverzeichnis den Anforderungen der VO (EU) Nr. 1169/2011 (LMIV) entsprechen, insbesondere auch im Hinblick auf die Allergenkennzeichnung, auch wenn die Allergene zusätzlich durch eine „Enthält-Angabe" deklariert sind?

Beschluss:
Wird bei loser Ware ein freiwilliges Zutatenverzeichnis angegeben, so muss dies gemäß Art. 36 Abs. 1 der VO (EU) Nr. 1169/2011 (LMIV) allen Anforderungen des Kapitels IV Abschnitt 2 der VO (EU) Nr. 1169/2011 (LMIV) an ein Zutatenverzeichnis entsprechen (einschließlich der Hervorhebung allergener Zutaten).

Der ALTS trägt diesen Beschluss mit.

TOP 13 Pauschale Allergenkennzeichnung auf vorverpackten Broten und in Artikel-Informationen

Sachverhalt/Frage
Auf vorverpackten Broten und in Produktinformationen aus Bäckereien wird der Hinweis „In unserem Handwerksbetrieb können wir das Vorhandensein von allergenen Spuren lt. LMIV nicht ausschließen“ verwendet.
Gemäß TOP 6 der 68. Arbeitstagung des ALTS, abgestimmt mit dem ALS, veröffentlicht in Journal für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit Band 7, Heft 12, Juni 2012, sind unbestimmte Angaben über das mögliche Vorhandensein von Allergen-Kontaminationen als irreführend im Sinne des § 11 Abs. 1 LFGB zu beurteilen, z. B. „kann Stoffe der Anlage 3 LMKV enthalten“, „kann Spuren von Allergenen enthalten“.
Ist diese Stellungnahme auf einen Hinweis in der oben zitierten Art, der sich jetzt auf die VO (EU) Nr. 1169/2011 (LMIV) bezieht, übertragbar?

Beschluss
Unbestimmte Angaben über das mögliche Vorhandensein von Allergen-Kontaminationen (z. B. „Kann Spuren von Allergenen enthalten“) sind als irreführend im Sinne von Art. 7 Abs. 1 lit. a und Abs. 2 der VO (EU) Nr. 1169/2011 (LMIV) zu beurteilen. Auf TOP 6 der 68. Arbeitstagung des ALTS (Journal für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit Band 7, Heft 12, Juni 2012) wird verwiesen. Anlage 1 enthält eine an die Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 angepasste Tabelle zur Beurteilung von Allergikerhinweisen.
Der ALS trägt diesen Beschluss mit.

TOP 16 „Gemischtes Hackfleisch“, „Hackfleisch halb und halb“ und „Hackfleisch aus Schwein und Rind“

Sachverhalt/Frage
Nach dem ALTS-Beschluss zu TOP 12 der 74. ALTS-Arbeitstagung im Dezember 2014, ist die Abweichung vom üblichen Mischungsverhältnis an Rind- und Schweinefleisch (Rind- und Schweinefleisch jeweils 45 % bis 55 %) bei „gemischtem Hackfleisch“ und bei „Hackfleisch halb und halb“ eine Abweichung von der Verkehrsauffassung, die zur Vermeidung einer Irreführung kenntlich gemacht werden muss.
In der neu gefassten Leitsatzziffer 2.507.7 der Leitsätze für Fleisch und Fleischerzeugnisse des Deutschen Lebensmittelbuches (DLMB) ist das verkehrsübliche Mischungsverhältnis für „Gemischtes Hackfleisch“ und „Halb und Halb“ mit Anteilen an Rind- und Schweinefleisch von 45 % bis 55 % festgeschrieben.
Wo hat die Kennzeichnung einer Abweichung vom Mischungsverhältnis gem. LS-Ziffer

Stellungnahme des Arbeitskreises Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS)

Auf der Grundlage von § 8 Nr. 6 der Geschäftsordnung veröffentlicht der Arbeitskreis Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS) die auf der 105. Sitzung am 14. und 15. April 2015 in Dresden beschlossene fachliche Stellungnahme:

Stellungnahme Nr. 2015/17:

Allergenhinweise bei unverpackten Lebensmitteln

Sachverhalt/Frage:

Art. 21 Abs. 1 Satz 2 der VO (EU) Nr. 1169/2011 (LMIV) enthält folgende eindeutige Regelung:

„Ist kein Zutatenverzeichnis vorgesehen, so umfasst die Angabe gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c das Wort „Enthält", gefolgt von der in Anhang II aufgeführten Bezeichnung des Stoffs oder Erzeugnisses."

Dagegen ist in § 2 VorlLMIEV keine Verpflichtung der Verwendung des Wortes „Enthält" vorgesehen, sondern es sind lediglich die allergenen Zutaten bzw. Verarbeitungshilfsstoffe anzugeben.

Muss der Angabe von allergenen Zutaten oder Verarbeitungshilfsstoffen bei unverpackten Lebensmitteln stets das Wort „Enthält" vorangestellt werden?

Beschluss:

Aufgrund der eindeutigen Formulierung in Art. 21 Abs. 1 Satz 2 LMIV muss bei der schriftlichen Angabe von allergenen Zutaten oder Verarbeitungshilfsstoffen im Zusammenhang mit der Abgabe von unverpackten Lebensmitteln, die kein freiwilliges Zutatenverzeichnis aufweisen, das Wort „Enthält" vorangestellt werden.

Der ALTS trägt diesen Beschluss mit.

Vorläufige Verordnung zur Ergänzung unionsrechtlicher Vorschriften betreffend die Information der Verbraucher über die Art und Weise der Kennzeichnung von Stoffen oder Erzeugnissen, die Allergien und Unverträglichkeiten auslösen, bei unverpackten Lebensmitteln (Vorläufige Lebensmittelinformations-Ergänzungsverordnung – VorlLMIEV)

Vom 28. November 2014

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft verordnet, jeweils in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und mit dem Organisationserlass vom 17. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4310), auf Grund

- des § 35 Nummer 1 in Verbindung mit § 4 Absatz 2 Nummer 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 2013 (BGBl. I S. 1426) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und
- des § 24 Absatz 3 Nummer 4 des Weingesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2011 (BGBl. I S. 66), § 24 Absatz 3 geändert durch Artikel 1 Nummer 21 des Gesetzes vom 2. Oktober 2014 (BGBl. I S. 1586):

§ 1
Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung ergänzt die Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1924/2006 und (EG) Nr. 1925/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 87/250/EWG der Kommission, der Richtlinie 90/496/EWG des Rates, der Richtlinie 1999/10/EG der Kommission, der Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2002/67/EG und 2008/5/EG der Kommission und der Verordnung (EG) Nr. 608/2004 der Kommission (ABl. L 304 vom 22.11.2011, S. 18), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 78/2014 (ABl. L 27 vom 30.1.2014, S. 7) geändert worden ist, über die Art und Weise der Kennzeichnung von in Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 aufgeführten Stoffen oder Erzeugnissen, die Allergien und Unverträglichkeiten auslösen, bei Lebensmitteln und Erzeugnissen im Sinne des § 2 Nummer 1 des Weingesetzes, die zur Abgabe an

1. Endverbraucher im Sinne des Artikels 3 Nummer 18 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit, die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 202/2002 (ABl. L 60 vom 5.3.2008, S. 17) und Verordnung (EG) Nr. 596/2009 (ABl. L 188 vom 18.7.2009, S. 14) geändert worden ist, oder
2. Anbieter von Gemeinschaftsverpflegung im Sinne des Artikels 2 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011

bestimmt sind.

(2) Diese Verordnung gilt nicht soweit in besonderen Rechtsvorschriften Kennzeichnungsvorschriften im Sinne des Absatzes 1 geregelt sind.

§ 2
Art und Weise der Kennzeichnung nicht vorverpackter Lebensmittel

(1) Lebensmittel, die

1. ohne Verpackung zum Verkauf angeboten werden,
2. auf Wunsch des Endverbrauchers oder des Anbieters von Gemeinschaftsverpflegung am Verkaufsort verpackt werden oder
3. im Hinblick auf ihren unmittelbaren Verkauf vorverpackt und nicht zur Selbstbedienung angeboten werden,

dürfen an Endverbraucher oder Anbieter von Gemeinschaftsverpflegung nur dann abgegeben werden, wenn die in Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 bezeichneten Zutaten und Verarbeitungshilfsstoffe nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen angegeben sind.

(2) Die in Absatz 1 zweiter Halbsatz bezeichnete Angabe ist bezogen auf das jeweilige Lebensmittel, gut sichtbar, deutlich und gut lesbar

1. auf einem Schild auf dem Lebensmittel oder in der Nähe des Lebensmittels,
2. bei der Abgabe von Lebensmitteln durch Anbieter von Gemeinschaftsverpflegung auf Speise- und Getränkekarten oder in Preisverzeichnissen,
3. durch einen Aushang in der Verkaufsstätte oder
4. durch sonstige schriftliche oder vom Lebensmittelunternehmer bereitgestellte elektronische Unterrichtung, die für Endverbraucher und Anbieter für Gemeinschaftsverpflegung unmittelbar und leicht zugänglich ist,

so zu machen, dass der Endverbraucher oder der Anbieter von Gemeinschaftsverpflegung vor Kaufabschluss und vor Abgabe des Lebensmittels davon Kenntnis nehmen kann. Im Falle des Satzes 1 Nummer 2 kann die Angabe auch in leicht verständlichen Fuß- oder Endnoten angebracht werden, wenn auf diese bei der Bezeichnung des Lebensmittels in hervor-

gehobener Weise hingewiesen wird. Im Falle des Satzes 1 Nummer 4 muss bei dem Lebensmittel oder in einem Aushang in der Verkaufsstätte darauf hingewiesen werden, wie die in Absatz 1 zweiter Halbsatz bezeichnete Angabe erfolgt. Die in Absatz 1 zweiter Halbsatz bezeichnete Angabe und der in Satz 3 genannte Hinweis dürfen in keiner Weise durch andere Angaben oder Bildzeichen oder sonstiges eingefügtes Material verdeckt, undeutlich gemacht oder getrennt werden und der Blick darf nicht davon abgelenkt werden.

(3) Abweichend von Absatz 2 Satz 1 kann die in Absatz 1 bezeichnete Angabe auch durch mündliche Auskunft des Lebensmittelunternehmers oder eines über die Verwendung der betreffenden Zutaten oder Verarbeitungshilfsstoffe hinreichend unterrichteten Mitarbeiters erfolgen, wenn

1. die in Absatz 1 zweiter Halbsatz bezeichnete Angabe auf Nachfrage der Endverbraucher diesen unverzüglich vor Kaufabschluss und vor Abgabe des Lebensmittels mitgeteilt wird,

2. eine schriftliche Aufzeichnung der bei der Herstellung des jeweiligen Lebensmittels verwendeten Zutaten oder Verarbeitungshilfsstoffe im Sinne des Absatzes 1 vorliegt und

3. die schriftliche Aufzeichnung für die zuständige Behörde und auf Nachfrage auch für den Endverbraucher leicht zugänglich ist.

Bei dem Lebensmittel oder in einem Aushang in der Verkaufsstätte muss an gut sichtbarer Stelle und deutlich lesbar darauf hingewiesen werden, dass die in Absatz 1 zweiter Halbsatz bezeichnete Angabe mündlich erfolgt und eine schriftliche Aufzeichnung auf Nachfrage zugänglich ist. Der Hinweis darf in keiner Weise durch andere Angaben oder Bildzeichen oder sonstiges eingefügtes Material verdeckt, undeutlich gemacht oder getrennt werden und der Blick darf nicht davon abgelenkt werden.

§ 3

Art und Weise der Kennzeichnung bei offenem Ausschank von Weinerzeugnissen

Im Falle des offenen Ausschankes von Erzeugnissen im Sinne des § 2 Nummer 1 des Weingesetzes gilt § 2 entsprechend.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 28. November 2014

Der Bundesminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Christian Schmidt

Bundesministerium
für Ernährung
und Landwirtschaft

BLL

Klarheit und Sicherheit an der Ladentheke – Informationen für Allergikerinnen und Allergiker

Wie muss über Allergene informiert werden?

- Bereits jetzt muss bei vorverpackter Ware die Verwendung von Zutaten und Stoffen, die Allergien und Unverträglichkeiten auslösen können, in der Regel im Zutatenverzeichnis angegeben werden.
- Das gilt für die folgenden **14 wichtigsten Stoffe**, die Allergien oder Unverträglichkeiten auslösen können, sowie daraus hergestellte Erzeugnisse: glutenhaltiges Getreide, namentlich genannt Weizen, Roggen, Gerste, Hafer oder Hybridstämme davon, Krebstiere, Eier, Fische, Erdnüsse, Sojabohnen, Milch (einschließlich Laktose), Schalenfrüchte (namentlich genannt z. B. Mandeln), Sellerie, Senf, Sesamsamen, Schwefeldioxid und Sulfite (ab 10 mg pro kg oder l), Lupinen und Weichtiere (z. B. Schnecken).
- Es müssen außerdem grundsätzlich alle Allergene, die in einer so genannten „zusammengesetzten Zutat", wie etwa Fruchtfüllungen in Backwaren, enthalten sind, angegeben werden. Die Kennzeichnungspflicht gilt auch für alle allergen wirkenden Verarbeitungsprodukte der Allergene und für die bei der Produktion eingesetzten Hilfsstoffe.

Was ändert sich bei verpackter Ware?

- **Ab dem 13. Dezember 2014** gilt eine neue EU-Verordnung: Ab dann müssen die 14 häufigsten Auslöser von Allergien oder Unverträglichkeiten bei vorverpackten Lebensmitteln im Zutatenverzeichnis eindeutig hervorgehoben werden, z. B. durch Fettdruck oder Großbuchstaben.
- Ausnahme: Stoffe, die durch die Verarbeitung oder den Herstellungsprozess ihr allergenes Potenzial verlieren, müssen in der Regel nicht gekennzeichnet werden. Zu diesen Ausnahmen gehört z. B. Glucosesirup auf Weizenbasis.

Wie muss unverpackte Ware gekennzeichnet werden?

- **Ab dem 13. Dezember 2014** schreibt die neue EU-Verordnung vor, dass bei un-verpackter Ware Informationen über die Verwendung von Zutaten oder Verarbeitungshilfsstoffen, die Allergien auslösen können, für Verbraucher unmittelbar und leicht zugänglich sein müssen.
- Die Information kann auch mündlich erfolgen. Basis dafür muss allerdings eine schriftliche Dokumentation (z. B. eine Kladde oder Allergikerspeisekarte) sein, die nachfragenden Verbrauchern und Kontrollbehörden leicht zugänglich sein muss.
- In der Verkaufsstätte muss es an gut sichtbarer Stelle einen deutlichen Hinweis geben, wie Kunden die Allergeninformation erhalten können.

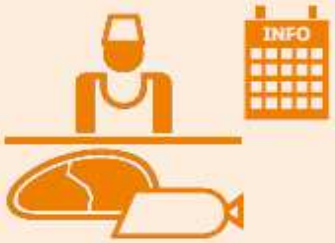

Verordnung zur Anpassung nationaler Rechtsvorschriften an die Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel

Vom 5. Juli 2017

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft verordnet auf Grund

- des § 7 Absatz 1 Nummer 1, des § 13 Absatz 1 Nummer 2 und 6, Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und Absatz 4 Nummer 1 Buchstabe a, b und c und des § 35 Nummer 1 und 2, jeweils auch in Verbindung mit § 4 Absatz 2, des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 2013 (BGBl. I S. 1426), von denen § 13 Absatz 1 und 4 durch Artikel 67 Nummer 5 Buchstabe a und § 35 durch Artikel 67 Nummer 6 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie,
- des § 62 Absatz 1 Nummer 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 2013 (BGBl. I S. 1426),
- des § 17 Absatz 2 Nummer 1 und des § 24 Absatz 2 und 3 Nummer 4 und 5 des Weingesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2011 (BGBl. I S. 66), von denen § 17 Absatz 2 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 13 des Gesetzes vom 2. Oktober 2014 (BGBl. I S. 1586) und § 24 Absatz 2 und 3 durch Artikel 1 Nummer 21 Buchstabe b des Gesetzes vom 2. Oktober 2014 (BGBl. I S. 1586) geändert worden ist,
- des § 3 Absatz 1 Satz 1 und § 9 Absatz 2 Nummer 2 des Milch- und Margarinegesetzes vom 25. Juli 1990 (BGBl. I S. 1471), von denen § 3 Absatz 1 Satz 1 zuletzt durch Artikel 399 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) und § 9 Absatz 2 Nummer 2 zuletzt durch Artikel 3 Nummer 6 des Gesetzes vom 1. September 2005 (BGBl. I S. 2618) geändert worden ist, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz und mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie sowie
- des § 24 Absatz 2 des Milch- und Fettgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Dezember 1952 (BGBl. I S. 811), der zuletzt durch Artikel 13 Nummer 5 des Gesetzes vom 2. August 1994 (BGBl. I S. 2018) geändert worden ist:

Artikel 1

Verordnung zur Durchführung unionsrechtlicher Vorschriften betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel (Lebensmittelinformations-Durchführungsverordnung – LMIDV)

§ 1
Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung ergänzt die Regelungen der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1924/2006 und (EG) Nr. 1925/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 87/250/EWG der Kommission, der Richtlinie 90/496/EWG des Rates, der Richtlinie 1999/10/EG der Kommission, der Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2002/67/EG und 2008/5/EG der Kommission und der Verordnung (EG) Nr. 608/2004 der Kommission (ABl. L 304 vom 22.11.2011, S. 18; L 331 vom 18.11.2014, S. 41; L 50 vom 21.2.2015, S. 48; L 266 vom 30.9.2016, S. 7) und die Regelungen der auf sie gestützten Rechtsakte der Europäischen Union über

1. die Kennzeichnung von Lebensmitteln, die bestimmt sind zur Abgabe an
   a) Endverbraucher im Sinne des Artikels 3 Nummer 18 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung oder
   b) Anbieter von Gemeinschaftsverpflegung im Sinne des Artikels 2 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 und
2. die Weitergabe von Angaben an andere Lebensmittelunternehmer bei der Lieferung von Lebensmitteln, die nicht für die Abgabe an Endverbraucher oder Anbieter von Gemeinschaftsverpflegung bestimmt sind.

(2) Diese Verordnung gilt nicht, soweit in besonderen Rechtsvorschriften Kennzeichnungsvorschriften im Sinne des Absatzes 1 geregelt sind.

§ 2
Allgemeine Anforderungen an die Kennzeichnung von Lebensmitteln beim Inverkehrbringen

(1) Lebensmittel sind beim Inverkehrbringen in deutscher Sprache zu kennzeichnen, wenn die Kennzeichnung verpflichtend ist nach

1. dieser Verordnung,
2. der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 und
3. den auf die Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 gestützten Rechtsakten der Europäischen Union.

(2) Lebensmittel, die im Flugverkehr in den Verkehr gebracht werden, können abweichend von Absatz 1 in einer anderen leicht verständlichen Sprache gekennzeichnet werden, wobei die Information über Zutaten und Verarbeitungshilfsstoffe nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 stets auch in deutscher Sprache erfolgen muss.

§ 3
Besondere Anforderungen an die Kennzeichnung bestimmter vorverpackter Lebensmittel beim Inverkehrbringen

Abweichend von Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 ist Bier, das als vorverpacktes Lebensmittel abgegeben wird, beim Inverkehrbringen mit einem Verzeichnis der Zutaten nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 zu kennzeichnen.

§ 4
Besondere Vorschriften für die Kennzeichnung von nicht vorverpackten Lebensmitteln beim Inverkehrbringen oder Abgeben

(1) Lebensmittel, die im Hinblick auf ihren unmittelbaren Verkauf vorverpackt und Endverbrauchern zur Selbstbedienung angeboten werden, dürfen durch den Verantwortlichen nach Artikel 8 Absatz 1 oder Absatz 4 Satz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 nur in den Verkehr gebracht werden oder durch den Verantwortlichen nach Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 nur abgegeben werden, wenn sie mit den Angaben nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a bis d und f bis k und nach Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 gekennzeichnet sind. Bei Lebensmitteln, die über Automaten oder automatisierte Anlagen in den Verkehr gebracht werden, können die Angaben nach Satz 1 auf einem Schild an dem oder in der Nähe des Automaten oder der automatisierten Anlage angebracht werden. Satz 1 gilt nicht

1. für Dauerbackwaren und Süßwaren, die in der Verkaufsstätte im Hinblick auf ihren unmittelbaren Verkauf vorverpackt werden, sofern die Unterrichtung des Verbrauchers über die Angaben nach Satz 1 auf andere Weise gewährleistet ist, und
2. für Lebensmittel, die zu karitativen Zwecken abgegeben werden.

(2) Lebensmittel, die

1. ohne Verpackung zum Verkauf angeboten werden,
2. auf Wunsch des Endverbrauchers oder des Anbieters von Gemeinschaftsverpflegung am Verkaufsort verpackt werden oder
3. im Hinblick auf ihren unmittelbaren Verkauf vorverpackt und nicht zur Selbstbedienung angeboten werden,

dürfen durch den Verantwortlichen nach Artikel 8 Absatz 1 oder Absatz 4 Satz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 mit dem Ziel der Abgabe an Endverbraucher oder an Anbieter von Gemeinschaftsverpflegung nur in den Verkehr gebracht werden oder durch den Verantwortlichen nach Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 nur abgegeben werden, wenn die in Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 bezeichneten Zutaten und Verarbeitungshilfsstoffe nach Maßgabe des Artikels 12 Absatz 2 oder der nachfolgenden Bestimmungen angegeben sind. Satz 1 gilt auch für die in Absatz 1 Satz 3 genannten Lebensmittel.

(3) Die nach Absatz 2 erforderlichen Angaben sind bezogen auf das jeweilige Lebensmittel gut sichtbar, deutlich und gut lesbar bereitzustellen. Die Angaben können erfolgen

1. auf einem Schild auf dem Lebensmittel oder in der Nähe des Lebensmittels,
2. auf Speise- und Getränkekarten oder in Preisverzeichnissen,
3. durch einen Aushang in der Verkaufsstätte oder
4. durch sonstige schriftliche oder vom Lebensmittelunternehmer bereitgestellte elektronische Informationsangebote, sofern die Angaben für Endverbraucher und Anbieter von Gemeinschaftsverpflegung unmittelbar und leicht zugänglich sind.

Die Angaben sind so bereitzustellen, dass der Endverbraucher oder der Anbieter von Gemeinschaftsverpflegung vor Kaufabschluss und vor Übergabe des Lebensmittels von ihnen Kenntnis nehmen kann. Im Falle des Satzes 2 Nummer 2 können Angaben auch in leicht verständlichen Fußnoten oder Endnoten bereitgestellt werden, wenn auf diese bei der Bezeichnung des Lebensmittels in hervorgehobener Weise hingewiesen wird. Im Fall des Satzes 2 Nummer 4 muss bei dem Lebensmittel oder in einem Aushang in der Verkaufsstätte darauf hingewiesen werden, wie die nach Absatz 2 erforderlichen Angaben bereitgestellt werden. Die nach Absatz 2 erforderlichen Angaben und der in Satz 5 bezeichnete Hinweis dürfen in keiner Weise durch andere Angaben oder Bildzeichen oder sonstiges eingefügtes Material verdeckt oder undeutlich gemacht werden.

(4) Abweichend von Absatz 3 Satz 1 kann über die nach Absatz 2 erforderlichen Angaben auch der Lebensmittelunternehmer oder das Personal, das über die Verwendung der betreffenden Zutaten und Verarbei-

Das Bundesgesetzblatt im Internet: www.bundesgesetzblatt.de | Ein Service des Bundesanzeiger Verlag www.bundesanzeiger-verlag.de

tungshilfsstoffe hinreichend unterrichtet ist, mündlich informieren. Voraussetzung ist, dass

1. die nach Absatz 2 erforderlichen Angaben den Endverbrauchern auf deren Nachfrage unverzüglich vor Kaufabschluss und vor Übergabe des Lebensmittels mitgeteilt werden,
2. eine schriftliche Aufzeichnung über die bei der Herstellung des jeweiligen Lebensmittels verwendeten Zutaten und Verarbeitungshilfsstoffe im Sinne des Absatzes 2 vorliegt und
3. die schriftliche Aufzeichnung für die zuständige Behörde und auf Nachfrage auch für die Endverbraucher leicht zugänglich ist.

Bei den betreffenden Lebensmitteln oder in einem Aushang in der Verkaufsstätte muss an gut sichtbarer Stelle, deutlich und gut lesbar darauf hingewiesen werden, dass die nach Absatz 2 erforderlichen Angaben mündlich bereitgestellt werden und eine schriftliche Aufzeichnung auf Nachfrage zugänglich ist. Absatz 3 Satz 6 gilt entsprechend.

(5) Lebensmittel, die

1. im Hinblick auf ihren unmittelbaren Verkauf vorverpackt werden oder
2. die in offenen Packungen in Abwesenheit des Käufers abgefüllt werden,

dürfen durch den Verantwortlichen nach Artikel 8 Absatz 1 oder Absatz 4 Satz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 mit dem Ziel der Abgabe an Endverbraucher oder an Anbieter von Gemeinschaftsverpflegung nur in den Verkehr gebracht werden oder durch den Verantwortlichen nach Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 nur abgegeben werden, wenn sie mit der Angabe nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 gekennzeichnet sind; dabei ist der Vorrang der nach Artikel 42 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 der Europäischen Kommission mitgeteilten und im Bundesanzeiger durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie bekannt gemachten nationalen Vorschriften zu beachten. Satz 1 gilt auch für

1. unverpackte, nach Gewicht in Verkehr gebrachte Backwaren und
2. unverpackte Brote gleicher Nettofüllmenge und einem Gewicht von mehr als 250 Gramm.

Die Nettofüllmenge ist auf der Verpackung des Lebensmittels gut sichtbar, deutlich und gut lesbar anzugeben. Werden Lebensmittel zum unmittelbaren Verkauf überwiegend von Hand verpackt und angeboten, darf die Nettofüllmenge durch ein Schild auf oder neben dem Lebensmittel angegeben werden. Unverpacktes Brot gleicher Nettofüllmenge mit einem Gewicht von mehr als 250 Gramm darf nur in den Verkehr gebracht werden, wenn die Angabe auf dem Brot oder auf einem Schild auf oder neben dem Brot bereitgestellt ist.

§ 5

Verkehrs- und Abgabeverbote

(1) Dem Verantwortlichen nach Artikel 8 Absatz 1 oder 4 Satz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 ist es verboten, vorverpackte Lebensmittel in den Verkehr zu bringen, und dem Verantwortlichen nach Artikel 8 Absatz 3 ist es verboten, vorverpackte Lebensmittel abzugeben, die folgenden Anforderungen nicht entsprechen:

1. den Anforderungen an die Bezeichnung des Lebensmittels und der speziellen zusätzlichen Anforderung
   a) nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a in Verbindung mit Artikel 17 Absatz 1, 2 Satz 2, Absatz 3 oder 4 oder Anhang VI Teil A Nummer 1 oder 3 bis 7 oder Teil B Nummer 2 oder Teil C der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 oder
   b) nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a in Verbindung mit Anhang VI Teil A Nummer 2 Satz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011,
2. den Anforderungen an das Verzeichnis der Zutaten nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b in Verbindung mit Artikel 18 Absatz 1 bis 3 oder Anhang VII Teil A Nummer 1 Satz 1, C oder D der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011,
3. den Anforderungen an die Angaben über bestimmte Stoffe oder Erzeugnisse, die Allergien oder Unverträglichkeiten auslösen, nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 21 Absatz 1 Unterabsatz 1, 2 oder 3 oder Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011,
4. den Anforderungen an die Angaben über die Menge bestimmter Zutaten und Klassen von Zutaten nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe d in Verbindung mit Artikel 22 Absatz 1 oder Anhang VIII Nummer 3 oder 4 Buchstabe a oder b der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011,
5. den Anforderungen an die Angaben über die Nettofüllmenge des Lebensmittels nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe e in Verbindung mit Artikel 23 Absatz 1 oder Anhang IX Nummer 2, 3 Satz 1, Nummer 4 oder Nummer 5 Satz 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011; dabei ist der Vorrang der nach Artikel 42 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 der Europäischen Kommission mitgeteilten und im Bundesanzeiger durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie bekannt gemachten nationalen Vorschriften zu beachten,
6. den Anforderungen an die Angaben über das Mindesthaltbarkeitsdatum oder über das Verbrauchsdatum nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe f in Verbindung mit Artikel 24 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2, jeweils auch in Verbindung mit Anhang X Nummer 1 Buchstabe a, b oder c oder Nummer 2 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011,
7. den Anforderungen an die besonderen Anweisungen für Aufbewahrung oder Verwendungen nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe g in Verbindung mit Artikel 25 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011,
8. den Anforderungen an die Angaben über den Namen oder die Firma und die Anschrift nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe h der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011,
9. den Anforderungen an die Angaben über das Ursprungsland oder über den Herkunftsort nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe i in Verbindung mit Artikel 26 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011,

BLL

Übersicht

§ 2 - Allgemeine Anforderungen an die Kennzeichnung von Lebensmitteln beim Inverkehrbringen

(1) Lebensmittel sind beim Inverkehrbringen **in deutscher Sprache zu kennzeichnen**, wenn die Kennzeichnung verpflichtend ist nach

1. dieser Verordnung,

2. der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 und

3. den auf die Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 gestützten Rechtsakten der Europäischen Union.

(2) Lebensmittel, die **im Flugverkehr** in den Verkehr gebracht werden, können abweichend von Absatz 1 **in einer anderen leicht verständlichen Sprache gekennzeichnet werden, wobei die Information über Zutaten und Verarbeitungshilfsstoffe nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 stets auch in deutscher Sprache erfolgen muss.**

Übersicht

§ 3 - Besondere Anforderungen an die Kennzeichnung bestimmter vorverpackter Lebensmittel beim Inverkehrbringen

Abweichend von Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 ist Bier, das als vorverpacktes Lebensmittel abgegeben wird, beim Inverkehrbringen mit einem Verzeichnis der Zutaten nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 zu kennzeichnen.

§ 4 - Besondere Vorschriften für die Kennzeichnung von nicht vorverpackten Lebensmitteln beim Inverkehrbringen oder Abgeben

…

§ 4 Abs. 2 bis Abs. 4 LMIDV

Lebensmittel, die

1. ***ohne Verpackung*** *zum Verkauf angeboten werden,*
2. ***auf Wunsch des Endverbrauchers*** *oder des Anbieters von Gemeinschaftsverpflegung* ***am Verkaufsort verpackt*** *werden oder*
3. ***im Hinblick auf ihren unmittelbaren Verkauf vorverpackt*** *und* ***nicht zur Selbstbedienung*** *angeboten werden,*

Wie bisher:

Alle Angaben nach Art. 9 Buchstabe c) der LMIV

Allergendeklaration

(weiterhin auch mündlich möglich)

Zusätzlich muss bei **Lebensmittel, die im Hinblick auf ihren unmittelbaren Verkauf vorverpackt werden** die **Nettofüllmenge** angegeben werden (vgl. § 4 Abs. 5 LMIDV).

Die Nettofüllmenge ist auf der Verpackung des Lebensmittels gut sichtbar, deutlich und gut lesbar anzugeben.

Werden Lebensmittel **zum unmittelbaren Verkauf überwiegend von Hand verpackt und angeboten, darf die Nettofüllmenge durch ein Schild auf oder neben dem Lebensmittel angegeben werden.**

Angaben sind **gut sichtbar, deutlich und gut lesbar** bereitzustellen.
Die Angaben können erfolgen

1. **auf einem Schild auf dem Lebensmittel oder in der Nähe des Lebensmittels,**
2. **auf Speise- und Getränkekarten oder in Preisverzeichnissen,**
3. **durch einen Aushang in der Verkaufsstätte oder**
4. **durch sonstige schriftliche oder vom Lebensmittelunternehmer bereitgestellte elektronische Informationsangebote, sofern die Angaben für Endverbraucher und Anbieter von Gemeinschaftsverpflegung unmittelbar und leicht zugänglich sind. …**

- Endverbraucher oder der Anbieter von Gemeinschaftsverpflegung kann **vor Kaufabschluss und vor Übergabe** des Lebensmittels von ihnen **Kenntnis nehmen** kann.
- Im Falle des Satzes 2 Nummer 2 können Angaben auch in leicht verständlichen **Fußnoten** oder Endnoten bereitgestellt werden, wenn auf diese bei der Bezeichnung des Lebensmittels in hervorgehobener Weise hingewiesen wird.
- Im Fall des Satzes 2 Nummer 4 muss bei dem Lebensmittel oder in einem Aushang in der Verkaufsstätte darauf **hingewiesen** werden, wie die nach Absatz 2 erforderlichen Angaben bereitgestellt werden.
- Angaben und Hinweise dürfen in keiner Weise durch andere Angaben oder Bildzeichen oder sonstiges eingefügtes Material verdeckt oder undeutlich gemacht werden.

Über Angaben kann der Lebensmittelunternehmer oder das Personal, das hinreichend unterrichtet ist, **mündlich informieren**.

Voraussetzung:

1. erforderlichen Angaben werden den Endverbrauchern **auf deren Nachfrage unverzüglich** vor Kaufabschluss und vor Übergabe des Lebensmittels mitgeteilt,
2. eine **schriftliche Aufzeichnung** über die bei der Herstellung des jeweiligen Lebensmittels verwendeten Zutaten und Verarbeitungshilfsstoffe liegt vor und
3. die schriftliche Aufzeichnung ist für die zuständige Behörde und auf Nachfrage auch für die Endverbraucher leicht zugänglich
4. **An gut sichtbarer Stelle muss deutlich und gut lesbar ein Hinweis erfolgen, dass die nach Absatz 2 erforderlichen Angaben mündlich bereitgestellt werden und eine schriftliche Aufzeichnung auf Nachfrage zugänglich ist.**

Merkblatt zu § 4 Abs. 1 LMIDV

*Lebensmittel, die im Hinblick **auf ihren unmittelbaren Verkauf vorverpackt** und Endverbrauchern zur **zur Selbstbedienung** angeboten werden*

Alle Angaben nach Art. 9 LMIV
(außer Nährwertdeklaration)
sowie
die in **Art. 10 iVm Anhang III** genannten zusätzlichen Angaben für bestimmte Arten oder Klassen von Lebensmitteln

dürfen nur abgeben werden , wenn sie mit den Angaben nach **Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a bis d und f bis k und nach Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011** gekennzeichnet sind;

Gilt nicht

1. **für Dauerbackwaren und Süßwaren,** die in der Verkaufsstätte im Hinblick auf ihren unmittelbaren Verkauf vorverpackt werden, sofern die Unterrichtung des Verbrauchers über die Angaben nach Satz 1 auf andere Weise gewährleistet ist, und
2. für Lebensmittel, die zu karitativen Zwecken abgegeben werden.

Zusätzlich gilt gem. § 4 Abs. 5 LMIDV für die Nettofüllmenge:
Lebensmittel, die

1. **im Hinblick auf ihren unmittelbaren Verkauf vorverpackt werden oder**
2. **die in offenen Packungen in Abwesenheit des Käufers abgefüllt werden,**

und

1. **unverpackte, nach Gewicht in Verkehr gebrachte Backwaren und**
2. **unverpackte Brote gleicher Nettofüllmenge und einem Gewicht von mehr als 250 Gramm.**

dürfen nur abgegeben werden, wenn sie mit der **Nettofüllmenge** gekennzeichnet sind.

Die Nettofüllmenge ist auf der Verpackung des Lebensmittels gut sichtbar, deutlich und gut lesbar anzugeben. **Werden Lebensmittel zum unmittelbaren Verkauf überwiegend von Hand verpackt und angeboten, darf die Nettofüllmenge durch ein Schild auf oder neben dem Lebensmittel angegeben werden.**

Unverpacktes Brot gleicher Nettofüllmenge mit einem Gewicht von mehr als 250 Gramm darf nur in den Verkehr gebracht werden, wenn die Angabe auf dem Brot oder auf einem Schild auf oder neben dem Brot bereitgestellt ist.

Artikel 9 LMIV

Verzeichnis der verpflichtenden Angaben

...(1) Nach Maßgabe der Artikel 10 bis 35 und vorbehaltlich der in diesem Kapitel vorgesehenen Ausnahmen sind folgende Angaben verpflichtend:

a) die Bezeichnung des Lebensmittels;
b) das Verzeichnis der Zutaten;
c) alle in Anhang II aufgeführten Zutaten und Verarbeitungshilfsstoffe sowie Zutaten und Verarbeitungshilfsstoffe, die Derivate eines in Anhang II aufgeführten Stoffes oder Erzeugnisses sind, die bei der Herstellung oder Zubereitung eines Lebensmittels verwendet werden und — gegebenenfalls in veränderter Form — im Enderzeugnis vorhanden sind und die Allergien und Unverträglichkeiten auslösen;
d) die Menge bestimmter Zutaten oder Klassen von Zutaten;
e) die Nettofüllmenge des Lebensmittels;
f) das Mindesthaltbarkeitsdatum oder das Verbrauchsdatum;
g) gegebenenfalls besondere Anweisungen für Aufbewahrung und/oder Anweisungen für die Verwendung;
h) der Name oder die Firma und die Anschrift des Lebensmittelunternehmers nach Artikel 8 Absatz 1;
i) das Ursprungsland oder der Herkunftsort, wo dies nach Artikel 26 vorgesehen ist;
j) eine Gebrauchsanleitung, falls es schwierig wäre, das Lebensmittel ohne eine solche angemessen zu verwenden;
k) für Getränke mit einem Alkoholgehalt von mehr als 1,2 Volumenprozent die Angabe des vorhandenen Alkoholgehalts in Volumenprozent;
l) eine Nährwertdeklaration.

Artikel 10

Weitere verpflichtende Angaben für bestimmte Arten oder Klassen von Lebensmitteln

(1) Zusätzlich zu den in Artikel 9 Absatz 1 aufgeführten Angaben sind in Anhang III für bestimmte Arten oder Klassen von Lebensmitteln weitere Angaben verpflichtend. ....

(Vgl. Anhang III: z.B. für bestimmte Arten von Lebensmitteln „unter Schutzatmosphäre verpackt" „mit Süßungsmittel(n)"; „enthält Aspartam" u.V.m. gem. Anhang III der LMIV); ...

TOP 25 der 76. Arbeitstagung des ALTS

Anpassung Beurteilungswerte Allergene

Sachverhalt/Frage
Die aktuelle Fassung der Beurteilungswerte nach Art. 14 Abs. 2 Buchst. a) i. V. m. Abs. 4 Buchst. c) der VO (EG) Nr. 178/2002 wurde unter TOP 10 der 74. Arbeitstagung des ALTS veröffentlicht. In dem Beschluss wurde festgehalten, dass eine regelmäßige Aktualisierung als dringend erforderlich angesehen wird.

Beschluss
Der letzte Satz der Vorbemerkungen zu den Beurteilungswerten „Bei einer Auslobung "frei von..."in einem Produkt ist beim Nachweis des genannten allergenen Stoffes in einer den entsprechenden Wert in der letzten Spalte überschreitenden Menge in der Regel eine Beurteilung nach Art. 14 Abs. 2 Buchst. a) i. V. m. Abs. 4 Buchst. c) der VO (EG) Nr. 178/2002 angezeigt“ wird wie folgt umformuliert:
„Bei einer Auslobung "frei von..." in einem Produkt ist beim Nachweis des genannten allergenen Stoffes eine Beurteilung nach Art. 14 Abs. 2 Buchst. a) i. V. m. Abs. 4 Buchst. c) der VO (EG) Nr. 178/2002 in der Regel anzeigt, wenn im Rahmen einer Risikobewertung in Abhängigkeit von der jeweils zu erwartenden Verzehrsmenge die Schwellenwertdosis überschritten wird.“
Die Feststellung einer Gesundheitsschädlichkeit für den betroffenen Personenkreis muss jeweils im Einzelfall getroffen werden.
Anlage 3 enthält die aktuelle Fassung der Beurteilungswerte.
Der ALS trägt diesen Beschluss mit.

Beurteilung von Allergikerhinweisen

Lfd.Nr.	Sachverhalt und Beurteilung	Beispiele
1	Hinreichend bestimmte Angaben über das mögliche Vorhandensein von Allergen-Kontaminationen sind akzeptabel, wenn sie auf herstellerrelevante Allergene beschränkt sind und angemessene Kontaminationsvermeidungsmaßnahmen getroffen wurden.	„kann Spuren von (explizite Nennung von Allergenen) enthalten“
		„im Betrieb werden (explizite Nennung von Allergenen) verarbeitet“
2	Hinreichend bestimmte Angaben über das Nichtvorhandensein von Allergenen sind akzeptabel, sofern sie zutreffend und auf herstellerrelevante Allergene beschränkt sind sowie keine Werbung mit Selbstverständlichkeiten darstellen.	„nicht enthalten sind (explizite Aufzählung von Allergenen nach Anhang II LMIV)“.
3	Unbestimmte Angaben über das mögliche Vorhandensein von Allergen-Kontaminationen sind als irreführend i. S. des Art. 7 Abs. 1 LMIV zu beurteilen.	„kann Stoffe des Anhangs II LMIV enthalten“
		„kann Spuren von Allergenen enthalten“
		„kann Stoffe des Anhangs II LMIV enthalten“ + Hinweis „weitere Infos s. www.xyz.de“
4	Angaben, die die Abwesenheit eines Allergens suggerieren, kombiniert mit Warnhinweisen, die mögliche Kontaminationen mit diesen Allergenen andeuten, sind als irreführend i. S. des Art. 7 Abs. 1 LMIV zu beurteilen, da die versuchte Differenzierung Zutat / Kreuzkontamination auch für den aufgeklärten Verbraucher schwer verständlich und verwirrend ist.	Auslobung „ohne Ei“ oder „ohne Milch“ + Hinweis auf Spurenkontaminationen dieser Allergene
		„Allergikerhinweis:“ „Nicht enthalten sind folgende Zutaten* (einschließlich deren Erzeugnisse“: Allergen x, y, z,... + kleingedruckt darunter: - „Kreuzkontaminationen bei einzelnen Zutaten sowie technologisch unvermeidbare Spuren der oben genannten Stoffe können trotz großer Sorgfalt nicht ausgeschlossen werden“ oder - “Im Betrieb werden auch o. g. Stoffe verarbeitet“

ID: 36046

		„Allergikerhinweis:“ „ohne Zusatz /Zugabe/Verwendung von (Allergen x); + zusätzlicher Hinweis wie - „Kreuzkontaminationen bei einzelnen Zutaten sowie technologisch unvermeidbare Spuren von Allergen x können trotz großer Sorgfalt nicht ausgeschlossen werden“ oder - “Im Betrieb wird auch Allergen x verarbeitet“
5	„Sind in Produkten, deren Etikettierung die Abwesenheit bestimmter Allergene suggeriert, diese Allergene nachweisbar, können diese Angaben je nach Gehalt bzw. gesundheitlicher Relevanz als irreführend i. S. des Art. 7 Abs. 1 LMIV bzw. als nicht sicher i. S. von Art. 14 Abs.1 i. V. m. Abs. 2a und 4c der VO (EG) Nr. 178/2002 zu beurteilen sein, sofern keine spezialrechtlichen Vorschriften zu berücksichtigen sind.“	„frei von (Allergen x)“; Allergen x ist nachweisbar
		„Allergikerhinweis:“ „ohne Zusatz / Zugabe / Verwendung von (Allergen x)“; Allergen x ist nachweisbar

Beurteilungswerte Allergene

Hinweis: Bei den hier genannten "Beurteilungswerten" handelt es sich um Werte für die Labors der amtlichen Lebensmittelüberwachung. Sie sollen eine größenordnungsmäßige Orientierung geben, ab welchem Gehalt eines nachgewiesenen, aber nicht gekennzeichneten allergenen Bestandteils (weder im Zutatenverzeichnis noch als Spurenhinweis) die Erstellung eines Gutachtens angezeigt sein kann. Im Einzelfall kann dies auch bei Produkten angezeigt sein, bei denen auf das nachgewiesene Allergen in Form einer Spurenkennzeichnung hingewiesen wird. Dieses Gutachten enthält eine Empfehlung zur Prüfung, ob der Eintrag des allergenen Bestandteils rezepturmäßig über eine Zutat erfolgte und somit die Kennzeichnungs-Bestimmungen der LMIV nicht eingehalten sind.
Es handelt sich bei den genannten Werten angesichts der bestehenden analytischen Messunsicherheit um Orientierungswerte.
Für eine Risikobewertung im Einzelfall sind die vorhersehbaren Verzehrsmengen des jeweiligen Produktes zu berücksichtigen und die jeweiligen Zahlen in der vorletzten und letzten Spalte entsprechend anzupassen.
Bei einer Auslobung "frei von..." in einem Produkt ist beim Nachweis des genannten allergenen Stoffes eine Beurteilung nach Art. 14 Abs. 2 Buchst. a) i. V. m. Abs. 4 Buchst. c) der VO (EG) Nr. 178/2002 in der Regel anzeigt, wenn im Rahmen einer Risikobewertung in Abhängigkeit von der jeweils zu erwartenden Verzehrsmenge die Schwellenwertdosis überschritten wird.

		Bewertungsgrundlage			Messergebnis
	analytisch bestimmt als[3]	Schwellenwert-dosis [1] mg Protein	Schwellenwert-dosis [1] mg Lebensmittel	mg allergenes LM/kg (Schwellenwertdosis erreicht bei Verzehr von 100 g LM)	kennzeichnungspflichtig nach § 3 (1) LMKV bzw. Art. 7 VO 1169/2011 ? (Prüfauftrag an Behörde)
Glutenhaltiges Getreide (bestimmt als Gluten) (Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Dinkel, Kamut) *außer: Glucosesirupe auf Weizenbasis, Dextrose* *außer: Maltodextrine auf Weizenbasis* *außer: Glucosesirupe auf Gerstenbasis* *außer: Getreide zur Herstellung von alk. Getränken*	Gluten	1,0 (Weizen)	10	100	> 80 mg/kg
Eier und daraus hergestellte Erzeugnisse	Vollei-pulver (VEP)	0,03	0,066	0,66	> 1 mg/kg[4]
Erdnüsse und daraus hergestellte Erzeugnisse	Erdnuss	0,2	0,8	8	> 5 mg/kg
Sojabohnen und daraus hergestellte Erzeugnisse *außer: vollständig raffiniertes Sojabohnenöl* *außer: natürliche Tocopherole* *außer: aus pflanzl. Ölen und Sojabohnen gewonnene Phytosterine* *außer: aus Sojaölsterinen gewonnene Phytostanolester*	Sojamehl vollfett	1	2,5	25	> 20 mg/kg
Milch und daraus hergestellte Erzeugnisse (einschließlich Laktose) *außer: Molke zur Herstellung von alk. Getränken* *außer: Lactit*	entfette-tes Milch-pulver (NFDM)	0,1	0,28	2,8	> 2,5 mg/kg[4]
Schalenfrüchte und daraus hergestellte Erzeugnisse: Haselnüsse	als ganze Haselnuss Mandel etc.	0,1	0,64	6,4	> 5 mg/kg
Cashew		2	10,6	106	> 50 mg/kg
Mandeln, Walnüsse, Pekannüsse, Paranüsse, Pistazien, Makadamianüsse, Queenslandnüsse		nicht angegeben			> 20 mg/kg[2]
außer: Schalenfrüchte zur Herstellung von alk. Getränken					
Sesamsamen und daraus hergestellte Erzeugnisse	Sesam ungeschält	0,2	1,18	11,8	> 10 mg/kg
Lupinen und daraus hergestellte Erzeugnisse	Lupine	4	10	100	> 50 mg/kg
Sellerie und daraus hergestellte Erzeugnisse	Sellerie-saat	nicht angegeben			> 20 mg/kg[2]
Senf und daraus hergestellte Erzeugnisse	Senfsaat	0,05	0,19	1,9	> 5 mg/kg[4]

[1] S.Taylor et al (Food and Chemical Toxicology 63 (2014) 9-17
[2] derzeit keine aktuellen Schwellenwertdosen verfügbar, daher vorläufige Orientierung an Analytik (halbquantitative Aussagen PCR ab ca. 20 mg/kg möglich)
[3] insbesondere bei der Anwendung von ELISA sind eventuell notwenige Umrechnungen auf die hier genannte Bezugsgröße zu beachten (z.B. aus Angaben im Kit oder über Proteinwerte des Lebensmittels gemäß Literaturangaben).
[4] bei Verwendung von derzeit auf dem Markt befindlichen kommerziellen ELISA kann, je nach Verarbeitungsgrad (v.a. Erhitzung) des Produktes, der tatsächliche Allergengehalt deutlich unterschätzt werden

LMIV

Artikel 26 - Ursprungsland oder Herkunftsort

…

(2) Die Angabe des Ursprungslands oder des Herkunftsorts ist in folgenden Fällen verpflichtend:

a) falls ohne diese Angabe eine Irreführung der Verbraucher über das tatsächliche Ursprungsland oder den tatsächlichen Herkunftsort des Lebensmittels möglich wäre, insbesondere wenn die dem Lebensmittel beigefügten Informationen oder das Etikett insgesamt sonst den Eindruck erwecken würden, das Lebensmittel komme aus einem anderen Ursprungsland oder Herkunftsort;

b) bei Fleisch, das in die Codes der Kombinierten Nomenklatur (KN) fällt, die in Anhang XI aufgeführt sind. Für die Anwendung dieses Buchstabens müssen zuvor die Durchführungsbestimmungen gemäß Absatz 8 erlassen worden sein.

LMIV

Artikel 26 - Ursprungsland oder Herkunftsort

…

(3) Ist das Ursprungsland oder der Herkunftsort eines Lebensmittels angegeben und dieses/dieser nicht mit dem Ursprungsland oder dem Herkunftsort seiner primären Zutat identisch, so

a) ist auch das **Ursprungsland oder der Herkunftsort der primären Zutat** anzugeben; oder

b) ist **anzugeben, dass die primäre Zutat aus einem anderen Ursprungsland oder Herkunftsort kommt** als das Lebensmittel.

Für die Anwendung dieses Absatzes müssen zuvor die **Durchführungsrechtsakte** gemäß Absatz 8 erlassen worden sein.

LMIV

Artikel 26 - Ursprungsland oder Herkunftsort

…

(5) Die Kommission übermittelt bis zum 13. Dezember 2014 einen Bericht an das Europäische Parlament und den Rat über die verpflichtende Angabe des Ursprungslands oder Herkunftsorts bei folgenden Lebensmitteln:

a) **anderen Arten von Fleisch als Rindfleisch und den in Absatz 2 Buchstabe b genannten**;

b) **Milch;**

c) Milch, die als Zutat in Milchprodukten verwendet wird;

d) unverarbeiteten Lebensmitteln;

e) Erzeugnissen aus einer Zutat;

f) Zutaten, die über 50 % eines Lebensmittels ausmachen.

LMIV

Artikel 30 - Inhalt

(1) Die **verpflichtende Nährwertdeklaration** enthält folgende Angaben:

a) Brennwert und

b) die Mengen an Fett, gesättigten Fettsäuren, Kohlenhydraten, Zucker, Eiweiß und Salz.

Gegebenenfalls kann in unmittelbarer Nähe zur Nährwertdeklaration eine Angabe erscheinen, wonach der **Salzgehalt ausschließlich auf die Anwesenheit natürlich vorkommenden Natriums** zurückzuführen ist.

(2) Der Inhalt der verpflichtenden Nährwertdeklaration gemäß Absatz 1 kann durch die Angabe der Mengen eines oder mehrerer der nachfolgenden Stoffe ergänzt werden:

a) einfach ungesättigte Fettsäuren,

b) mehrfach ungesättigte Fettsäuren,

c) mehrwertige Alkohole,

d) Stärke,

e) Ballaststoffe;

f) jegliche in Anhang XIII Teil A Nummer 1 aufgeführten und gemäß den in Anhang XIII Teil A Nummer 2 angegebenen Werten in signifikanten Mengen vorhandenen **Vitamine oder Mineralstoffe.**

▼B

ANHANG XV

ABFASSUNG UND DARSTELLUNG DER NÄHRWERTDEKLARATION

In der Nährwertdeklaration sind für die Energiewerte (Kilojoule (kJ) und Kilokalorien (kcal)) und für die Masse (Gramm (g), Milligramm (mg) oder Mikrogramm (µg)) folgende Maßeinheiten zu verwenden und die entsprechenden Angaben müssen in der nachstehenden Reihenfolge erscheinen:

Energie	kJ/kcal
Fett	g
davon:	
— gesättigte Fettsäuren	g
— einfach ungesättigte Fettsäuren	g
— mehrfach ungesättigte Fettsäuren	g
Kohlenhydrate	g
davon:	
— Zucker	g
— mehrwertige Alkohole	g
— Stärke	g
Ballaststoffe	g
Eiweiß	g
Salz	g
Vitamine und Mineralstoffe	in Anhang XIII Teil A Nummer 1 angegebene Maßeinheiten

REFERENZMENGEN

TEIL A — REFERENZMENGEN FÜR DIE TÄGLICHE ZUFUHR VON VITAMINEN UND MINERALSTOFFEN (ERWACHSENE)

1. Vitamine und Mineralstoffe, die angegeben werden können, sowie ihre Nährstoffbezugswerte (nutrient reference values — NRV)

Vitamin A (µg)	800	►C1 Chlorid (mg) ◄	800
Vitamin D (µg)	5	Calcium (mg)	800
Vitamin E (mg)	12	Phosphor (mg)	700
Vitamin K (µg)	75	Magnesium (mg)	375
Vitamin C (mg)	80	Eisen (mg)	14
Thiamin (mg)	1,1	Zink (mg)	10
Riboflavin (mg)	1,4	Kupfer (mg)	1
Niacin (mg)	16	Mangan (mg)	2
Vitamin B6 (mg)	1,4	►C1 Fluorid (mg) ◄	3,5
Folsäure (µg)	200	Selen (µg)	55
Vitamin B12 (µg)	2,5	Chrom (µg)	40
Biotin (µg)	50	Molybdän (µg)	50
Pantothensäure (mg)	6	Jod (µg)	150
Kalium (mg)	2 000		

2. Signifikante Menge an Vitaminen und Mineralstoffen

Bei der Festsetzung der signifikanten Menge sollten in der Regel folgende Werte berücksichtigt werden:

— 15 % der Nährstoffbezugswerte nach Nummer 1 je 100 g oder 100 ml im Falle von anderen Erzeugnissen als Getränken;

— 7,5 % der Nährstoffbezugswerte nach Nummer 1 je 100 ml im Falle von Getränken; oder

— 15 % der Nährstoffbezugswerte nach Nummer 1 je Portion, wenn die Packung nur eine einzige Portion enthält.

TEIL B — REFERENZMENGEN FÜR DIE ZUFUHR VON ENERGIE UND AUSGEWÄHLTEN NÄHRSTOFFEN, DIE KEINE VITAMINE ODER MINERALSTOFFE SIND (ERWACHSENE)

Energie oder Nährstoff	Referenzmenge
Energie	8 400 kJ/2 000 kcal
Gesamtfett	70 g
gesättigte Fettsäuren	20 g
Kohlenhydrate	260 g
Zucker	90 g
Eiweiß	50 g
Salz	6 g

▼B

ANHANG XIV

UMRECHNUNGSFAKTOREN

UMRECHNUNGSFAKTOREN FÜR DIE BERECHNUNG DER ENERGIE

Der anzugebende Brennwert wird unter Anwendung der folgenden Umrechnungsfaktoren berechnet:

— Kohlenhydrate (ausgenommen mehrwertige Alkohole)	17 kJ/g — 4 kcal/g
— mehrwertige Alkohole	10 kJ/g — 2,4 kcal/g
— Eiweiß	17 kJ/g — 4 kcal/g
— Fett	37 kJ/g — 9 kcal/g
— Salatrims	25 kJ/g — 6 kcal/g
— Ethylalkohol	29 kJ/g — 7 kcal/g
— organische Säuren	13 kJ/g — 3 kcal/g
— Ballaststoffe	8 kJ/g — 2 kcal/g
— Erythritol	0 kJ/g — 0 kcal/g

LMIV

Artikel 30 - Inhalt

(3) Enthält die Kennzeichnung eines vorverpackten Lebensmittels die verpflichtende Nährwertdeklaration gemäß Absatz 1, so **können die folgenden Angaben darauf wiederholt** werden:

a) der Brennwert oder

b) der Brennwert zusammen mit den Mengen an Fett, gesättigten Fettsäuren, Zucker und Salz.

(4) Abweichend von Artikel 36 Absatz 1 darf sich für den Fall, dass die Kennzeichnung der Erzeugnisse gemäß Artikel 16 Absatz 4 eine Nährwertdeklaration enthält, der Inhalt der Deklaration lediglich auf den Brennwert beschränken.

(5) Unbeschadet des Artikels 44 und abweichend von Artikel 36 Absatz 1 darf sich für den Fall, dass die Kennzeichnung der in Artikel 44 Absatz 1 genannten Erzeugnisse eine Nährwertdeklaration enthält, der Inhalt der Deklaration lediglich auf

a) den Brennwert oder

b) den Brennwert zusammen mit den Mengen an Fett, gesättigten Fettsäuren, Zucker und Salz beschränken.

Stellungnahme des Arbeitskreises Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS)

Auf der Grundlage von § 8 Nr. 6 der Geschäftsordnung veröffentlicht der Arbeitskreis Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS) die auf der 107. Sitzung am 19. und 20. April 2016 in Oldenburg beschlossene fachliche Stellungnahme:

Stellungnahme Nr. 2016/7:

LMIV - Darstellungsform der Nährwertdeklaration

Sachverhalt/Frage:
Muss die Nährwertdeklaration nach Art. 34 Abs. 2 der VO (EU) Nr. 1169/2011 (LMIV) zwingend in einer einzigen einspaltigen Tabelle erfolgen, oder kann diese auch in einer mehrspaltigen Tabelle vorgenommen werden (z. B. Spalte 1: Brennwert bis gesättigte Fettsäuren; Spalte 2: Kohlenhydrate bis Salz)?

Beschluss:
Nach Art. 34 Abs. 2 der VO (EU) Nr. 1169/2011 (LMIV) ist die Nährwertdeklaration: „[…] sofern genügend Platz vorhanden ist, in Tabellenform darzustellen, wobei die Zahlen untereinander stehen. […]".

Hieraus lässt sich nicht ableiten, dass alle Nährwertangaben zwingend in einer Spalte untereinander stehen müssen.

Sofern die Nährwertdeklaration in einem übersichtlichen Format aufgeführt ist, werden auch mehrspaltige Tabellen als zulässige Darstellungsform akzeptiert.

Der ALTS trägt diesen Beschluss mit.

Stellungnahme des Arbeitskreises Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS)

Auf der Grundlage von § 8 Nr. 6 der Geschäftsordnung veröffentlicht der Arbeitskreis Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS) die auf der 107. Sitzung am 19. und 20. April 2016 in Oldenburg beschlossene fachliche Stellungnahme:

Stellungnahme Nr. 2016/8:

LMIV - Wiederholung von Nährwertangaben - alleinige Wiederholung des Brennwertes

Sachverhalt/Frage:
Nach Art. 33 Abs. 2 der VO (EU) Nr. 1169/2011 (LMIV) dürfen in den Fällen gemäß Art. 30 Abs. 3 **Buchst. b)** der VO (EU) Nr. 1169/2011 (LMIV) **(Wiederholung** der Angaben über den Brennwert zusammen mit den Mengen an Fett, gesättigten Fettsäuren, Zucker und Salz) die Nährstoffmengen und / oder der Prozentsatz der Referenzmengen **auch nur je Portion oder je Verzehreinheit** im Hauptsichtfeld ausgedrückt werden. Bedeutet das im Umkehrschluss, dass eine **alleinige** Wiederholung des Brennwertes bezogen auf eine Portion oder Verzehreinheit nach Art. 33 unzulässig ist, da der in Art. 30 Abs. 3 **Buchst. a)** der VO (EU) Nr. 1169/2011 (LMIV) in Alleinstellung aufgeführte Brennwert eben nicht in Art. 33 Abs. 2 zitiert ist?

Beschluss:
Die gemäß Art. 30 Abs. 1 lit. a) der VO (EU) Nr. 1169/2011 (LMIV) verpflichtende Brennwertangabe bei vorverpackten Lebensmitteln darf gemäß Art. 30 Abs. 3 lit. a) der VO (EU) Nr. 1169/2011 (LMIV) allein oder gemäß Art. 30 Abs. 3 lit. b) der VO (EU) Nr. 1169/2011 (LMIV) zusammen mit den Mengen an Fett, gesättigten Fettsäuren, Zucker und Salz im Hauptsichtfeld wiederholt werden. Gemäß Art. 32 Abs. 2 der VO (EU) Nr. 1169/2011 (LMIV) sind auch diese wiederholenden Angaben auf 100 g bzw. 100 ml des Lebensmittels zu beziehen. Die Angaben dürfen gemäß Art. 33 Abs. 1 lit. a) der VO (EU) Nr. 1169/2011 (LMIV) **zusätzlich** auf eine Portion oder Verzehreinheit bezogen werden.

Abweichend davon dürfen gemäß Art. 33 Abs. 2 UA 1 der VO (EU) Nr. 1169/2011 (LMIV) die Nährstoffmengen gemäß Art. 30 Abs. 3 lit. b) der VO (EU) Nr. 1169/2011 (LMIV) (Fett, gesättigte Fettsäuren, Zucker und Salz) auch **nur** auf die Portion oder Verzehreinheit bezogen werden, ein Bezug auf 100 g bzw. 100 ml des Lebensmittels ist für diese Nährstoffe also nicht erforderlich. Diese Ausnahme gilt jedoch gemäß Art. 33 Abs. 2 UA 2 der VO (EU) Nr. 1169/2011 (LMIV) nicht für die Angabe des Brennwertes. Die wiederholende Angabe des Brennwertes muss also sowohl in Alleinstellung (gemäß Art. 32 Abs. 2 der VO (EU) Nr. 1169/2011) als auch zusammen mit den in Art. 30 Abs. 3 lit. b) der VO (EU) Nr. 1169/2011 (LMIV) genannten Nährstoffen (gemäß Art. 33 Abs. 2 UA 2 der VO (EU) Nr. 1169/2011) immer auch auf 100 g bzw. 100 ml bezogen werden.

Der ALTS trägt diesen Beschluss mit.

Stellungnahme des Arbeitskreises Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS)

Auf der Grundlage von § 8 Nr. 6 der Geschäftsordnung veröffentlicht der Arbeitskreis Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS) die auf der 107. Sitzung am 19. und 20. April 2016 in Oldenburg beschlossene fachliche Stellungnahme:

Stellungnahme Nr. 2016/9:

LMIV - Freiwillige Wiederholung des Brennwertes bei der Nährwertdeklaration

Sachverhalt/Frage:
Ist die freiwillige, wiederholende Angabe allein des Brennwertes im Hauptsichtfeld in Form eines Tönnchens zulässig, ohne dass dabei das Wort „Energie" erscheint?

Beschluss:
Gemäß Anhang XV der VO (EU) Nr. 1169/2011 (LMIV) ist der Brennwert in der Nährwertdeklaration als „Energie" in kJ/kcal darzustellen. Formal ist daher das Wort „Energie" bei jeder, also auch bei freiwilliger zusätzlicher Angabe des Brennwertes vorgeschrieben. Da sich jedoch die Dimension kJ/kcal allein auf den Brennwert beziehen kann, ist keine Verwechselung der Angabe mit Nähr- oder anderen Inhaltsstoffen des Lebensmittels möglich. Zudem ist die korrekte, vollständige Angabe des Brennwertes an anderer Stelle auf der Verpackung vorhanden. Daher kann aus Sicht des Arbeitskreises die wiederholende Angabe allein des Brennwertes in Form eines Tönnchens im Hauptsichtfeld mit den Mengenangaben in den Dimensionen kJ/kcal pro 100 g bzw. pro Portion ohne Angabe des Wortes „Energie" toleriert werden.

Der ALTS trägt diesen Beschluss mit.

Veröffentlicht im Journal of Consumer Protection and Food Safety
J Consum Prot Food Saf (2018). https://doi.org/10.1007/s00003-018-1179-4
https://link.springer.com/article/10.1007/s00003-018-1179-4

Stellungnahme des Arbeitskreises Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS)

Auf der Grundlage von § 8 Nr. 6 der Geschäftsordnung veröffentlicht der Arbeitskreis Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS) die auf der 111. Sitzung vom 19. - 21. März 2018 in Erlangen beschlossene fachliche Stellungnahme:

Stellungnahme Nr. 2018/01:

LMIV - Wiederholung des Brennwertes im Hauptsichtfeld

Sachverhalt/Frage:
Gemäß Art. 30 Abs. 3 Buchst. a) i. V. m. Art. 34 Abs. 3 der VO (EU) Nr. 1169/2011 kann die Angabe des Brennwertes im Hauptsichtfeld wiederholt werden.

Muss auch eine weitere Wiederholung des Brennwertes, die sich im selben Sichtfeld wie die erste Wiederholung befindet, ebenfalls den Anforderungen des Abschnitts 3 der VO (EU) Nr. 1169/2011 entsprechen?

Beschluss:
Bei mehrfacher Wiederholung des Brennwertes im Hauptsichtfeld sind jeweils die Anforderungen des Abschnitts 3 der VO (EU) Nr. 1169/2011 einzuhalten.

Veröffentlicht im Journal of Consumer Protection and Food Safety
J Consum Prot Food Saf (2018). https://doi.org/10.1007/s00003-018-1179-4
https://link.springer.com/article/10.1007/s00003-018-1179-4

Stellungnahme des Arbeitskreises Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS)

Auf der Grundlage von § 8 Nr. 6 der Geschäftsordnung veröffentlicht der Arbeitskreis Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS) die auf der 111. Sitzung vom 19. - 21. März 2018 in Erlangen beschlossene fachliche Stellungnahme:

Stellungnahme Nr. 2018/04:

LMIV - Nährwertdeklaration bei getrocknetem Obst

Sachverhalt/Frage:
Ist bei getrocknetem Obst eine Nährwertdeklaration gemäß Art. 9 der VO (EU) Nr. 1169/2011 (LMIV) verpflichtend?

Beschluss:
Bei getrocknetem Obst ist eine Nährwertkennzeichnung nach Art. 9 Abs. 1 Buchst. l) LMIV verpflichtend, da es sich um ein verarbeitetes Lebensmittel handelt. Die Trocknung des Obstes ist keine Reifungsbehandlung im Sinne des Anhangs V Nr. 2 der LMIV.

LMIV

Artikel 36 - Geltende Anforderungen

(1) Werden Informationen über Lebensmittel gemäß den Artikeln 9 und 10 freiwillig bereitgestellt, so müssen sie den Anforderungen des Kapitels IV Abschnitte 2 und 3 entsprechen.

…

(3) Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte zur Anwendung der in Absatz 2 dieses Artikels genannten Anforderungen für die folgenden freiwillig bereitgestellten Informationen über Lebensmittel:

a) Informationen über das **mögliche und unbeabsichtigte Vorhandensein von Stoffen oder Erzeugnissen im Lebensmittel, die Allergien oder Unverträglichkeiten auslösen**;

b) Informationen über die Eignung eines Lebensmittels für **Vegetarier oder Veganer**;

c) die Angabe von Referenzmengen für spezifische Bevölkerungsgruppen zusätzlich zu den in Anhang XIII festgelegten Referenzmengen; und

d) Informationen über das **Nichtvorhandensein oder das reduzierte Vorhandensein von Gluten in Lebensmitteln.**

LMIV

Artikel 39 - Einzelstaatliche Vorschriften über zusätzliche verpflichtende Angaben

(**1) Zusätzlich zu den in Artikel 9 Absatz 1 und Artikel 10 genannten verpflichtenden Angaben** können die Mitgliedstaaten nach dem Verfahren des Artikels 45 Vorschriften erlassen, **die zusätzliche Angaben für bestimmte Arten oder Klassen von Lebensmitteln** vorschreiben, **die aus mindestens einem der folgenden Gründe gerechtfertig**t sind:

a) Schutz der öffentlichen Gesundheit;

b) Verbraucherschutz;

c) Betrugsvorbeugung;

d) Schutz von gewerblichen und kommerziellen Eigentumsrechten, Herkunftsbezeichnungen, eingetragenen Ursprungsbezeichnungen sowie vor unlauterem Wettbewerb.

LMIV

Artikel 39 - Einzelstaatliche Vorschriften über zusätzliche verpflichtende Angaben

…

(2) Die Mitgliedstaaten können **auf der Grundlage von Absatz 1 nur dann Maßnahmen hinsichtlich der verpflichtenden Angabe des Ursprungslands oder des Herkunftsorts von Lebensmitteln treffen, wenn nachweislich eine Verbindung zwischen bestimmten Qualitäten des Lebensmittels und seinem Ursprung oder seiner Herkunft besteht.** Bei der Mitteilung solcher Maßnahmen an die Kommission weisen die Mitgliedstaaten nach, dass die Mehrheit der Verbraucher diesen Informationen wesentliche Bedeutung beimisst.

LMIV

Artikel 44 - Einzelstaatliche Vorschriften für nicht vorverpackte Lebensmittel

(1) Werden **Lebensmitte**l Endverbrauchern oder Anbietern von Gemeinschaftsverpflegung **ohne Vorverpackung zum Verkauf angeboten oder auf Wunsch des Verbrauchers am Verkaufsort verpackt oder im Hinblick auf ihren unmittelbaren Verkauf vorverpackt**, so

a) sind die **Angaben gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c verpflichtend**;

b) sind **die anderen Angaben gemäß den Artikeln 9 und 10 nicht verpflichtend, es sei denn, die Mitgliedstaaten erlassen nationale Vorschriften, nach denen einige oder alle dieser Angaben oder Teile dieser Angaben verpflichtend sind.**

(2) Die Mitgliedstaaten können nationale Vorschriften darüber erlassen, auf welche Weise und gegebenenfalls in welcher Form der Angabe und Darstellung die Angaben oder die Teile der Angaben gemäß Absatz 1 bereitzustellen sind.

(3) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der Vorschriften gemäß Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 2 unverzüglich mit.

79. Arbeitstagung des ALTS

Auf Grundlage von § 8 Nr. 4 der Geschäftsordnung veröffentlicht der Arbeitskreis der auf dem Gebiet der Lebensmittelhygiene und der Lebensmittel tierischer Herkunft tätigen Sachverständigen (ALTS) die auf der 79. Arbeitstagung vom 19. und 21. Juni 2017 in Berlin gefassten Beschlüsse.

TOP 02 Kleinstpackungen – vorverpackte Lebensmittel im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 (LMIV)?

Sachverhalt/Frage
In Art. 2 Abs. 2 lit. e der VO (EU) Nr. 1169/2011 (LMIV) ist für „vorverpackte Lebensmittel" u.a. definiert, dass sie als „Verkaufseinheit" abgegeben werden. Zählen Kleinstpackungen von Lebensmitteln, die nur im Rahmen von angebotenen Mahlzeiten wie z. B. Hotelfrühstücken, aber nicht als eigene verkauft werden, auch dazu?

Beschluss
Art. 2 Abs. 2 lit. e der VO (EU) Nr. 1169/2011 (LMIV) ist bis auf Weiteres dahingehend auszulegen, dass Kleinstpackungen von Lebensmitteln, die nur im Rahmen von angebotenen Mahlzeiten wie z.B. Hotelfrühstücken in Verkehr gebracht werden, davon nicht erfasst sind. Denn sie werden nicht als eigene Verkaufseinheit angeboten, sondern lediglich nicht vorverpackten Gerichten beigefügt, für die selbst mit Ausnahme einer ggf. erforderlichen Allergenkennzeichnung keine Informationspflichten nach Art. 9 LMIV bestehen. Entsprechend haben dies auch bereits früher die Kommission sowie die Sachverständigengruppe des Rates ausgelegt (s. Dokument vom 31. Januar 2013 mit dem Titel „Fragen und Antworten zur Anwendung der VO (EU) Nr. 1169/2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel"). Ein in der Sache anders lautendes Urteil des EuGH (C-113/15 vom 22.09.2016) bezieht sich gemäß seiner RdNr. 36 ausdrücklich nicht auf die Auslegung der LMIV und ist hier somit nicht einschlägig.
Dagegen sind Kleinstpackungen, die z. B. in Schnellrestaurants in Ergänzung zu einer Mahlzeit gesondert mit einem eigenen Preis verkauft werden (wie z. B. Ketchup oder Mayonnaise), stets als vorverpackte Lebensmittel einzustufen.

Der ALS trägt den Beschluss mit.

TOP 04 Auslegung des Aufbewahrungshinweises „gekühlt" bei der Mindesthaltbarkeitsangabe

Gericht:	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof 20. Senat
Entscheidungsdatum:	03.05.2018
Aktenzeichen:	20 BV 16.1961
Dokumenttyp:	Urteil
Quelle:	juris
Normen:	Art 16 EUGrdRCh, Art 28ff AEUV, Art 2 Abs 2d EUV 1169/2011, Art 2 Abs 2e EUV 1169/2011, Art 8 Abs 7 EUV 1169/2011 ... mehr
Zitiervorschlag:	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 03. Mai 2018 – 20 BV 16.1961 –, juris

Kennzeichnungspflicht von Honig-Portionspackungen

Leitsatz

Honig-Portionspackungen, deren größte Oberfläche mehr als 10 cm² beträgt, sind auch dann mit der Angabe des Ursprungslandes bzw. der Ursprungsländer des Honigs nach der Richtlinie 2001/110/EG (Honigrichtlinie) (juris: EGRL 110/2001) in Verbindung mit der Verordnung (EU) Nr 2269/2011 (Lebensmittelinformationsverordnung) (juris: EUV 2269/2011 zu kennzeichnen, wenn sie in einer mit den verpflichtenden Angaben versehenen Sammelpackung an Anbieter von Gemeinschaftsverpflegung abgegeben werden.(Rn.37)

Sonstiger Orientierungssatz

Honig-Portionspackungen

Pflicht zur Angabe des Ursprungslandes bzw. der Ursprungsländer

Vorverpacktes Lebensmittel; Anbieter von Gemeinschaftsverpflegung; Verantwortlichkeit; unternehmerische Freiheit; freier Warenverkehr

Verfahrensgang

vorgehend VG München, 25. September 2013, M 18 K 13.259, Entscheidung

Tenor

I. Die Berufung wird zurückgewiesen.

II. Die Klägerin trägt die Kosten des Berufungsverfahrens.

III. Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der zu vollstreckenden Kosten abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

IV. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

Aktuelle Anwendungsfragen LMIV

ALB zum Thema „Werben auf Facebook“

„Die ALB ist der Auffassung, dass durch "Teilen" eines Beitrags eines Facebook-Nutzers sich ein Lebensmittelunternehmen diese Äußerungen, Aussagen oder Informationen zu Eigen macht, wenn sie zum Zweck der Werbung für seine Produkte genutzt werden. Sie sind dem Unternehmen damit lebensmittelrechtlich zuzuordnen.“

12. Verbraucherschutzministerkonferenz
am 22. April 2016 in Düsseldorf

TOP 20	**Klare Kennzeichnung „vegan“ und „vegetarisch“**
Bezug	**TOP 21 / 27. LAV** **TOP 19 / 11. VSMK**
Anlage	**Definition „vegan“ und „vegetarisch“** **Gründe und Ziele der Definition für die Begriffe vegan und vegetarisch**

Beschluss

1. Die Ministerinnen, Minister, die Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder begrüßen die auf der 27. Sitzung der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz beschlossenen Definitionen für vegane und vegetarische Lebensmittel.

2. Die Ministerinnen, Minister, die Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder bitten den Bund auf Basis dieser Definitionen seine Anstrengungen bei der Europäischen Kommission zu verstärken und auf den Erlass eines Durchführungsrechtsaktes gem. Art. 36 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 über freiwillig bereitgestellte Informationen für die Verbraucher/innen über Lebensmittel hinzuwirken, der die Definitionen „vegan“ und „vegetarisch“ berücksichtigt. Die Länder vereinbaren, dass die in der LAV gefundenen Definitionen „vegan“ und „vegetarisch“ in der Lebensmittelüberwachung bei der Beurteilung der Kennzeichnung von Lebensmitteln zukünftig zu Grunde gelegt werden.

3. Der Beschluss der Verbraucherschutzministerinnen und -minister, Senatorinnen und des Senators der Länder wird der Wirtschaft übermittelt.

Ergebnis: 16 : 0 : 0

Der Bund hat an der Beschlussfassung mitgewirkt ☐ja ☒nein

Definitionen vegan-vegetarisch

(1) Vegan sind Lebensmittel, die keine Erzeugnisse tierischen Ursprungs sind und bei denen auf allen Produktions- und Verarbeitungsstufen keine

- Zutaten (einschließlich Zusatzstoffe, Trägerstoffe, Aromen und Enzyme) oder
- Verarbeitungshilfsstoffe oder
- Nicht-Lebensmittelzusatzstoffe, die auf dieselbe Weise und zu demselben Zweck wie Verarbeitungshilfsstoffe verwendet werden,

die tierischen Ursprungs sind, in verarbeiteter oder unverarbeiteter Form zugesetzt oder verwendet worden sind.

(2) Vegetarisch sind Lebensmittel, welche die Anforderungen des Absatzes 1 erfüllen, bei deren Produktion jedoch abweichend davon

1. Milch,
2. Kolostrum,
3. Farmgeflügeleier,
4. Bienenhonig,
5. Bienenwachs,
6. Propolis oder
7. Wollfett/Lanolin aus von lebenden Schafen gewonnener Wolle,

oder deren Bestandteile oder daraus gewonnene Erzeugnisse zugesetzt oder verwendet worden sein können.

(3) Einer Auslobung als vegan oder vegetarisch stehen unbeabsichtigte Einträge von Erzeugnissen, die nicht den jeweiligen Anforderungen des Absatzes 1 oder 2 entsprechen, nicht entgegen, wenn und soweit diese auf allen Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen trotz geeigneter Vorkehrungen bei Einhaltung der guten Herstellungspraxis technisch unvermeidbar sind.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn für Lebensmittel Informationen verwendet werden, die aus Verbrauchersicht gleichbedeutend mit „vegan“ oder „vegetarisch“ sind.

Gründe und Ziele der Definitionen für die Begriffe vegan und vegetarisch

Allgemein:

Für die Begriffe vegan und vegetarisch hat weder der nationale noch der europäische Gesetzgeber rechtsverbindliche Definitionen festgelegt. Unter Beachtung des wachsenden Anteils an Veganern, Vegetariern und Flexitariern in der Bevölkerung und der damit steigenden Marktrelevanz veganer und vegetarischer Erzeugnisse, ist für eine Wahlfreiheit der Verbraucherinnen und Verbraucher eine rechtsverbindliche Definition unerlässlich.

Die Lebensmittelindustrie hat eine Reihe von Erzeugnissen entwickelt, die als vegan, vegetarisch oder unter ähnlichen Bezeichnungen angeboten werden. Unterschiede bei den Auslegungen über die Verwendungsbedingungen solcher Produktbezeichnungen können den freien Verkehr der betreffenden Erzeugnisse behindern und dazu führen, dass nicht überall dasselbe hohe Informationsniveau gewährleistet ist. Um für Klarheit zu sorgen und um eine Verwirrung der Verbraucherinnen und Verbraucher zu vermeiden, sollten Bedingungen für die Verwendung von Bezeichnungen für Produkte geschaffen werden, die ohne Verwendung jeglicher oder bestimmter tierischer Bestandteile hergestellt wurden.

Die Lebensmittelinformationsverordnung (Verordnung (EU) Nr. 1169/2011) verpflichtet und ermächtigt die Kommission, einen Durchführungsrechtsakt zur Information über die Eignung eines Lebensmittels für Vegetarier und Veganer zu erlassen. Definitionen der Begriffe vegan und vegetarisch bilden einen Kernaspekt der vorgesehenen Durchführungsverordnung.

Abs. 1 und 2

Die Definitionen sollen nicht nur die im Enderzeugnis enthaltenen sondern die auf allen Produktionsstufen verwendeten Stoffe umfassen. Insbesondere wird auf den Zutatenbegriff der Verordnung (EU) Nr. 1169/2001 (Art. 2 Abs. 2 Buchst. f) sowie die Begriffsdefinitionen von Verarbeitungshilfsstoffen nach Verordnung (EU) Nr. 1333/2008 (Art. 3 Abs. 2 Buchst. b) und sogenannten Quasi-Verarbeitungshilfsstoffen gemäß Verordnung (EU) Nr. 1169/2001 (Art. 20 Abs. 1 Buchst. d) verwiesen. Somit ist eine analytische Nachweisbarkeit im Enderzeugnis nicht immer gegeben und die Überwachung ist auf entsprechende Nachweisdokumente angewiesen.

Abs. 2

Die Aufnahme von Propolis in den Ausnahmenkatalog stellt keine Festlegung hinsichtlich der lebensmittelrechtlichen Einordnung von Erzeugnissen in Abgrenzungsfragen, insbesondere zu Arzneimitteln, dar.

Abs. 3

Ein möglicher Eintrag nicht- veganer bzw. nicht- vegetarischer Stoffe kann auf Ebene der Herstellung in der Regel - auch unter Beachtung der guten Herstellungspraxis - nur bei räumlicher Trennung der Produktion verhindert werden. Eine Nulltoleranz würde jedoch eine unbillige Härte darstellen und die Erfüllbarkeit der Definitionsanforderungen stark einschränken.

Abs. 4

Die Definitionen sollen sich nicht nur auf die wortgleiche Verwendung der Begriffe „vegan“ und „vegetarisch “, sondern auch auf gleichzusetzende Begriffe und entsprechende Informationen (Texte, bildliche Darstellungen usw.) in der gesamten Kommunikation über ein Produkt beziehen.

vebu
Die Zukunft isst pflanzlich

BLL

Till Strecker
Leitung VEBU-Politik
till.strecker@vebu.de

September 2016/4

VEBU-Position

Spuren tierischer Substanzen in vegan/vegetarisch ausgelobten Lebensmitteln

„Lebensmittelklarheit", ein Projekt der Verbraucherzentralen, hält Spuren tierischer Substanzen in als vegan bzw. vegetarisch ausgelobten Lebensmitteln für problematisch. Bis vor kurzem hatten die Verbraucherzentralen noch gefordert, von veganen/vegetarischen Lebensmitteln mit Spurenkennzeichnung den Hinweis auf die vegane/vegetarische Eigenschaft zu entfernen. Aktuell fordern die Verbraucherzentralen die Angabe „kann unvermeidbare Spuren von tierischen Bestandteilen enthalten" auf der Schauseite von als vegan bzw. vegetarisch ausgelobten Lebensmitteln. Nur so könne eine Irreführung der Verbraucher ausgeschlossen werden.

Die Verbraucherzentralen gehen bei ihrer Bewertung von falschen Prämissen aus. Für Veganer, Vegetarier und die große Zahl von Menschen, die situativ vegetarische und vegane Produkte konsumieren, ist das mögliche Vorhandensein von tierischen Spuren unproblematisch. Zudem existieren streng genommen keine Lebensmittel ohne tierische Spuren. Eine zusätzliche und besondere Kennzeichnung hilft nicht bei der selbstbestimmten Auswahl. Hingegen birgt sie die Gefahr, Verbraucher zu verwirren. Spezielle Anforderungen erhöhen die Schwelle für Hersteller, Lebensmittel als vegan/vegetarisch zu kennzeichnen. Eine möglichst verbreitete Veggie-Kennzeichnung ist für die interessierte Verbraucherschaft jedoch elementar.

Hintergrund: Eine besondere Fragestellung

Die Frage, ob ein Lebensmittel vegan bzw. vegetarisch ist, unterscheidet sich von anderen Kennzeichnungsfragen. Es geht nicht allein um das Vorhandensein oder die Abwesenheit von bestimmten Substanzen. Es geht auch nicht allein um die Verwendung von Substanzen in der Produktion. Es geht zudem um die Auswirkungen, die Anbau, Herstellung und Produktion eines Lebensmittels auf andere Bereiche als nur das Lebensmittel selbst haben, insbesondere auf Tiere.

Ein vollständig "tierfreies" Leben ist nicht möglich. Es müssen pragmatische Grenzen gezogen werden, um Vegetarismus/Veganismus lebbar zu gestalten. Dem tragen Millionen von Vegetariern und Veganern in ihrem Alltag Rechnung. Und auch die Vegan Society, deren Gründer in den 1940er Jahren den Begriff "vegan" schuf, hat dem bereits 1979 Rechnung getragen in ihrer Definition von Veganismus:

Stellungnahme des Arbeitskreises Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS)

Auf der Grundlage von § 8 Nr. 6 der Geschäftsordnung veröffentlicht der Arbeitskreis Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS) die auf der 107. Sitzung am 19. und 20. April 2016 in Oldenburg beschlossene fachliche Stellungnahme:

Stellungnahme Nr. 2016/4:

Bezeichnung und Aufmachung von Fleisch- oder Milchersatzprodukten auf pflanzlicher Basis

Sachverhalt/Frage:
Zur Kennzeichnung von realistisch gestalteten Fleisch- oder Milchersatzprodukten auf pflanzlicher Basis werden prominent hervorgehobene Begriffe verwendet, die auch als Bezeichnungen für Erzeugnisse in den Leitsätzen des Deutschen Lebensmittelbuches aufgeführt und damit diesen vorbehalten sind, oder die dem Bezeichnungsschutz von Erzeugnissen aus der VO (EU) Nr. 1308/2013 oder der VO (EU) Nr. 1151/2012 unterliegen.

Dürfen innerhalb des Produktnamens und in der weiteren Kennzeichnung von „Fleischersatzprodukten" auf pflanzlicher Basis Bezeichnungen verwendet werden, die Erzeugnissen aus den Leitsätzen des Deutschen Lebensmittelbuches für Fleischerzeugnisse vorbehalten sind?

Dürfen in gleicher Weise innerhalb des Produktnamens und in der weiteren Kennzeichnung von „Milch- und Käseersatzprodukten" auf pflanzlicher Basis Bezeichnungen verwendet werden, bei denen der Bezeichnungsschutz von Erzeugnissen, die der VO (EU) Nr. 1308/2013 unterliegen, vorrangig gilt?

Beschluss:
Die in speziellen gemeinschaftsrechtlichen Schutzbestimmungen für Bezeichnungen wie z. B. in der VO (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel eingetragenen Namen oder die Bezeichnungen von Erzeugnissen tierischen Ursprungs (wie z. B. Käse), die über die Gemeinsame Marktorganisation der EU geregelt sind und durch entsprechende Verordnungen, wie z. B. die VO (EU) Nr. 1308/2013, einen besonderen Bezeichnungsschutz genießen, dürfen bei der Kennzeichnung der entsprechenden pflanzlichen Ersatzprodukte nicht verwendet werden. Eine Kenntlichmachung der abweichenden Beschaffenheit ist hier nicht zulässig und kann insbesondere auch nicht durch Angaben wie „Art …", „wie …" oder „Typ…" in Verbindung mit der Bezeichnung des tierischen Lebensmittels erfolgen.

In allen anderen Fällen ist zu beachten, dass Informationen über Lebensmittel, wozu insbesondere auch der Produktname gehört, nach Art. 7 Abs. 1 der VO (EU) Nr. 1169/2011 (LMIV) nicht irreführen dürfen.

Veröffentlicht im Journal für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit
J. Verbr. Lebensm.
DOI 10.1007/s00003-016-1051-3

Wird ein Produktname angegeben, der üblicherweise für Fleisch-, Fisch-, Ei- oder Milcherzeugnisse verwendet wird, ist eine Irreführung i. d. R. ausgeschlossen, wenn die beiden folgenden Voraussetzungen vorliegen:

Im Hauptsichtfeld

- ist das vegetarische oder vegane Produkt deutlich sichtbar als solches bezeichnet,
- ist die Angabe der Zutat oder Zutaten, welche die üblicherweise verwendeten Bestandteile tierischer Herkunft ersetzen, in ausreichender Größe vorhanden.

Dies gilt auch für Produktnamen, in denen Bezeichnungen verwendet werden, für die in den Leitsätzen des deutschen Lebensmittelbuches eine verkehrsübliche Zusammensetzung beschrieben ist.

Unabhängig davon ist Artikel 17 Abs. 1 der VO (EU) Nr. 1169/2011 (LMIV) zu beachten, wonach beim Fehlen einer gesetzlich vorgegebenen oder verkehrsüblichen Bezeichnung eine hinreichend präzise beschreibende Bezeichnung erforderlich ist.

Der ALTS trägt diesen Beschluss mit.

Diese Stellungnahme (Nr. 2016/4) ersetzt die Stellungnahme Nr. 2015/33.

Bezeichnungen für vegetarische/vegane Erzeugnisse

Sachstandsbericht: Temporärer Fachausschuss für "vegetarische und vegane Lebensmittel"

Der temporäre Fachausschuss für "vegetarische und vegane Lebensmittel" der Deutschen Lebensmittelbuch-Kommission (DLMBK) hat sich darauf verständigt, über den Fortschritt der Beratungen innerhalb dieses Fachausschusses wie folgt zu berichten:

Ausgangssituation

Das Angebot veganer und vegetarischer Lebensmittel am Markt wächst aufgrund veränderter Ernährungsgewohnheiten in Deutschland. In diesem Umfeld entwickelt sich eine breite Produktpalette von veganen und vegetarischen Lebensmitteln, die sich in Darbietung und Bezeichnung an Lebensmittel mit Zutaten tierischen Ursprungs anlehnen. Bei derartigen Produkten werden Bestandteile tierischen Ursprungs teilweise oder vollständig durch solche ersetzt, die für eine vegane oder vegetarische Ernährungsweise geeignet sind.

Bezeichnungen für vegetarische/vegane Erzeugnisse

Sachstandsbericht: Temporärer Fachausschuss für "vegetarische und vegane Lebensmittel"

Die im Zuge der Reform überarbeitete Geschäftsordnung der DLMBK (§ 3 (6)) ermöglicht den Zusammenschluss der Präsidiumsmitglieder zu einem temporär arbeitenden Fachausschuss, wenn für allgemeine und fachausschussübergreifende Themen Klärungsbedarf besteht. In der 52. Sitzung des Präsidiums, die am 14. Oktober 2016 stattfand, hat das Präsidium der DLMBK beschlossen, sich mit dem Thema "vegane und vegetarische Lebensmittel mit Ähnlichkeiten zu Lebensmitteln tierischen Ursprungs" zu befassen und einen temporären Fachausschuss dazu zu bilden. Die Auseinandersetzung des temporären Fachausschusses mit der Thematik "veganer und vegetarischer Lebensmittel" beruht neben der wachsenden Marktbedeutung dieser Produkte auch auf Anträgen aus unterschiedlichen Kreisen, die vom Präsidium an den Fachausschuss überwiesen wurden.

Bezeichnungen für vegetarische/vegane Erzeugnisse

Sachstandsbericht: Temporärer Fachausschuss für "vegetarische und vegane Lebensmittel"

Ziele

Der temporäre Fachausschuss der DLMBK hatte sich zum Ziel gesetzt, unter Berücksichtigung der vorliegenden Anträge, bestehender Positionspapiere der unterschiedlichen Verbände und unter Beteiligung von Sachkundigen aller involvierten Interessengruppen einen übergeordneten Leitsatz zu erarbeiten. Die DLMBK folgte dabei dem Anspruch, mit einem neuen Leitsatz Klarheit für alle Interessensgruppen zu schaffen, um auch unter Berücksichtigung der bestehenden Leitsätze eine eindeutige Zuordnung der am Markt befindlichen Produkte in Kategorien wie vegetarische, vegane oder tierische Lebensmittel zu gewährleisten und somit für Transparenz am Markt zu sorgen. Zudem sollen die Leitsätze Orientierung und Hilfestellung geben, indem zum Beispiel die notwendige Bezeichnungsklarheit geschaffen wird.

Bezeichnungen für vegetarische/vegane Erzeugnisse

Sachstandsbericht: Temporärer Fachausschuss für "vegetarische und vegane Lebensmittel"

Der temporäre Fachausschuss kam in sieben – teils zweitägigen – Sitzungen zusammen und diskutierte neben der Gliederungsstruktur auch die inhaltliche Ausgestaltung des neuen Leitsatzes, um eine eindeutige Klassifizierung der Lebensmittel zu ermöglichen. Die im Rahmen des Anhörungsverfahrens eingebrachten Einwendungen wurden intensiv diskutiert und berücksichtigt. Beratung und Unterstützung erhielten die Fachausschussmitglieder durch Sachkundige verschiedener Kreise. Die besondere Schwierigkeit bei der inhaltlichen Fassung des Leitsatzentwurfes ergab sich vor allem dadurch, dass eine gefestigte Verkehrsauffassung für die verschiedenen Produktgruppen nicht zu erkennen war. Die Fachausschussmitglieder sahen daher überwiegend die Notwendigkeit, prägend in die Produktaufmachung einzugreifen.

Bezeichnungen für vegetarische/vegane Erzeugnisse

Sachstandsbericht: Temporärer Fachausschuss für "vegetarische und vegane Lebensmittel"

Nur durch einen systematischen Abgleich von Beschaffenheit und Aufmachung lässt sich für alle am Markt Beteiligten künftig mehr Klarheit erzielen. Dies wird sich vor allem für vegane und vegetarische Lebensmittel auswirken, die sich an Bezeichnungen für Fleisch und Fleischerzeugnisse, Fisch und Fischerzeugnisse, Krebs- und Weichtiere und Erzeugnisse davon sowie Feinkostsalate, die insbesondere in den Leitsätzen des Deutschen Lebensmittelbuches beschrieben sind, anlehnen. Für diese bestimmten veganen und vegetarischen Lebensmittel könnten die Beschreibungen bedeuten, dass Kennzeichnung und Aufmachung im Einzelfall anzupassen sind – selbst dort, wo ein Erzeugnis schon seit geraumer Zeit ohne Beanstandung im Handel ist.

Bezeichnungen für vegetarische/vegane Erzeugnisse

Sachstandsbericht: Temporärer Fachausschuss für "vegetarische und vegane Lebensmittel"

Weitere Schritte bis zur Veröffentlichung

Der temporäre Fachausschuss hat den Entwurf der Leitsätze in seiner siebenten Sitzung am 8. März 2018 abschließend beraten und verabschiedet. Die erarbeitete Beschlussvorlage wurde am 13. Juni 2018 im Plenum der DLMBK beraten und zur Abstimmung gestellt. Ein einstimmiger Beschluss wie er gemäß § 13 (1) der Geschäftsordnung der DLMBK für die Annahme des Entwurfes in der ersten Beratung im Plenum Voraussetzung ist, konnte aufgrund einer Gegenstimme nicht erreicht werden. **Entsprechend der Geschäftsordnung erfolgte am 21. August 2018 im Plenum eine zweite Beratung und Abstimmung. Die Leitsätze wurden einstimmig angenommen.** Bis zur Veröffentlichung der angenommenen Leitsätze, die zeitnah geplant ist, bedarf es der rechtlichen und fachlichen Prüfung durch das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft und der Herstellung des Einvernehmens mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie.

Bezeichnungen für vegetarische/vegane Erzeugnisse

Erklärung BLL-Rechtsausschuss

Zusammenfassend weist der Rechtsausschuss des BLL daher auf Folgendes hin:

- Die **Leitsätze** des Deutschen Lebensmittelbuches **dürfen** schon nach dem Wortlaut des § 15 LFGB, jedenfalls aber aus verfassungsrechtlichen Gründen **keine prägende Wirkung haben.**
- **Soweit der Entwurf der Leitsätze für bestimmte vegane und vegetarische Lebensmittel prägend ist, ist er daher nicht rechtskonform.**

Bezeichnungen für vegetarische/vegane Erzeugnisse

- **Darüber hinaus erfüllt der Leitsatz-Entwurf auch nicht die Vorgaben der Geschäftsordnung der DLMBK für eine prägende Tätigkeit**, da dafür festgestellt werden müsste, dass sich **noch keine allgemein anerkannte Verkehrsauffassung** gebildet hat. An eine solche Feststellung sind **hohe Anforderungen** zu stellen, da sie die Legitimation für eine **quasi-rechtsgestaltende Tätigkeit** eines demokratisch nicht legitimierten Gremiums begründen sollen. **Jedenfalls genügt nicht die bloße Behauptung, dass es keine entsprechende Verkehrsauffassung gäbe.**
- **Es bestehen Zweifel, ob der Leitsatz-Entwurf zur Zielerreichung des Irreführungsschutzes erforderlich und geeignet ist.**
- **Der Leitsatz-Entwurf berücksichtigt teilweise nicht die Sperrwirkung der LMIV.**

J. Verbr. Lebensm.
DOI 10.1007/s00003-018-1158-9

80. Arbeitstagung des ALTS

Auf Grundlage von § 8 Nr. 4 der Geschäftsordnung veröffentlicht der Arbeitskreis der auf dem Gebiet der Lebensmittelhygiene und der Lebensmittel tierischer Herkunft tätigen Sachverständigen (ALTS) die auf der 80. Arbeitstagung vom 22. und 23. November 2017 in Bad Langensalza gefassten Beschlüsse.

TOP 01 d Ausnahmen von der verpflichtenden Nährwertdeklaration

Die auf der 74. Arbeitstagung des ALTS beschlossene gemeinsame Stellungnahme von ALTS und ALS zu der Ausnahme von der verpflichtenden Nährwertdeklaration (TOP 07) wird zurückgezogen. Bezüglich der Thematik wird auf die von der LAV AG „Lebensmittel- und Bedarfsgegenstände, Wein und Kosmetik" (ALB) überarbeiteten Entscheidungshilfe hingewiesen, die auf dem Verbraucherportal des Landes Baden-Württemberg unter nachfolgendem Link abrufbar ist: https://www.verbraucherportal-bw.de/,Lde,,DE/Startseite/Verbraucherschutz/Hinweise+zur+Naehrwertkennzeichnung?QUERYSTRING=n%C3%A4hrwert

TOP 02 Lebensmittelbezeichnungen in deutscher Sprache

Sachverhalt/Frage
Art. 15 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 (LMIV) schreibt vor, dass alle verpflichtenden Informationen über Lebensmittel in einer für die Verbraucher der Mitgliedsstaaten, in denen ein Lebensmittel vermarktet wird, leicht verständlichen Sprache abzufassen sind. Dazu gehören insbesondere auch die Bezeichnungen der Lebensmittel.
Gemäß § 2 Abs. 1 der Lebensmittelinformationsdurchführungsverordnung (LMIDV) ist hier die deutsche Sprache, als einzige für die Verbraucher in Deutschland leicht verständliche Sprache, zu verwenden.
Welche Bezeichnungen von Lebensmitteln können als der deutschen Sprache zugehörig angesehen werden?

Beschluss
Eine – gemäß Art. 9 Abs. 1 Buchst. a) der LMIV verpflichtend anzugebende – Bezeichnung eines Lebensmittels, die zwar ursprünglich aus einer Fremdsprache stammt, aber inzwischen in Deutschland verkehrsüblich und gleichzeitig für die Verbraucher leicht verständlich ist, wird als der deutschen Sprache zugehörig angesehen.
Derartige Bezeichnungen sind üblicherweise in Leitsätzen des Deutschen Lebensmittelbuches, in warenkundlichen Lexika oder in hierfür geeigneten Wörterbüchern der deutschen Sprache enthalten.
Voraussetzung für die Verwendung einer fremdsprachigen Angabe als Bezeichnung ist das Bestehen einer Verkehrsauffassung über die Zusammensetzung des so bezeichneten Lebensmittels.

Veröffentlicht im Journal für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit
J. Verbr. Lebensm.
DOI 10.1007/s00003-018-1158-9

Ein Umkehrschluss, wonach jede in den oben genannten Lexika und Wörterbüchern aufgeführte fremdsprachige Bezeichnung damit auch verkehrsüblich wäre, ist nicht zulässig.
Der ALS trägt den Beschluss mit.

TOP 03 „Imitatregelung" – Auslegung des Begriffs „Produktname" im Sinne des Anhangs VI Teil A Nr. 4 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 (LMIV)

Sachverhalt/Frage
Gemäß Anhang VI Teil A Nr. 4 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2911 (LMIV) muss im Falle von Lebensmitteln, bei denen ein Bestandteil oder eine Zutat, von dem/der die Verbraucher erwarten, dass er/sie normalerweise verwendet wird oder von Natur aus vorhanden ist, durch einen anderen Bestandteil oder eine andere Zutat ersetzt wurde, die Kennzeichnung – zusätzlich zum Zutatenverzeichnis – mit einer deutlichen Angabe des Bestandteils oder der Zutat versehen sein, der/die für die teilweise oder vollständige Ersetzung verwendet wurde („Imitatregelung"), und zwar:

- in unmittelbarer Nähe zum Produktnamen (Buchstabe a) und
- in einer Schriftgröße, deren x-Höhe mindestens 75 % der x-Höhe des Produktnamens beträgt (Buchstabe b)

In der LMIV wird an dieser Stelle nicht der Wortlaut „Bezeichnung des Lebensmittels", sondern davon abweichend der Begriff „Produktname" verwendet.
Es stellt sich die Frage, ob zwischen dem bei der sogenannten „Imitatregelung" verwendeten, unbestimmten Rechtsbegriff „Produktname" (vgl. Anhang VI Teil A Nr. 4 der LMIV) und der definierten „Bezeichnung eines Lebensmittels" zu unterscheiden ist. Falls ja, welche Bedeutung hat dann der „Produktname", damit die „Imitatregelung" greift?

Beschluss
Der ALS und der ALTS vertreten die Auffassung, dass es sich bei der „Bezeichnung des Lebensmittels" und dem „Produktnamen" um zwei voneinander zu unterscheidende Rechtsbegriffe handelt. Der „Produktname" kann die „Bezeichnung des Lebensmittels" sein, aber auch eine Phantasiebezeichnung oder ein Markenname.
Da die „Imitatregelung" gewährleisten soll, dass der Verbraucher Imitate auf den ersten Blick erkennen kann, ist der „Produktname" grundsätzlich die Angabe, mit der ein Lebensmittel blickfangmäßig bezeichnet wird und die den Verbraucher, ggf. auch unter Berücksichtigung der sonstigen Aufmachung, einen bestimmten Bestandteil oder eine bestimmte Zutat erwarten lässt.
Der ALS trägt den Beschluss mit.

TOP 05 Verwendung von Farbstoffen zur Dekoration von Oberflächen

Sachverhalt/Frage

Veröffentlicht im Journal für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit
J. Verbr. Lebensm.
DOI 10.1007/s00003-018-1158-9

Zusatzstoffe bzw. Zusatzstoffzubereitungen (insbesondere Farbstoffe) werden bei verschiedenen Lebensmitteln/-kategorien zu Dekorationszwecken in zunehmendem Maße direkt (d. h. ohne – verbleibenden – Trägerstoff) aufgebracht.

Nach dem von der EU veröffentlichten „Guidance document describing the food categories in Part E of Annex II to Regulation (EC) No 1333/2008 on Food Additives" fallen reine Zusatzstoffe oder Zusatzstoffzubereitungen nicht unter die Kategorien "05.4 Verzierungen, Überzüge und Füllungen" und "08.3.3 Därme und sonstige Produkte für die Umhüllung von Fleisch" des Teil E von Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008.

Was ist in diesem Fall unter „Zusatzstoffzubereitung" zu verstehen?

Ist die Verwendung von reinen Zusatzstoffen oder Zusatzstoffzubereitungen zu Dekorationszwecken nur möglich, wenn die entsprechenden Zusatzstoffe in der jeweiligen produktspezifischen Kategorie des Teil E von Anhang II der VO (EG) Nr. 1333/2008 für die in dieser Form „dekorierten" Lebensmittel zugelassen sind?

Beschluss

Unter Zusatzstoffzubereitungen in diesem Sinne versteht man Mischungen aus den reinen Zusatzstoffen mit anderen Lebensmittelzusatzstoffen oder Lebensmitteln, welche primär als Lösungsmittel oder Trägersubstanz eingesetzt werden (z. B. Farbstoffe in alkoholischer, wässriger oder öliger Lösung).

Reine Zusatzstoffe (z. B. Farbstoffe, Überzugsmittel) und auch ihre Zubereitungen, zur Dekoration oder Verzierung von Lebensmitteln, fallen nicht unter die Kategorie 05.4 oder 08.3.3 des Teil E von Anhang II der VO (EG) Nr. 1333/2008.

Werden Produkte mit reinen Zusatzstoffen oder Zusatzstoffzubereitungen dekoriert, so muss eine Zulassung des jeweiligen Zusatzstoffes in der produktspezifischen Kategorie des Teil E von Anhang II der VO (EG) Nr. 1333/2008 vorliegen.

Der ALS trägt den Beschluss mit.

TOP 06 Spurenkennzeichnung (Milch, Weizen) bei „laktosefreien" bzw. „glutenfreien" Lebensmitteln

Sachverhalt/Frage

Wie verhält es sich, wenn bei einem als „laktosefrei" ausgelobten Erzeugnis angegeben wird: „Kann Spuren von Milch enthalten" und bei einem als „glutenfrei" ausgelobten Erzeugnis „Kann Spuren von Weizen enthalten"?

Beschluss

Die medizinischen Begriffe Gluten- bzw. Laktoseunverträglichkeit und Milcheiweiß- bzw. Weizenallergie sind sachlich auseinanderzuhalten.

Veröffentlicht im Journal für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit
J. Verbr. Lebensm.
DOI 10.1007/s00003-018-1158-9

Die Angabe „laktosefrei" in Verbindung mit dem Hinweis „Kann Spuren von Milch enthalten" ist kein Widerspruch bzw. nicht als „irreführende Information" zu sehen, sofern die verkehrsübliche Bedingung für die Auslobung als „laktosefrei" eingehalten ist.

Das Gleiche gilt für die Auslobung „glutenfrei" mit dem Spurenhinweis „Kann Spuren von Weizen enthalten". Auch hier liegt keine Irreführung vor, sofern die Bedingung für die Auslobung eingehalten ist. Bei der Angabe „glutenfrei" handelt es sich um eine Auslobung mit einem gesetzlich festgelegten Grenzwert von 20 ppm gemäß der VO (EG) Nr. 828/2014, bei der Angabe „Kann Spuren von Weizen enthalten" um einen Hinweis für Menschen mit einer Weizenallergie.

Der ALS trägt den Beschluss mit.

TOP 08 Allergiker-Hinweise (bzgl. Gluten) bei „glutenfreien" Erzeugnissen

Sachverhalt/Frage

Wie ist bei Lebensmitteln, die als „glutenfrei" gekennzeichnet sind, die Angabe „Kann Spuren von Gluten enthalten" zu beurteilen?

Beschluss

Die Kombination aus der Angabe „glutenfrei" und dem Warnhinweis „Kann Spuren von Gluten enthalten" entspricht nicht dem Klarheitsgebot i. S. d. Art. 7 Abs. 2 der VO (EU) Nr. 1169/2011 (LMIV) und kann für den Verbraucher irreführend i. S. d. Art. 7 Abs. 1 der LMIV sein.

Der ALS trägt den Beschluss mit.

TOP 09 Auslobung von Lebensmitteln mit dem Hinweis „aus nicht glutenhaltigen Rohstoffen hergestellt"

Sachverhalt / Frage:

Dürfen Lebensmittel, z. B. Backwaren, mit dem Hinweis „aus nicht glutenhaltigen Rohstoffen hergestellt" ausgelobt werden, insbesondere wenn zusätzlich auf mögliche Spuren von Gluten hingewiesen wird?

Beschluss:

Bei Lebensmitteln, z. B. Backwaren, dürfen entsprechend der VO (EU) Nr. 828/2014 ausschließlich die Angaben „glutenfrei" bzw. „sehr geringer Glutengehalt" zum Hinweis auf das Nichtvorhandensein oder das reduzierte Vorhandensein von Gluten verwendet werden.

Hinweise wie „aus nicht glutenhaltigen Rohstoffen hergestellt" entsprechen daher nicht den Vorgaben von Art. 3 der VO (EU) Nr. 828/2014 i. V. m. dem Anhang und sind auch in Verbindung mit anderen Angaben nicht zulässig.

Der ALS trägt den Beschluss mit.

Veröffentlicht im Journal of Consumer Protection and Food Safety
J Consum Prot Food Saf (2018). https://doi.org/10.1007/s00003-018-1156-y
https://link.springer.com/article/10.1007/s00003-018-1156-y

Stellungnahme des Arbeitskreises Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS)

Auf der Grundlage von § 8 Nr. 6 der Geschäftsordnung veröffentlicht der Arbeitskreis Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS) die auf der 110. Sitzung vom 10. - 12. Oktober 2017 in Münster beschlossene fachliche Stellungnahme:

Stellungnahme Nr. 2017/24:

Definition des Hauptsichtfeldes bei Getränkeflaschen

Sachverhalt/Frage:
Ist das Hauptsichtfeld aufgrund des „ersten Blicks" enger zu fassen als ein Sichtfeld oder ist unter Hauptsichtfeld i. d. R. lediglich die Verpackungsvorderseite zu verstehen? Ist ein Etikett am Flaschenhals dem Hauptsichtfeld zuzuordnen?

Beschluss:
Gemäß Art. 2 Abs. 2 Buchst. l) der VO (EU) Nr. 1169/2011 unter Einbeziehung des Erwägungsgrundes 41 wird die Verpackungsvorderseite als Hauptsichtfeld bezeichnet, d. h. als die Seite, die beim Kauf i. d. R. zuerst wahrgenommen wird. Dazu gehört grundsätzlich auch ein Etikett an einem Flaschenhals.
Auch bei der Einhaltung der formalen Vorschrift zur Darstellung aller im Hauptsichtfeld erforderlichen Angaben ist eine Irreführung im Einzelfall nicht auszuschließen, wenn z. B. erforderliche Angaben auf dem Flaschenhalsetikett nicht auf den ersten Blick klar zu erkennen sind.

Veröffentlicht im Journal of Consumer Protection and Food Safety
J Consum Prot Food Saf (2017) DOI 10.1007/s00003-017-1125-x
https://link.springer.com/article/10.1007/s00003-017-1125-x

Stellungnahme des Arbeitskreises Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS)

Auf der Grundlage von § 8 Nr. 6 der Geschäftsordnung veröffentlicht der Arbeitskreis Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS) die auf der 109. Sitzung vom 27. - 29. März 2017 in Dresden beschlossene fachliche Stellungnahme:

Stellungnahme Nr. 2017/6:

Auslobung „ohne Zuckerzusatz" bei Apfelschorlen

Sachverhalt/Frage:
Stellt die Auslobung „ohne Zuckerzusatz" bei Apfelschorlen eine Werbung mit Selbstverständlichkeiten i. S. d. Art. 7 Abs. 1 Buchst. c) der VO (EU) Nr. 1169/2011 (LMIV) dar?

Beschluss:
Eine Auslobung „ohne Zuckerzusatz" bei einer Apfelschorle stellt eine Werbung mit Selbstverständlichkeiten i. S. d. Art. 7 Abs. 1 Buchst. c) der VO (EU) Nr. 1169/2011 (LMIV) dar, wenn diese Auslobung nicht durch eine zusätzliche Angabe, wie zum Beispiel „wie bei Apfelschorle üblich", ergänzt wird.

Veröffentlicht im Journal of Consumer Protection and Food Safety
J Consum Prot Food Saf (2017) DOI 10.1007/s00003-017-1125-x
https://link.springer.com/article/10.1007/s00003-017-1125-x

Stellungnahme des Arbeitskreises Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS)

Auf der Grundlage von § 8 Nr. 6 der Geschäftsordnung veröffentlicht der Arbeitskreis Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS) die auf der 109. Sitzung vom 27. - 29. März 2017 in Dresden beschlossene fachliche Stellungnahme:

Stellungnahme Nr. 2017/10:

Zulässigkeit der markenähnlichen Verwendung der Angabe „Low Carb"

Sachverhalt/Frage:
Kann die markenähnliche Verwendung der Angabe „Low Carb" als zulässig angesehen werden, sofern die Angabe „reduzierter Kohlenhydratanteil (durchschnittlich …% weniger Kohlenhydrate als …)" beigefügt ist?

Mehrheitlicher Beschluss:
Das OLG Hamburg stellte in seinem Beschluss vom 24.04.2014, Az. 3 W 27/14 eine Zulässigkeit der Angabe „Low Carb" in Aussicht, sofern die Angabe „Low Carb" nach „Art einer Marke benutzt wird" und dieser Angabe eine nährwert- oder gesundheitsbezogene Angabe beigefügt ist, die der VO (EG) Nr. 1924/2006 (HCV) entspricht.
Wenn jedoch der Angabe „Low Carb", die als „Art einer Marke" verwendet wird, zusätzlich die zugelassene Angabe „reduzierter Kohlenhydratgehalt" beigefügt ist, steht dies inhaltlich in direktem Widerspruch zu der englischsprachigen Formulierung „geringer Kohlenhydratgehalt", die nach HCV nicht vorgesehen ist. Sie ist damit als irreführende Angabe i. S. d. Art. 3 Satz 2 Buchst. a) HCV anzusehen.
Einschlägige markenrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.

Veröffentlicht im Journal of Consumer Protection and Food Safety
J Consum Prot Food Saf (2017) DOI 10.1007/s00003-017-1125-x
https://link.springer.com/article/10.1007/s00003-017-1125-x

Stellungnahme des Arbeitskreises Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS)

Auf der Grundlage von § 8 Nr. 6 der Geschäftsordnung veröffentlicht der Arbeitskreis Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS) die auf der 109. Sitzung vom 27. - 29. März 2017 in Dresden beschlossene fachliche Stellungnahme:

Stellungnahme Nr. 2017/11:

Verwendung der Bezeichnung „Glühbier" im Verkehr mit Bier

Sachverhalt/Frage:
Wie sind Erzeugnisse mit der Bezeichnung „Glühbier" zu beurteilen?

Mehrheitlicher Beschluss:
Wird die Angabe „Glühbier" in Alleinstellung oder in Verbindung mit der Aussage „Bierspezialität" verwendet, ist das Erzeugnis als Bier i. S. v. § 1 Abs. 1 der Bierverordnung (BierV) zu beurteilen. Es muss dann eine Ausnahmegenehmigung i. S. d. § 9 Abs. 7 des Vorläufigen Biergesetzes vorliegen, sofern es nicht den Anforderungen des § 17 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Vorläufigen Biergesetzes (BierDV) entspricht. Ist dies der Fall, ist die Verwendung der Bezeichnung „Glühbier" möglich.
Zu tolerieren ist die Bezeichnung „Glühbier" für Erzeugnisse aus anderen EU-Mitgliedstaaten, wenn diese Erzeugnisse als „Glühbier" im entsprechenden Land rechtmäßig in Verkehr sind.
Biermischgetränke dürfen nicht mit der Angabe „Glühbier" versehen werden, da der Begriff Bier durch den § 1 Abs. 1 der BierV geschützt ist.

LMIV

Vorschriften

Artikel 9 - Verzeichnis der verpflichtenden Angaben

(1) Nach Maßgabe der Artikel 10 bis 35 und vorbehaltlich der in diesem Kapitel vorgesehenen Ausnahmen sind folgende Angaben verpflichtend:

…

i) das Ursprungsland oder der Herkunftsort, wo dies nach Artikel 26 vorgesehen ist;

LMIV

Begründungserwägungen

(29) Das Ursprungsland oder der Herkunftsort eines Lebensmittels sollten immer dann angegeben werden, wenn ohne diese Angabe die Verbraucher über das eigentliche Ursprungsland oder den eigentlichen Herkunftsort dieses Erzeugnisses irregeführt werden könnten. In allen Fällen sollte die Angabe des Ursprungslands oder des Herkunftsorts so gestaltet sein, dass die Verbraucher nicht getäuscht werden; ferner sollte sie auf eindeutig definierten Kriterien beruhen, die gleiche Ausgangsbedingungen für Unternehmen gewährleisten und das Verständnis der Informationen zum Ursprungsland oder Herkunftsort eines Lebensmittels seitens der Verbraucher fördern. Für Angaben zum Namen oder zur Anschrift des Lebensmittelunternehmers sollten keine derartigen Kriterien gelten.

LMIV

Begründungserwägungen

(30) Mitunter wollen Lebensmittelunternehmer möglicherweise freiwillige Ursprungsangaben zu einem Lebensmittel liefern, um auf diese Weise die Verbraucher auf die Qualität ihres Erzeugnisses aufmerksam zu machen. Derartige Angaben sollten ebenfalls harmonisierten Kriterien entsprechen.

LMIV

Begründungserwägungen

(32) Auf der Grundlage vertikaler Ansätze sind bereits zwingende Ursprungsangaben ausgearbeitet worden, so etwa für Honig (1), Obst und Gemüse (2), Fisch (3), Rindfleisch und Rindfleischerzeugnisse (4) sowie Olivenöl (5). Es muss geprüft werden, ob es möglich ist, auch für andere Lebensmittel Ursprungsangaben verbindlich vorzuschreiben. Daher sollte die Kommission ersucht werden, Berichte zu folgenden Lebensmitteln zu erstellen: **andere Fleischsorten als Rind-, Schweine-, Schaf-, Ziegen- und Geflügelfleisch; Milch; Milch, die als Zutat in Milchprodukten verwendet wird; als Zutat verwendetem Fleisch; unverarbeiteten Lebensmitteln; Erzeugnisse aus einer Zutat; sowie Zutaten, die über 50 % eines Lebensmittels ausmachen**. Da Milch als eines der Erzeugnisse gilt, für die eine Ursprungsangabe von besonderem Interesse ist, sollte der Bericht der Kommission zu diesem Erzeugnis baldmöglichst vorgelegt werden. Die Kommission kann auf der Grundlage der Schlussfolgerungen solcher Berichte Vorschläge zur Änderung der einschlägigen Unionsvorschriften vorlegen oder gegebenenfalls neue Initiativen für die verschiedenen Sektoren ergreifen.

LMIV

Begriffsbestimmungen

g) „Herkunftsort“ den Ort, aus dem ein Lebensmittel laut Angabe kommt und der nicht sein „Ursprungsland“ im Sinne der Artikel 23 bis 26 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 ist; der Name, die Firma oder die Anschrift des Lebensmittelunternehmens auf dem Etikett gilt nicht als Angabe des Ursprungslands oder Herkunftsorts von Lebensmitteln im Sinne dieser Verordnung;

Ursprungsland eines Lebensmittels = Ursprung eines Lebensmittels i. S. d. Artt. 23-26 Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 (Art. 2 Abs. 3 LMIV) UL ist das Land, in dem die Ware vollständig gewonnen oder hergestellt wird. Sind bei der Herstellung zwei oder mehr Länder beteiligt, so ist UL das Land, in dem die Ware der letzten wesentlichen und wirtschaftlich gerechtfertigten Be- und Verarbeitung unterzogen wurde.

LMIV

Vorschriften

Artikel 26 - Ursprungsland oder Herkunftsort

(1) Die Anwendung dieses Artikels lässt die Kennzeichnungsvorschriften bestimmter Rechtsvorschriften der Union, insbesondere der Verordnung (EG) Nr. 509/2006 des Rates vom 20. März 2006 über die garantiert traditionellen Spezialitäten bei Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln (1) und der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 des Rates vom 20. März 2006 zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel (2) **unberührt.**

LMIV

Vorschriften

Artikel 26 - Ursprungsland oder Herkunftsort

(2) Die Angabe des Ursprungslands oder des Herkunftsorts ist in folgenden Fällen verpflichtend:

a) falls ohne diese Angabe eine Irreführung der Verbraucher über das tatsächliche Ursprungsland oder den tatsächlichen Herkunftsort des Lebensmittels möglich wäre, insbesondere wenn die dem Lebensmittel beigefügten Informationen oder das Etikett insgesamt sonst den Eindruck erwecken würden, das Lebensmittel komme aus einem anderen Ursprungsland oder Herkunftsort;

b) bei Fleisch, das in die Codes der Kombinierten Nomenklatur (KN) fällt, die in Anhang XI aufgeführt sind. Für die Anwendung dieses Buchstabens müssen zuvor die Durchführungsbestimmungen gemäß Absatz 8 erlassen worden sein.

LMIV

Vorschriften

DURCHFÜHRUNGSVERORDN UNG (EU) Nr. 1337/2013 DER KOMMISSION vom 13. Dezember 2013 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Angabe des Ursprungslandes bzw. Herkunftsortes von frischem, gekühltem oder gefrorenem Schweine-, Schaf-, Ziegen- und Geflügelfleisch

- **Unverarbeitetes und vorverpacktes Schweine-, Schaf-, Ziegen- und Geflügelfleisch** muss mit dem **Aufzuchtsort** und dem **Schlachtort** des Tieres (jeweils Angabe des Staates) gekennzeichnet werden.
- **Bei der Angabe des Aufzuchtsorts von Schweinen** ist entscheidend, wo sie vor der Schlachtung zuletzt für mindestens vier Monate gehalten wurden (sind die Tiere bei der Schlachtung jünger als sechs Monate, ist das Land maßgeblich, in dem die so genannte Endmast stattfindet). **Bei Schafen und Ziegen** kommt es auf die Aufzuchtphase von mindestens sechs Monaten an; sofern die Tiere früher geschlachtet werden, auf die gesamte Aufzuchtsperiode. **Bei Geflügel** wird auf die letzte Aufzuchtphase von mindestens einem Monat bzw. bei früherer Schlachtung auf die gesamte Aufzuchtsperiode abgestellt.

LMIV

- **Werden diese Kriterien in keinem Land erfüllt**, muss das Fleisch mit der Angabe "Aufgezogen in mehreren Mitgliedstaaten der EU" oder – sofern das Fleisch importiert wurde – "Aufgezogen in mehreren Nicht-EU-Ländern" gekennzeichnet werden. Optional ist auch die konkrete Nennung der jeweiligen Länder vorgesehen.
- **Liegen Geburt, Aufzucht und Schlachtung in einem EU-Mitgliedstaat** oder in einem nicht zur EU gehörenden Staat, darf auch nur eine Angabe gemacht werden (Beispiel: "Ursprung: Deutschland").
- **Zusätzliche freiwillige geografische Angaben** sollen zulässig sein (z.B. Angabe einer Region).
- **Für Hackfleisch und Abschnitte (Trimmings),** die gemischt werden, gibt es Sonderregelungen. Auch hier sind Angaben zu Aufzucht und Schlachtung zu machen, die wahlweise auch so ausgedrückt werden können, dass sie sich auf die EU und/oder ein Land bzw. Länder "außerhalb der EU" beziehen.
- **Die Vermischung von Fleisch unterschiedlicher Herkunft** in der Produktionskette wird durch Vorgaben zur Partienbildung begrenzt. Es wird ein Rückverfolgbarkeits- und Überwachungssystem über die gesamte Produktionskette anhand eines Codes etabliert.

LMIV

Vorschriften

Artikel 26 - Ursprungsland oder Herkunftsort

(3) Ist das Ursprungsland oder der Herkunftsort eines Lebensmittels angegeben und dieses/dieser nicht mit dem Ursprungsland oder dem Herkunftsort seiner primären Zutat identisch, so

a) ist **auch das Ursprungsland oder der Herkunftsort der primären Zutat** anzugeben; oder

b) ist **anzugeben, dass die primäre Zutat aus einem anderen Ursprungsland oder Herkunftsort kommt** als das Lebensmittel.

Für die Anwendung dieses Absatzes müssen zuvor die Durchführungsrechtsakte gemäß Absatz 8 erlassen worden sein.

LMIV

Vorschriften

Artikel 26 - Ursprungsland oder Herkunftsort

(4) Die Kommission übermittelt binnen fünf Jahren ab Anwendung des Absatzes 2 Buchstabe b einen Bericht an das Europäische Parlament und den Rat, in dem die verpflichtende Angabe des Ursprungslands oder Herkunftsorts bei der Kennzeichnung der in dem genannten Buchstaben genannten Erzeugnisse bewertet wird.

LMIV

Vorschriften

Artikel 26 - Ursprungsland oder Herkunftsort

(5) Die Kommission übermittelt bis zum 13. Dezember 2014 einen Bericht an das Europäische Parlament und den Rat über die verpflichtende Angabe des Ursprungslands oder Herkunftsorts bei folgenden Lebensmitteln:

a) anderen Arten von Fleisch als Rindfleisch und den in Absatz 2 Buchstabe b genannten;

b) Milch;

c) Milch, die als Zutat in Milchprodukten verwendet wird;

d) unverarbeiteten Lebensmitteln;

e) Erzeugnissen aus einer Zutat;

f) Zutaten, die über 50 % eines Lebensmittels ausmachen.

LMIV

Vorschriften

Artikel 26 - Ursprungsland oder Herkunftsort

(6) Die Kommission übermittelt bis zum 13. Dezember 2013 einen Bericht an das Europäische Parlament und den Rat über die verpflichtende Angabe des Ursprungslands oder Herkunftsorts bei Fleisch, das als Zutat verwendet wird.

(7) Die in den Absätzen 5 und 6 genannten Berichte berücksichtigen die Notwendigkeit der Information der Verbraucher, die Frage, ob die Beibringung der verpflichtenden Angabe des Ursprungslands oder des Herkunftsorts praktikabel ist, und eine Analyse der Kosten und des Nutzens der Einführung solcher Maßnahmen einschließlich der rechtlichen Auswirkungen auf den Binnenmarkt und der Auswirkungen auf den internationalen Handel.

Die Kommission kann diesen Berichten Vorschläge zur Änderung der entsprechenden Unionsvorschriften beifügen.

LMIV

Vorschriften

Artikel 26 - Ursprungsland oder Herkunftsort

(8) Die Kommission erlässt nach der Durchführung von Folgenabschätzungen bis zum 13. Dezember 2013 Durchführungsrechtsakte zur Anwendung von Absatz 2 Buchstabe b und Absatz 3 dieses Artikels. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 48 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

(9) Bei den in Absatz 2 Buchstabe b, Absatz 5 Buchstabe a und Absatz 6 genannten Lebensmitteln ist in den Berichten und Folgenabschätzungen nach diesem Artikel unter anderem zu prüfen, welche Optionen es für die Modalitäten der Angabe des Ursprungslands oder Herkunftsorts dieser Lebensmittel gibt, insbesondere in Bezug auf sämtliche folgenden im Leben eines Tieres entscheidenden Punkte:

a) Geburtsort;

b) Aufzuchtsort;

c) Schlachtort.

LMIV

Vorschriften

Artikel 38 - Einzelstaatliche Vorschriften

(1) Die Mitgliedstaaten dürfen in Bezug auf die speziell durch diese Verordnung harmonisierten Aspekte einzelstaatliche Vorschriften weder erlassen noch aufrechterhalten, es sei denn, dies ist nach dem Unionsrecht zulässig. Diese einzelstaatlichen Vorschriften dürfen nicht den freien Warenverkehr behindern, beispielsweise durch die Diskriminierung von Lebensmitteln aus anderen Mitgliedstaaten.

(2) Unbeschadet des Artikels 39 dürfen die Mitgliedstaaten einzelstaatliche Vorschriften zu Aspekten erlassen, die nicht speziell durch diese Verordnung harmonisiert sind, sofern diese Vorschriften den freien Verkehr der Waren, die dieser Verordnung entsprechen, nicht unterbinden, behindern oder einschränken.

LMIV

Vorschriften

Artikel 39 - Einzelstaatliche Vorschriften über zusätzliche verpflichtende Angaben

(1) Zusätzlich zu den in Artikel 9 Absatz 1 und Artikel 10 genannten verpflichtenden Angaben können die Mitgliedstaaten nach dem Verfahren des Artikels 45 Vorschriften erlassen, die zusätzliche Angaben für bestimmte Arten oder Klassen von Lebensmitteln vorschreiben, die aus mindestens einem der folgenden Gründe gerechtfertigt sind:

a) Schutz der öffentlichen Gesundheit;

b) Verbraucherschutz;

c) Betrugsvorbeugung;

d) Schutz von gewerblichen und kommerziellen Eigentumsrechten, Herkunftsbezeichnungen, eingetragenen Ursprungsbezeichnungen sowie vor unlauterem Wettbewerb.

LMIV

Vorschriften

Artikel 39 - Einzelstaatliche Vorschriften über zusätzliche verpflichtende Angaben

(2) Die Mitgliedstaaten können auf der Grundlage von Absatz 1 **nur dann Maßnahmen hinsichtlich der verpflichtenden Angabe des Ursprungslands oder des Herkunftsorts von Lebensmitteln treffen, wenn nachweislich eine Verbindung zwischen bestimmten Qualitäten des Lebensmittels und seinem Ursprung oder seiner Herkunft besteht**. Bei der Mitteilung solcher Maßnahmen an die Kommission weisen die Mitgliedstaaten nach, dass die Mehrheit der Verbraucher diesen Informationen wesentliche Bedeutung beimisst.

Primäre Zutaten anderer Herkunft

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2018/775 DER KOMMISSION vom 28. Mai 2018 mit den Einzelheiten zur Anwendung von Artikel 26 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel hinsichtlich der Vorschriften für die Angabe des Ursprungslands oder Herkunftsorts der primären Zutat eines Lebensmittels

Primäre Zutaten anderer Herkunft

Artikel 1 – Gegenstand

1.In dieser Verordnung werden die **Modalitäten für die Anwendung von Artikel 26 Absatz 3** der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 **in Fällen festgelegt, in denen das Ursprungsland oder der Herkunftsort eines Lebensmittels durch Angaben wie Erklärungen, Piktogramme, Symbole oder Begriffe erfolgt**, die sich auf Orte oder geografische Gebiete beziehen, **ausgenommen geografische Begriffe, die in verkehrsüblichen Bezeichnungen und Gattungsbezeichnungen enthalten sind, sofern diese Begriffe den Ursprung wortwörtlich angeben, sie jedoch allgemein nicht als Angabe des Ursprungslands oder Herkunftsorts des Lebensmittels verstanden werden.**

Primäre Zutaten anderer Herkunft

Artikel 1 – Gegenstand

2.Diese Verordnung gilt weder für geografische Angaben, die gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012, der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013, der Verordnung (EG) Nr. 110/2008 oder der Verordnung (EU) Nr. 251/2014 oder gemäß internationalen Übereinkünften geschützt sind, **noch für eingetragene Marken**, wenn letztere eine Ursprungsangabe darstellen, **solange keine besonderen Vorschriften über die Anwendung von Artikel 26 Absatz 3 auf derartige Angaben erlassen wurden.**

Primäre Zutaten anderer Herkunft

(4) Artikel 26 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 **betrifft Fälle, für die die Angabe des Ursprungslands oder des Herkunftsorts gemäß Artikel 26 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung verpflichtend ist oder freiwillig durch Angaben wie Erklärungen, Begriffe' Piktogramme oder Symbole erfolgt.**

(5) Freiwillige Hinweise wie etwa geografische Angaben, die in der Bezeichnung des Lebensmittels enthalten sind oder mit ihr einhergehen, **können auch Bestandteil der Warenbezeichnungen sein, die gemäß den spezifischen EU-Rechtsvorschriften als geografische Angaben oder Marken geschützt sind.**

Primäre Zutaten anderer Herkunft

(6) Angaben zum Ursprungsland oder Herkunftsort eines Lebensmittels, die Bestandteil von Warenbezeichnungen sind, **die** gemäß den Verordnungen (EU) Nr. 1151/2012 (2), (EU) Nr. 1308/2013 (3), (EG) Nr. 110/2008 (4) oder (EU) Nr. 251/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates (5) als geografische Angaben geschützt oder gemäß internationalen Übereinkünften **geschützt sind, fallen in den Anwendungsbereich von Artikel 26 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011.** Da diese Warenbezeichnungen einen wesentlichen Zusammenhang zwischen den Merkmalen des Erzeugnisses und dem geografischen Ursprung aufweisen und durch spezifische Vorschriften geregelt sind, einschließlich Vorschriften für die Kennzeichnung, sowie unter Berücksichtigung der Tatsache, dass für diese Bezeichnungen Rechte des geistigen Eigentums gelten, **ist es erforderlich, genauer zu prüfen, wie der Ursprung der primären Zutat gemäß Artikel 26 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 für diese Bezeichnungen angegeben werden sollte.**

Primäre Zutaten anderer Herkunft

(7) Angaben zum Ursprungsland oder Herkunftsort eines Lebensmittels, die Bestandteil eingetragener Marken sind, fallen in den Anwendungsbereich von Artikel 26 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011. Marken können Zeichen aller Art sein, insbesondere Wörter, einschließlich Personennamen, oder Abbildungen, Buchstaben, Zahlen, Farben, die Form oder Verpackung der Ware oder Klänge, soweit solche Zeichen geeignet sind, den Waren oder Dienstleistungen eines Unternehmens Unterscheidungskraft zu verleihen. Der Zweck von Marken besteht darin, dem Verbraucher die Identifizierung einer bestimmten Geschäftsquelle oder Handelsherkunft im Zusammenhang mit bestimmten Waren und/oder Dienstleistungen zu ermöglichen. **In Anbetracht des spezifischen Charakters und Zwecks von Marken ist es angezeigt, genauer zu prüfen, wie der Ursprung der primären Zutat gemäß Artikel 26 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 angegeben werden sollte, wenn dies für Marken erforderlich ist.**

Primäre Zutaten anderer Herkunft

(8) Verkehrsübliche Bezeichnungen und Gattungsbezeichnungen, einschließlich geografischer Begriffe, die den Ursprung wortwörtlich angeben, die jedoch allgemein nicht als Ursprungsangabe oder Herkunftsort des Lebensmittels verstanden werden, **sollten nicht in den Anwendungsbereich der vorliegenden Verordnung fallen.**

(9) Für die Zwecke dieser Verordnung sollten Identitätskennzeichen, die Lebensmitteln gemäß der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates (1) mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs beigefügt werden, **nicht als Angabe des Ursprungslands oder des Herkunftsorts gelten.**

Primäre Zutaten anderer Herkunft

Artikel 2 - Angabe des Ursprungslands oder Herkunftsorts der primären Zutat

Das Ursprungsland oder der Herkunftsort einer primären Zutat, das/der nicht mit dem angegebenen Ursprungsland oder Herkunftsort des Lebensmittels identisch ist, **ist anzugeben**:

a) unter Bezugnahme auf eines der folgenden geografischen Gebiete:

i) „EU“, „Nicht-EU“ oder „EU und nicht-EU“; oder

ii) eine Region oder ein anderes geografisches Gebiet, die/das entweder in mehreren Mitgliedstaaten oder in Drittländern liegt, sofern sie/es völkerrechtlich als solche/s definiert ist oder für einen normal informierten Durchschnittsverbraucher verständlich ist; oder

iii) ein FAO-Fischereigebiet oder ein Meeres- oder Süßwassergebiet, sofern es völkerrechtlich als solches definiert ist oder für einen normal informierten Durchschnittsverbraucher verständlich ist; oder

Primäre Zutaten anderer Herkunft

Artikel - 2 Angabe des Ursprungslands oder Herkunftsorts der primären Zutat

iv) ein Mitgliedstaat (Mitgliedstaaten) oder Drittland (Drittländer); oder

v) eine Region oder ein anderes geografisches Gebiet in einem Mitgliedstaat oder Drittland, sofern sie/es für einen normal informierten Durchschnittsverbraucher verständlich ist; oder

vi) das Ursprungsland oder der Herkunftsort im Einklang mit besonderen Unionsvorschriften, die für die primäre(n) Zutat(en) als solche gelten;

b) oder mit folgender Erklärung: **„(Bezeichnung der primären Zutat) stammt/stammen nicht aus (Ursprungsland oder Herkunftsort des Lebensmittels)“** oder einem ähnlichen Wortlaut, der für den Verbraucher dieselbe Bedeutung haben sollte.

Primäre Zutaten anderer Herkunft

Artikel 3 - Darstellungsform der Informationen

1.Die Informationen gemäß Artikel 2 sind in einer Schriftgröße anzugeben, die **nicht kleiner als die Mindestschriftgröße gemäß Artikel 13 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011** ist.

2.Unbeschadet des Absatzes 1 müssen in Fällen, in denen das Ursprungsland oder der Herkunftsort eines Lebensmittels mit Worten angegeben ist, die Informationen gemäß Artikel 2 **im selben Sichtfeld erscheinen wie die Angabe des Ursprungslands oder Herkunftsorts des Lebensmittels und die x-Höhe der Schriftgröße muss mindestens 75 % der x-Höhe** der Angabe des Ursprungslands oder des Herkunftsorts des Lebensmittels betragen.

3.Unbeschadet des Absatzes 1 müssen in Fällen, in denen das Ursprungsland oder der Herkunftsort des Lebensmittels nicht schriftlich angegeben ist, die Informationen gemäß Artikel 2 **im selben Sichtfeld erscheinen wie die Angabe des Ursprungslands oder Herkunftsorts des Lebensmittels.**

Primäre Zutaten anderer Herkunft

Artikel 4 - Inkrafttreten, Geltungsbeginn und Übergangsmaßnahmen

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. April 2020.

Lebensmittel, die **vor dem Geltungsbeginn** dieser Verordnung in Verkehr gebracht oder gekennzeichnet wurden, können **bis zur Erschöpfung** der Bestände in Verkehr gebracht werden.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Primäre Zutaten anderer Herkunft

Fragen betreffen u.a.:

- Verhältnis Artikel 26 Abs. 2 a) und Artikel 26 Abs. 3
- Marken
- geschützte Bezeichnungen
- „hergestellt in“
- verkehrsübliche Bezeichnungen
- primäre Zutat(en) und Monoprodukte
- …

Dieses Dokument ist lediglich eine Dokumentationshilfe, für deren Richtigkeit die Organe der Union keine Gewähr übernehmen

►B ►C1 VERORDNUNG (EG) NR. 1924/2006 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 20. Dezember 2006

über nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben über Lebensmittel ◄

(ABl. L 404 vom 30.12.2006, S. 9)

Geändert durch:

		Amtsblatt		
		Nr.	Seite	Datum
►M1	Verordnung (EG) Nr. 107/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2008	L 39	8	13.2.2008
►M2	Verordnung (EG) Nr. 109/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2008	L 39	14	13.2.2008
►M3	Verordnung (EU) Nr. 116/2010 der Kommission vom 9. Februar 2010	L 37	16	10.2.2010
►M4	Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011	L 304	18	22.11.2011
►M5	Verordnung (EU) Nr. 1047/2012 der Kommission vom 8. November 2012	L 310	36	9.11.2012

Berichtigt durch:

►C1 Berichtigung, ABl. L 12 vom 18.1.2007, S. 3 (1924/2006)
►C2 Berichtigung, ABl. L 86 vom 28.3.2008, S. 34 (1924/2006)
►C3 Berichtigung, ABl. L 198 vom 30.7.2009, S. 87 (1924/2006)
►C4 Berichtigung, ABl. L 160 vom 12.6.2013, S. 15 (1924/2006)
►C5 Berichtigung, ABl. L 24 vom 30.1.2015, S. 60 (107/2008)

Übersicht

Artikel 8 - Besondere Bedingungen

(1) Nährwertbezogene Angaben dürfen nur gemacht werden, wenn sie im Anhang aufgeführt sind und den in dieser Verordnung festgelegten Bedingungen entsprechen.

Artikel 10 - Spezielle Bedingungen

(1) Gesundheitsbezogene Angaben sind verboten, **sofern sie nicht** den allgemeinen Anforderungen in Kapitel II und den speziellen Anforderungen im vorliegenden Kapitel entsprechen, **gemäß dieser Verordnung zugelassen und in die Liste der zugelassenen Angaben gemäß den Artikeln 13 und 14 aufgenommen sind.**

Übersicht

1. „Angabe“ jede Aussage oder Darstellung, die nach dem Gemeinschaftsrecht oder den nationalen Vorschriften **nicht obligatorisch** ist, einschließlich Darstellungen durch Bilder, grafische Elemente oder Symbole in jeder Form, und mit der erklärt, suggeriert oder auch nur mittelbar zum Ausdruck gebracht wird, dass **ein Lebensmittel besondere Eigenschaften besitzt;**

2. „Nährstoff“ ein Protein, ein Kohlenhydrat, ein Fett, einen Ballaststoff, Natrium, eines der im Anhang der Richtlinie 90/496/EWG aufgeführten Vitamine und Mineralstoffe, sowie jeden Stoff, der zu einer dieser Kategorien gehört oder Bestandteil eines Stoffes aus einer dieser Kategorien ist;

3. „andere Substanz“ einen anderen Stoff als einen Nährstoff, der eine **ernährungsbezogene Wirkung** oder eine physiologische Wirkung hat;

Übersicht

4. „nährwertbezogene Angabe“ jede Angabe, mit der erklärt, suggeriert oder auch nur mittelbar zum Ausdruck gebracht wird, dass ein Lebensmittel **besondere positive Nährwerteigenschaften** besitzt, und zwar aufgrund

a) der **Energie** (des Brennwerts), die es

i) liefert,

ii) in vermindertem oder erhöhtem Maße liefert oder

iii) nicht liefert, und/oder

b) der **Nährstoffe oder anderen Substanzen**, die es

i) enthält,

ii) in verminderter oder erhöhter Menge enthält oder

iii) nicht enthält;

Übersicht

5. „gesundheitsbezogene Angabe“ jede Angabe, mit der erklärt, suggeriert oder auch nur mittelbar zum Ausdruck gebracht wird, dass ein **Zusammenhang zwischen einer Lebensmittelkategorie, einem Lebensmittel oder einem seiner Bestandteile einerseits und der Gesundheit andererseits** besteht;

6. „Angabe über die Reduzierung eines Krankheitsrisikos“ jede Angabe, mit der erklärt, suggeriert oder auch nur mittelbar zum Ausdruck gebracht wird, dass der **Verzehr einer Lebensmittelkategorie, eines Lebensmittels oder eines Lebensmittelbestandteils einen Risikofaktor für die Entwicklung einer Krankheit beim Menschen deutlich senkt**;

Übersicht

Artikel 10 - Spezielle Bedingungen

(2) Gesundheitsbezogene Angaben dürfen nur gemacht werden, wenn die Kennzeichnung oder, falls diese Kennzeichnung fehlt, die Aufmachung der Lebensmittel und die Lebensmittelwerbung **folgende Informationen tragen:**

a) einen Hinweis auf die Bedeutung einer abwechslungsreichen und ausgewogenen Ernährung und einer gesunden Lebensweise,

b) Informationen zur Menge des Lebensmittels und zum Verzehrmuster, die erforderlich sind, um die behauptete positive Wirkung zu erzielen,

c) gegebenenfalls einen Hinweis an Personen, die es vermeiden sollten, dieses Lebensmittel zu verzehren, und

d) einen geeigneten Warnhinweis bei Produkten, die bei übermäßigem Verzehr eine Gesundheitsgefahr darstellen könnten.

Übersicht

(3) Verweise auf allgemeine, nichtspezifische Vorteile des Nährstoffs oder Lebensmittels für die Gesundheit im Allgemeinen oder das gesundheitsbezogene Wohlbefinden sind nur zulässig, wenn ihnen eine in einer der Listen nach Artikel 13 oder 14 enthaltene spezielle gesundheitsbezogene Angabe beigefügt ist.

Übersicht

Artikel 12 - Beschränkungen der Verwendung bestimmter gesundheitsbezogener Angaben

Die folgenden gesundheitsbezogenen Angaben sind **nicht zulässig:**

a) Angaben, die den Eindruck erwecken, durch Verzicht auf das Lebensmittel könnte die Gesundheit beeinträchtigt werden;

b) Angaben über Dauer und Ausmaß der Gewichtsabnahme;

c) Angaben, die auf Empfehlungen von einzelnen Ärzten oder Angehörigen von Gesundheitsberufen und von Vereinigungen, die nicht in Artikel 11 genannt werden, verweisen.

Übersicht

Artikel 12 - Beschränkungen der Verwendung bestimmter gesundheitsbezogener Angaben

Die folgenden gesundheitsbezogenen Angaben sind **nicht zulässig:**

a) Angaben, die den Eindruck erwecken, durch Verzicht auf das Lebensmittel könnte die Gesundheit beeinträchtigt werden;

b) Angaben über Dauer und Ausmaß der Gewichtsabnahme;

c) Angaben, die auf Empfehlungen von einzelnen Ärzten oder Angehörigen von Gesundheitsberufen und von Vereinigungen, die nicht in Artikel 11 genannt werden, verweisen.

Übersicht

Artikel 4 - Bedingungen für die Verwendung nährwert- und gesundheitsbezogener Angaben

(1) Bis zum 19. Januar 2009 legt die Kommission spezifische Nährwertprofile, einschließlich der Ausnahmen**, fest, denen Lebensmittel oder bestimmte Lebensmittelkategorien entsprechen müssen, um nährwert- oder gesundheitsbezogene Angaben tragen zu dürfen**, sowie die Bedingungen für die Verwendung von nährwert- oder gesundheitsbezogenen Angaben bei Lebensmitteln oder Lebensmittelkategorien in Bezug auf die Nährwertprofile. Diese Maßnahmen zur Änderungen nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Verordnung durch Ergänzung werden nach dem in dem in Artikel 25 Absatz 3 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen.

Übersicht

Artikel 5 - Allgemeine Bedingungen

(1) Die Verwendung nährwert- und gesundheitsbezogener Angaben ist nur zulässig, wenn die nachstehenden Bedingungen erfüllt sind:

…

d) Die Menge des Produkts, deren Verzehr vernünftigerweise erwartet werden kann, liefert eine gemäß dem Gemeinschaftsrecht signifikante Menge des Nährstoffs oder der anderen Substanz, auf die sich die Angabe bezieht, oder, wo einschlägige Bestimmungen nicht bestehen, eine signifikante Menge, die nach allgemein anerkannten wissenschaftlichen Nachweisen geeignet ist, die behauptete ernährungsbezogene Wirkung oder physiologische Wirkung zu erzielen.

Übersicht

Artikel 5 - Allgemeine Bedingungen

…

(2) Die Verwendung nährwert- oder gesundheitsbezogener Angaben ist nur zulässig, wenn vom durchschnittlichen Verbraucher erwartet werden kann, dass er die positive Wirkung, wie sie in der Angabe dargestellt wird, versteht.

(3) Nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben müssen sich gemäß der Anweisung des Herstellers auf das verzehrfertige Lebensmittel beziehen.

Übersicht

Artikel 6 - Wissenschaftliche Absicherung von Angaben

(1) Nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben müssen sich auf allgemein anerkannte wissenschaftliche Nachweise stützen und durch diese abgesichert sein.

(2) Ein Lebensmittelunternehmer, der eine nährwert- oder gesundheitsbezogene Angabe macht, **muss die Verwendung dieser Angabe begründen.**

(3) Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten können einen Lebensmittelunternehmer oder eine Person, die ein Produkt in Verkehr bringt, verpflichten, alle einschlägigen Angaben zu machen und Daten vorzulegen, die die Übereinstimmung mit dieser Verordnung belegen.

Übersicht

Artikel 9 - Vergleichende Angaben

(1) Unbeschadet der Richtlinie 84/450/EWG ist **ein Vergleich nur zwischen Lebensmitteln derselben Kategorie und unter Berücksichtigung einer Reihe von Lebensmitteln dieser Kategorie zulässig**. Der Unterschied in der Menge eines Nährstoffs und/oder im Brennwert ist anzugeben, und der Vergleich muss sich auf dieselbe Menge des Lebensmittels beziehen.

(2) Vergleichende nährwertbezogene Angaben müssen die Zusammensetzung des betreffenden Lebensmittels mit derjenigen einer Reihe von Lebensmitteln derselben Kategorie vergleichen, deren Zusammensetzung die Verwendung einer Angabe nicht erlaubt, darunter auch Lebensmittel anderer Marken.

▼C1

ANHANG

Nährwertbezogene Angaben und Bedingungen für ihre Verwendung

ENERGIEARM

Die Angabe, ein Lebensmittel sei energiearm, sowie jede Angabe, die für den Verbraucher voraussichtlich dieselbe Bedeutung hat, ist nur zulässig, wenn das Produkt im Falle von festen Lebensmitteln nicht mehr als 40 kcal (170 kJ)/100 g oder im Falle von flüssigen Lebensmitteln nicht mehr als 20 kcal (80 kJ)/100 ml enthält. Für Tafelsüßen gilt ein Grenzwert von 4 kcal (17 kJ) pro Portion, die der süßenden Wirkung von 6 g Saccharose (ca. 1 Teelöffel Zucker) entspricht.

ENERGIEREDUZIERT

Die Angabe, ein Lebensmittel sei energiereduziert, sowie jegliche Angabe, die für den Verbraucher voraussichtlich dieselbe Bedeutung hat, ist nur zulässig, wenn der Brennwert um mindestens 30 % verringert ist; dabei sind die Eigenschaften anzugeben, die zur Reduzierung des Gesamtbrennwerts des Lebensmittels führen.

ENERGIEFREI

Die Angabe, ein Lebensmittel sei energiefrei, sowie jegliche Angabe, die für den Verbraucher voraussichtlich dieselbe Bedeutung hat, ist nur zulässig, wenn das Produkt nicht mehr als 4 kcal (17 kJ)/100 ml enthält. Für Tafelsüßen gilt ein Grenzwert von 0,4 kcal (1,7 kJ) pro Portion, die der süßenden Wirkung von 6 g Saccharose (ca. 1 Teelöffel Zucker) entspricht.

FETTARM

Die Angabe, ein Lebensmittel sei fettarm, sowie jegliche Angabe, die für den Verbraucher voraussichtlich dieselbe Bedeutung hat, ►C3 ist nur zulässig, wenn das Produkt im Fall von festen Lebensmitteln nicht mehr als 3 g Fett/100 g oder nicht mehr als 1,5 g Fett/100 ml im Fall von flüssigen Lebensmitteln enthält ◄ (1,8 g Fett pro 100 ml bei teilentrahmter Milch).

FETTFREI/OHNE FETT

Die Angabe, ein Lebensmittel sei fettfrei/ohne Fett, sowie jegliche Angabe, die für den Verbraucher voraussichtlich dieselbe Bedeutung hat, ist nur zulässig, wenn das Produkt nicht mehr als 0,5 g Fett pro 100 g oder 100 ml enthält. Angaben wie „X % fettfrei" sind verboten.

ARM AN GESÄTTIGTEN FETTSÄUREN

Die Angabe, ein Lebensmittel sei arm an gesättigten Fettsäuren, sowie jegliche Angabe, die für den Verbraucher voraussichtlich dieselbe Bedeutung hat, ist nur zulässig, wenn die Summe der gesättigten Fettsäuren und der trans-Fettsäuren bei einem Produkt im Fall von festen Lebensmitteln 1,5 g/100 g oder 0,75 g/100 ml im Fall von flüssigen Lebensmitteln nicht übersteigt; in beiden Fällen dürfen die gesättigten Fettsäuren und die trans-Fettsäuren insgesamt nicht mehr als 10 % des Brennwerts liefern.

FREI VON GESÄTTIGTEN FETTSÄUREN

Die Angabe, ein Lebensmittel sei frei von gesättigten Fettsäuren, sowie jegliche Angabe, die für den Verbraucher voraussichtlich dieselbe Bedeutung hat, ist nur zulässig, wenn die Summe der gesättigten Fettsäuren und der trans-Fettsäuren 0,1 g je 100 g bzw. 100 ml nicht übersteigt.

ZUCKERFREI

Die Angabe, ein Lebensmittel sei zuckerfrei, sowie jegliche Angabe, die für den Verbraucher voraussichtlich dieselbe Bedeutung hat, ist nur zulässig, wenn das Produkt nicht mehr als 0,5 g Zucker pro 100 g bzw. 100 ml enthält.

OHNE ZUCKERZUSATZ

Die Angabe, einem Lebensmittel sei kein Zucker zugesetzt worden, sowie jegliche Angabe, die für den Verbraucher voraussichtlich dieselbe Bedeutung hat, ist nur zulässig, wenn das Produkt keine zugesetzten Mono- oder Disaccharide oder irgend ein anderes wegen seiner süßenden Wirkung verwendetes Lebensmittel enthält. Wenn das Lebensmittel von Natur aus Zucker enthält, sollte das Etikett auch den folgenden Hinweis enthalten: „ENTHÄLT VON NATUR AUS ZUCKER".

NATRIUMARM/KOCHSALZARM

Die Angabe, ein Lebensmittel sei natrium-/kochsalzarm, sowie jegliche Angabe, die für den Verbraucher voraussichtlich dieselbe Bedeutung hat, ist nur zulässig, wenn das Produkt nicht mehr als 0,12 g Natrium oder den gleichwertigen Gehalt an Salz pro 100 g bzw. 100 ml enthält. Bei anderen Wässern als natürlichen Mineralwässern, die in den Geltungsbereich der Richtlinie 80/777/EWG fallen, darf dieser Wert 2 mg Natrium pro 100 ml nicht übersteigen.

SEHR NATRIUMARM/KOCHSALZARM

Die Angabe, ein Lebensmittel sei sehr natrium-/salzarm, sowie jegliche Angabe, die für den Verbraucher voraussichtlich dieselbe Bedeutung hat, ist nur zulässig, wenn das Produkt nicht mehr als 0,04 g Natrium oder den entsprechenden Gehalt an Salz pro 100 g bzw. 100 ml enthält. Für natürliche Mineralwässer und andere Wässer darf diese Angabe nicht verwendet werden.

NATRIUMFREI oder KOCHSALZFREI

Die Angabe, ein Lebensmittel sei natriumfrei oder kochsalzfrei, sowie jegliche Angabe, die für den Verbraucher voraussichtlich dieselbe Bedeutung hat, ist nur zulässig, wenn das Produkt nicht mehr als 0,005 g Natrium oder den gleichwertigen Gehalt an Salz pro 100 g enthält.

▼M5

OHNE ZUSATZ VON NATRIUM/KOCHSALZ

Die Angabe, einem Lebensmittel sei kein Natrium/Kochsalz zugesetzt worden, sowie jegliche Angabe, die für den Verbraucher voraussichtlich dieselbe Bedeutung hat, ist nur zulässig, wenn das Produkt kein zugesetztes Natrium/Kochsalz oder irgendeine andere Zutat enthält, der Natrium/Kochsalz zugesetzt wurde, und das Produkt nicht mehr als 0,12 g Natrium oder den entsprechenden Gehalt an Kochsalz pro 100 g bzw. 100 ml enthält.

▼C1

BALLASTSTOFFQUELLE

Die Angabe, ein Lebensmittel sei eine Ballaststoffquelle, sowie jegliche Angabe, die für den Verbraucher voraussichtlich dieselbe Bedeutung hat, ist nur zulässig, wenn das Produkt mindestens 3 g Ballaststoffe pro 100 g oder mindestens 1,5 g Ballaststoffe pro 100 kcal enthält.

HOHER BALLASTSTOFFGEHALT

►C2 Die Angabe, ein Lebensmittel habe einen hohen Ballaststoffgehalt, sowie jegliche Angabe, die für den Verbraucher voraussichtlich dieselbe Bedeutung hat, ist nur zulässig, wenn das Produkt mindestens 6 g Ballaststoffe pro 100 g oder mindestens 3 g Ballaststoffe pro 100 kcal enthält. ◄

[NAME DES VITAMINS/DER VITAMINE] UND/ODER [NAME DES MINERALSTOFFS/DER MINERALSTOFFE]-QUELLE

Die Angabe, ein Lebensmittel sei eine Vitaminquelle oder Mineralstoffquelle, sowie jegliche Angabe, die für den Verbraucher voraussichtlich dieselbe Bedeutung hat, ist nur zulässig, wenn das Produkt mindestens eine gemäß dem Anhang der Richtlinie 90/496/EWG signifikante Menge oder eine Menge enthält, die den gemäß Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 1925/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über den Zusatz von Vitaminen und Mineralstoffen sowie bestimmten anderen Stoffen zu Lebensmitteln (1) zugelassenen Abweichungen entspricht.

HOHER [NAME DES VITAMINS/DER VITAMINE] UND/ODER [NAME DES MINERALSTOFFS/DER MINERALSTOFFE]-GEHALT

Die Angabe, ein Lebensmittel habe einen hohen Vitamingehalt und/oder Mineralstoffgehalt, sowie jegliche Angabe, die für den Verbraucher voraussichtlich dieselbe Bedeutung hat, ist nur zulässig, wenn das Produkt mindestens das Doppelte des unter „[NAME DES VITAMINS/ DER VITAMINE] und/oder [NAME DES MINERALSTOFFS/DER MINERALSTOFFE]-Quelle" genannten Werts enthält.

ENTHÄLT [NAME DES NÄHRSTOFFS ODER DER ANDEREN SUBSTANZ]

Die Angabe, ein Lebensmittel enthalte einen Nährstoff oder eine andere Substanz, für die in dieser Verordnung keine besonderen Bedingungen vorgesehen sind, sowie jegliche Angabe, die für den Verbraucher voraussichtlich dieselbe Bedeutung hat, ist nur zulässig, wenn das Produkt allen entsprechenden Bestimmungen dieser Verordnung und insbesondere Artikel 5 entspricht. Für Vitamine und Mineralstoffe gelten die Bedingungen für die Angabe „Quelle von".

ERHÖHTER [NAME DES NÄHRSTOFFS]-ANTEIL

Die Angabe, der Gehalt an einem oder mehreren Nährstoffen, die keine Vitamine oder Mineralstoffe sind, sei erhöht worden, sowie jegliche Angabe, die für den Verbraucher voraussichtlich dieselbe Bedeutung hat, ist nur zulässig, wenn das Produkt die Bedingungen für die Angabe „Quelle von" erfüllt und die Erhöhung des Anteils mindestens 30 % gegenüber einem vergleichbaren Produkt ausmacht.

REDUZIERTER [NAME DES NÄHRSTOFFS]-ANTEIL

Die Angabe, der Gehalt an einem oder mehreren Nährstoffen sei reduziert worden, sowie jegliche Angabe, die für den Verbraucher voraussichtlich dieselbe Bedeutung hat, ist nur zulässig, wenn die Reduzierung des Anteils mindestens 30 % gegenüber einem vergleichbaren Produkt ausmacht; ausgenommen sind Mikronährstoffe, für die ein 10 %iger Unterschied im Nährstoffbezugswert gemäß der Richtlinie 90/496/EWG akzeptabel ist, sowie Natrium oder der entsprechende Gehalt an Salz, für das ein 25 %iger Unterschied akzeptabel ist.

▼M5

Die Angabe „reduzierter Anteil an gesättigten Fettsäuren" sowie jegliche Angabe, die für den Verbraucher voraussichtlich dieselbe Bedeutung hat, ist nur in folgenden Fällen zulässig:

a) wenn bei einem Produkt mit dieser Angabe die Summe der gesättigten Fettsäuren und der trans-Fettsäuren mindestens 30 % unter der Summe der gesättigten Fettsäuren und der trans-Fettsäuren eines vergleichbaren Produkts liegt und

b) wenn bei einem Produkt mit dieser Angabe der Gehalt an trans-Fettsäuren gleich oder geringer ist als in einem vergleichbaren Produkt.

(1) ABl. L 404 vom 30.12.2006, S. 26.

Die Angabe „reduzierter Zuckeranteil“ sowie jegliche Angabe, die für den Verbraucher voraussichtlich dieselbe Bedeutung hat, ist nur zulässig, wenn der Brennwert des Produkts mit dieser Angabe gleich oder geringer ist als der Brennwert eines vergleichbaren Produkts.

▼C1

LEICHT

Die Angabe, ein Produkt sei „leicht“, sowie jegliche Angabe, die für den Verbraucher voraussichtlich dieselbe Bedeutung hat, muss dieselben Bedingungen erfüllen wie die Angabe „reduziert“; die Angabe muss außerdem mit einem Hinweis auf die Eigenschaften einhergehen, die das Lebensmittel „leicht“ machen.

VON NATUR AUS/NATÜRLICH

Erfüllt ein Lebensmittel von Natur aus die in diesem Anhang aufgeführte(n) Bedingung(en) für die Verwendung einer nährwertbezogenen Angabe, so darf dieser Angabe der Ausdruck „von Natur aus/natürlich“ vorangestellt werden.

▼M3

QUELLE VON OMEGA-3-FETTSÄUREN

Die Angabe, ein Lebensmittel sei eine Quelle von Omega-3-Fettsäuren, sowie jegliche Angabe, die für den Verbraucher voraussichtlich dieselbe Bedeutung hat, ist nur zulässig, wenn das Produkt mindestens 0,3 g Alpha-Linolensäure pro 100 g und pro 100 kcal oder zusammengenommen mindestens 40 mg Eicosapentaensäure und Docosahexaenoidsäure pro 100 g und pro 100 kcal enthält.

MIT EINEM HOHEN GEHALT AN OMEGA-3-FETTSÄUREN

Die Angabe, ein Lebensmittel habe einen hohen Gehalt an Omega-3-Fettsäuren, sowie jegliche Angabe, die für den Verbraucher voraussichtlich dieselbe Bedeutung hat, ist nur zulässig, wenn das Produkt mindestens 0,6 g Alpha-Linolensäure pro 100 g und pro 100 kcal oder zusammengenommen mindestens 80 mg Eicosapentaensäure und Docosahexaenoidsäure pro 100 g und pro 100 kcal enthält.

MIT EINEM HOHEN GEHALT AN EINFACH UNGESÄTTIGTEN FETTSÄUREN

Die Angabe, ein Lebensmittel habe einen hohen Gehalt an einfach ungesättigten Fettsäuren, sowie jegliche Angabe, die für den Verbraucher voraussichtlich dieselbe Bedeutung hat, ist nur zulässig, wenn mindestens 45 % der im Produkt enthaltenen Fettsäuren aus einfach ungesättigten Fettsäuren stammen und sofern die einfach ungesättigten Fettsäuren über 20 % der Energie des Produktes liefern.

MIT EINEM HOHEN GEHALT AN MEHRFACH UNGESÄTTIGTEN FETTSÄUREN

Die Angabe, ein Lebensmittel habe einen hohen Gehalt an mehrfach ungesättigten Fettsäuren, sowie jegliche Angabe, die für den Verbraucher voraussichtlich dieselbe Bedeutung hat, ist nur zulässig, wenn mindestens 45 % der im Produkt enthaltenen Fettsäuren aus mehrfach ungesättigten Fettsäuren stammen und sofern die mehrfach ungesättigten Fettsäuren über 20 % der Energie des Produktes liefern.

MIT EINEM HOHEN GEHALT AN UNGESÄTTIGTEN FETTSÄUREN

Die Angabe, ein Lebensmittel habe einen hohen Gehalt an ungesättigten Fettsäuren, sowie jegliche Angabe, die für den Verbraucher voraussichtlich dieselbe Bedeutung hat, ist nur zulässig, wenn mindestens 70 % der Fettsäuren im Produkt aus ungesättigten Fettsäuren stammen und sofern die ungesättigten Fettsäuren über 20 % der Energie des Produktes liefern.

Dieses Dokument ist lediglich eine Dokumentationshilfe, für deren Richtigkeit die Organe der Union keine Gewähr übernehmen

BLL

►B

VERORDNUNG (EU) Nr. 432/2012 DER KOMMISSION

vom 16. Mai 2012

zur Festlegung einer Liste zulässiger anderer gesundheitsbezogener Angaben über Lebensmittel als Angaben über die Reduzierung eines Krankheitsrisikos sowie die Entwicklung und die Gesundheit von Kindern

(Text von Bedeutung für den EWR)

(ABl. L 136 vom 25.5.2012, S. 1)

Geändert durch:

		Amtsblatt		
		Nr.	Seite	Datum
►M1	Verordnung (EU) Nr. 536/2013 der Kommission vom 11. Juni 2013	L 160	4	12.6.2013
►M2	Verordnung (EU) Nr. 851/2013 der Kommission vom 3. September 2013	L 235	3	4.9.2013
►M3	Verordnung (EU) Nr. 1018/2013 der Kommission vom 23. Oktober 2013	L 282	43	24.10.2013
►M4	Verordnung (EU) Nr. 40/2014 der Kommission vom 17. Januar 2014	L 14	8	18.1.2014
►M5	Verordnung (EU) Nr. 274/2014 der Kommission vom 14. März 2014	L 83	1	20.3.2014
►M6	Verordnung (EU) 2015/7 der Kommission vom 6. Januar 2015	L 3	3	7.1.2015
►M7	Verordnung (EU) 2015/539 der Kommission vom 31. März 2015	L 88	7	1.4.2015

Berichtigt durch:

►C1 Berichtigung, ABl. L 265 vom 8.10.2013, S. 16 (536/2013)

▼B

Nährstoff, Substanz, Lebensmittel oder Lebensmittelkategorie	Angabe	Bedingungen für die Verwendung der Angabe	Bedingungen und/oder Beschränkungen hinsichtlich der Verwendung des Lebensmittels und/oder zusätzliche Erklärungen oder Warnungen	Nummer im EFSA Journal	Nummer des Eintrags in der konsolidierten Liste, die der EFSA zur Bewertung vorgelegt wurde
Vitamin B6	Vitamin B6 trägt zur Verringerung von Müdigkeit und Ermüdung bei	Die Angabe darf nur für Lebensmittel verwendet werden, die die Mindestanforderungen an eine Vitamin-B6-Quelle gemäß der im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 aufgeführten Angabe [NAME DES VITAMINS/DER VITAMINE] UND/ODER [NAME DES MINERALSTOFFS/DER MINERALSTOFFE]-QUELLE erfüllen.		2010;8(10):1759	78
Vitamin B6	Vitamin B6 trägt zur Regulierung der Hormontätigkeit bei	Die Angabe darf nur für Lebensmittel verwendet werden, die die Mindestanforderungen an eine Vitamin-B6-Quelle gemäß der im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 aufgeführten Angabe [NAME DES VITAMINS/DER VITAMINE] UND/ODER [NAME DES MINERALSTOFFS/DER MINERALSTOFFE]-QUELLE erfüllen.		2009; 7(9):1225	69
Vitamin C	Vitamin C trägt zu einer normalen Funktion des Immunsystems während und nach intensiver körperlicher Betätigung bei	Die Angabe darf nur für Lebensmittel verwendet werden, deren Verzehr eine tägliche Aufnahme von 200 mg Vitamin C gewährleistet. Damit die Angabe zulässig ist, sind die Verbraucher darüber zu unterrichten, dass sich die positive Wirkung einstellt, wenn zusätzlich zu der empfohlenen Tagesdosis an Vitamin C täglich 200 mg eingenommen werden.		2009; 7(9):1226	144
Vitamin C	Vitamin C trägt zu einer normalen Kollagenbildung für eine normale Funktion der Blutgefäße bei	Die Angabe darf nur für Lebensmittel verwendet werden, die die Mindestanforderungen an eine Vitamin-C-Quelle gemäß der im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 aufgeführten Angabe [NAME DES VITAMINS/DER VITAMINE] UND/ODER [NAME DES MINERALSTOFFS/DER MINERALSTOFFE]-QUELLE erfüllen.		2009; 7(9):1226	130, 131, 149
Vitamin C	Vitamin C trägt zu einer normalen Kollagenbildung für eine normale Funktion der Knochen	Die Angabe darf nur für Lebensmittel verwendet werden, die die Mindestanforderungen an eine Vitamin-C-Quelle gemäß der im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 aufgeführten Angabe [NAME DES VITAMINS/DER VITAMINE] UND/ODER [NAME DES MINERALSTOFFS/DER MINERALSTOFFE]-QUELLE erfüllen.		2009; 7(9):1226	131, 149

▼B

Nährstoff, Substanz, Lebensmittel oder Lebensmittelkategorie	Angabe	Bedingungen für die Verwendung der Angabe	Bedingungen und/oder Beschränkungen hinsichtlich der Verwendung des Lebensmittels und/oder zusätzliche Erklärungen oder Warnungen	Nummer im EFSA Journal	Nummer des Eintrags in der konsolidierten Liste, die der EFSA zur Bewertung vorgelegt wurde
Vitamin K	Vitamin K trägt zur Erhaltung normaler Knochen bei	Die Angabe darf nur für Lebensmittel verwendet werden, die die Mindestanforderungen an eine Vitamin-K-Quelle gemäß der im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 aufgeführten Angabe [NAME DES VITAMINS/DER VITAMINE] UND/ODER [NAME DES MINERALSTOFFS/DER MINERALSTOFFE]-QUELLE erfüllen.		2009; 7 (9):1228	123, 127, 128, 2879
Walnüsse	Walnüsse tragen dazu bei, die Elastizität der Blutgefäße zu verbessern	Die Angabe darf nur für Lebensmittel verwendet werden, die eine tägliche Verzehrsmenge von 30 g Walnüssen gewährleisten. Damit die Angabe zulässig ist, sind die Verbraucher darüber zu unterrichten, dass sich die positive Wirkung bei einem täglichen Verzehr von 30 g Walnüssen einstellt.		2011;9(4):2074	1155, 1157
Wasser	Wasser trägt zur Erhaltung normaler körperlicher und kognitiver Funktionen bei	Damit die Angabe zulässig ist, sind die Verbraucher darüber zu unterrichten, dass täglich mindestens 2,0 l Wasser (aus allen Quellen) verzehrt werden sollten, um die angegebene Wirkung zu erzielen.	Die Angabe darf nur für Wasser verwendet werden, das den Anforderungen der Richtlinien 2009/54/EG und/oder 98/83/EG genügt.	2011;9(4):2075	1102, 1209, 1294, 1331
Wasser	Wasser trägt zur Erhaltung einer normalen Regulierung der Körpertemperatur bei	Damit die Angabe zulässig ist, sind die Verbraucher darüber zu unterrichten, dass täglich mindestens 2,0 l Wasser (aus allen Quellen) verzehrt werden sollten, um die angegebene Wirkung zu erzielen.	Die Angabe darf nur für Wasser verwendet werden, das den Anforderungen der Richtlinien 2009/54/EG und/oder 98/83/EG genügt.	2011;9(4):2075	1208
Weizenkleie	Weizenkleie trägt zur Beschleunigung der Darmpassage bei	Die Angabe darf nur für Lebensmittel verwendet werden, die einen hohen Gehalt an diesem Ballaststoff gemäß der im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 aufgeführten Angabe HOHER BALLASTSTOFFGEHALT haben. Damit die Angabe zulässig ist, sind die Verbraucher darüber zu unterrichten, dass sich die positive Wirkung bei einer täglichen Aufnahme von mindestens 10 g Weizenkleie einstellt.		2010;8(10):1817	828, 839, 3067, 4699

Stellungnahme des Arbeitskreises Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS)

Auf der Grundlage von § 8 Nr. 6 der Geschäftsordnung veröffentlicht der Arbeitskreis Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS) die auf der 105. Sitzung am 14. und 15. April 2015 in Dresden beschlossene fachliche Stellungnahme:

Stellungnahme Nr. 2015/30:

VO (EG) Nr. 1924/2006: Anwendbarkeit Art. 10 Abs. 3 – Verweise auf allgemeine, nichtspezifische Vorteile für die Gesundheit

Sachverhalt/Frage:

Kann die Kopplungsregelung des Art. 10 Abs. 3 der VO (EG) Nr. 1924/2006 (HCV) vor der vollständigen Verabschiedung der Art. 13-Listen (= Unionsregister, VO (EU) Nr. 432/2012) vollzogen werden?

Beschluss:

Aus dem „Vitalpilz"-Urteil des BGH vom 17.01.2013 (I ZR 5/12) kann nicht abgeleitet werden, dass das Kopplungsgebot des Art. 10 Abs. 3 der VO (EG) Nr. 1924/2006 bis zur vollständigen Verabschiedung der Art. 13-Listen generell nicht zu vollziehen ist.

Im Gegensatz zu Rd.-Nr. 15 des BGH-Urteils sind nach Auffassung des Arbeitskreises die Listen nach Art. 13 und 14 VO (EG) Nr. 1924/2006 bereits hinreichend erstellt.

Aus Art. 13 Abs. 5 der VO (EG) Nr. 1924/2006 geht hervor, dass es allen Wirtschaftsbeteiligten auch zukünftig ermöglicht sein soll, bei Vorlage neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse auch Anträge für diesbezügliche gesundheitsbezogene Angaben zu stellen. Zusätzlich sind Anträge für Angaben nach Art. 14 der VO (EG) Nr. 1924/2006 jederzeit möglich.

Somit können die Listen nach Art. 13 und 14 niemals vollständig abgeschlossen sein.

Die Rechtsauslegung des BGH, sofern sie sich nicht nur auf die „on-hold-claims" bezieht, würde die Regelungen nach Art. 10 Abs. 3 der VO (EG) Nr. 1924/2006 ins Leere laufen lassen.

Auf das EUGH-Urteil vom 10.04.2014 (C-609/12) wird ergänzend verwiesen.

Diese Stellungnahme (Nr. 2015/30) ersetzt die Stellungnahme Nr. 2014/23.

Auf der Grundlage von § 8 Nr. 6 der Geschäftsordnung veröffentlicht der Arbeitskreis Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS) die auf der 105. Sitzung am 14. und 15. April 2015 in Dresden beschlossene fachliche Stellungnahme:

Stellungnahme Nr. 2015/01:

Vergleichende Angaben nach Art. 9 der VO (EG) Nr. 1924/2006

Sachverhalt/Frage:

Auf dem Markt befindliche Nahrungsergänzungsmittel enthalten mitunter vergleichende nährwertbezogene Angaben in der Form, dass die Menge an Lebensmitteln des allgemeinen Verzehrs (z. B. Obst, Gemüse, Tee) angegeben wird, die gleiche Mengen an wertgebenden Inhaltsstoffen wie das Nahrungsergänzungsmittel liefert.

Z. B.: Das Produkt XY entspricht mit den sekundären Pflanzenstoffen in zwei Kapseln u. a. 3 Glas Orangensaft (0,2 l), 1 Tasse Grüntee, 2 EL Olivenöl, …
Unterliegen derartige vergleichende Angaben dem Regelungsbereich der VO (EG) Nr. 1924/2006?

Beschluss:

Art. 9 der VO (EG) Nr. 1924/2006 bestimmt die Voraussetzungen für vergleichende nährwertbezogene Angaben und enthält in Abs. 1 Satz 2 konkrete Kennzeichnungsvorgaben. Hiernach ist der Unterschied in der Menge eines Nährstoffs und/oder im Brennwert anzugeben, und der Vergleich muss sich auf dieselbe Menge des Lebensmittels beziehen. Art. 9 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 1924/2006 fordert, dass als Vergleichslebensmittel solche Lebensmittel heranzuziehen sind, deren Zusammensetzung die Verwendung einer nährwertbezogenen Angabe selbst nicht erlaubt. Bei Angaben „enthält so viel wie…" handelt es sich demnach nicht um eine vergleichende Angabe nach Art. 9 der VO (EG) Nr. 1924/2006.

Gleichwohl liegt bei dem in der Frage genannten Beispiel eine nährwertbezogene Angabe i. S. v. Art. 2 Abs. 2 Nr. 4 der VO (EG) Nr. 1924/2006 vor, die jedoch nicht im Anhang aufgeführt und somit unzulässig ist.

Auf Nr. II.2 des Guidance Documents „Guidance on the implementation of regulation No. 1924/2006 on nutrition and health claims made on foods – Conclusions of the Standing Committee on the food chain and animal health" vom 14. Dezember 2007 wird verwiesen.

Stellungnahme des Arbeitskreises Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS)

Auf der Grundlage von § 8 Nr. 6 der Geschäftsordnung veröffentlicht der Arbeitskreis Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS) die auf der 105. Sitzung am 14. und 15. April 2015 in Dresden beschlossene fachliche Stellungnahme:

Stellungnahme Nr. 2015/02:

Auslobung „schmeckt nur wenig süß" bzw. „weniger süß im Geschmack"

Sachverhalt/Frage:

Auf Milch-Getreide-Mahlzeiten unterschiedlicher Hersteller befinden sich z. B. die Auslobungen „schmeckt nur wenig süß" bzw. „weniger süß im Geschmack".

Handelt es sich bei den genannten Auslobungen um nährwertbezogene Angaben, die mit „zuckerarm" bzw. „zuckerreduziert" gleichzusetzen sind?

Beschluss:

Die alleinige Aussage über den Geschmack eines Lebensmittels wird in der Regel nicht als nährwertbezogene Angabe i .S. v. Art. 2 Abs. 2 Nr. 4 der VO (EG) Nr. 1924/2006 gewertet und ist somit nicht mit „zuckerarm" bzw. „zuckerreduziert" gleichzusetzen. Es handelt sich beim Geschmack um einen subjektiven Sinneseindruck, der nicht nur durch die Menge an Zucker beeinflusst wird.

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!